

Steuerstrategie 2030 *für den Kanton Solothurn*



1. Vorwort

Der Kanton Solothurn steht im Wettbewerb um Fachkräfte, Familien, Unternehmen und Investitionen. Wer in diesem Wettbewerb bestehen will, braucht attraktive und verlässliche Rahmenbedingungen. Dazu gehört eine Steuerpolitik, die den Standort stärkt, die Erwerbstätigkeit fördert und gleichzeitig die Finanzierung der staatlichen Aufgaben und deren Qualität langfristig sichert.

Der Regierungsrat hat im Legislaturplan 2025–2029 die Stärkung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn als Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandort als politischen Schwerpunkt festgelegt. Ebenso hat er die Erarbeitung einer Finanz- und Steuerstrategie als Ziel für die laufende Legislatur beschlossen. Die Steuerstrategie liegt nun vor.

Der Handlungsbedarf ist klar: Der Kanton Solothurn belastet Einkommen im interkantonalen Vergleich seit Jahren zu stark. Das schwächt die Attraktivität des Standorts, setzt negative Arbeitsanreize und beeinträchtigt das Wachstum des Steuersubstrats. Der Regierungsrat will diese strukturelle Schwäche korrigieren. Im Zentrum der Steuerstrategie 2030 steht eine substanzielle Entlastung bei der Einkommenssteuer. Der Kanton Solothurn soll sich in diesem Bereich deutlich verbessern und dem schweizerischen Mittel annähern.

Diese Entlastung bei der Einkommenssteuer kann jedoch nur wirken, wenn sie Teil eines austarierten Gesamtpaketes ist. Dieses Gesamtpaket umfasst neben der Senkung der Einkommenssteuer auch die notwendigen Gegenfinanzierungsmassnahmen sowie flankierende Massnahmen zur Stärkung des Standorts und zur Modernisierung des Steuervollzugs. Nur wenn all diese Massnahmen umgesetzt werden, können die steuerstrategischen Ziele wirksam und finanzpolitisch verantwortbar erreicht werden.

Mit der Steuerstrategie 2030 legt der Regierungsrat die Basis für eine moderne Steuerpolitik, die den Kanton Solothurn als Ort zum Leben, Arbeiten und Investieren attraktiver macht. Und er setzt klare Rahmenbedingungen, welche die finanzielle Zukunft des Kantons nachhaltig sichern.



Frau Landammann Susanne Schaffner
Vorsteherin Departement des Innern



Regierungsrat Peter Hodel
Vorsteher Finanzdepartement



Regierungsrat Mathias Stricker
Vorsteher Departement für Bildung, Kultur und Sport



Regierungsrätin Sibylle Jeker
Vorsteherin Volkswirtschaftsdepartement



Regierungsrätin Sandra Kolly
Vorsteherin Bau- und Justizdepartement

2. Zusammenfassung

Der Kanton Solothurn steht steuerpolitisch vor einer grundlegenden Herausforderung. Im interkantonalen Vergleich weist er bei der Besteuerung natürlicher Personen seit Jahren eine deutlich überdurchschnittliche Belastung auf. Gleichzeitig ist der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons begrenzt. Die vorliegende Steuerstrategie 2030 zeigt auf, wie dieser Ausgangslage mit einer kohärenten und finanzpolitisch verantwortungsvollen Strategie begegnet werden kann. Ziel der Steuerstrategie 2030 ist es, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu verbessern, das Steuersubstrat gezielt zu stärken und die Finanzierung der staatlichen Aufgaben langfristig zu sichern.

Der interkantonale Vergleich zeigt, dass der Kanton Solothurn bei der Besteuerung der Einkommen deutlich schlechter positioniert ist als der Schweizer Durchschnitt und relevante Vergleichskantone (AG, BE, BL, LU). Besonders ausgeprägt ist dieser Nachteil bei mittleren und höheren Einkommen. Gerade diese Einkommensgruppen sind für die wirtschaftliche Entwicklung, für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie für die Stärkung des kantonalen Steuersubstrats von besonderer Bedeutung.

Die Senkung des Einkommenssteuertarifs ist nicht als isolierte Entlastung zu verstehen, sondern als zentrale strategische Massnahme. Eine im interkantonalen Vergleich zu hohe Einkommenssteuerbelastung kann die Erwerbstätigkeit hemmen und sich negativ auf Ansiedlungs- und Wohnsitzentscheide auswirken. Dieser Nachteil gewinnt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zusätzlich an Gewicht. In den kommenden Jahren werden zahlreiche Angehörige der Babyboomer-Generation aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden. Für den Kanton Solothurn wird es deshalb noch wichtiger, steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Erwerbstätigkeit begünstigen und Fachkräfte sowie Familien im interkantonalen Wettbewerb gezielt ansprechen.

Im Gegensatz zu seiner schlechten Positionierung bei der Einkommensbesteuerung besteuert der Kanton Solothurn die Vermögen vergleichsweise sehr tief. Dieser Vorteil vermag die Nachteile bei der Einkommensbesteuerung jedoch nicht zu kompensieren, weder standortpolitisch noch fiskalisch.

Im Kanton Solothurn besteht somit ein Ungleichgewicht zwischen der Besteuerung von Vermögen und der Besteuerung von Erwerbseinkommen. Diese Fehlentwicklung hat sich während Jahrzehnten verstärkt. Der Regierungsrat will diese Entwicklung korrigieren. Eine Steuerpolitik, die Erwerbseinkommen übermässig stark belastet, Vermögen und Liegenschaften dagegen vergleichsweise zurückhaltend erfasst, ist weder effizient noch standortstrategisch überzeugend.

Vor diesem Hintergrund sieht die Steuerstrategie 2030 eine gezielte Systemkorrektur bei der Besteuerung natürlicher Personen vor. Kernstück ist eine substantielle Senkung des Einkommenssteuertarifs. Diese Senkung wird ergänzt durch die Abschaffung der Personalsteuer. Für die Ausgestaltung des neuen Einkommenssteuertarifs präsentiert die Steuerstrategie 2030 mehrere Tarifvarianten. Diese wirken unterschiedlich stark. Der Regierungsrat priorisiert klar den «Drei-Stufen-Tarif». Er entlastet die Steuerzahlenden und entspricht dem Ziel des Regierungsrates, den Kanton nachhaltig attraktiver zu gestalten. Gleichzeitig ist der «Drei-Stufen-Tarif» ein einfaches, transparentes Modell, welches sich operativ gut vollziehen lässt.

Gerade mit Blick auf die künftige Individualbesteuerung ist diese Vereinfachung ein wesentlicher Vorteil.

Ermöglicht wird die Entlastung bei der Einkommenssteuer durch Gegenfinanzierungsmassnahmen. Diese umfassen insbesondere eine moderate Weiterentwicklung der Vermögensbesteuerung, die sachgerechte Revision der Katasterschätzung sowie eine angepasste Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer.

Die Steuerstrategie 2030 steht im Einklang mit der Legislaturplanung 2025–2029, der Standortstrategie 2030 und der Digitalisierungsstrategie SO!Digital. Gleichzeitig berücksichtigt sie die wesentlichen Entwicklungen auf Stufe Bund, namentlich den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung sowie die angenommene Individualbesteuerung.

Die vom Regierungsrat zur Umsetzung empfohlenen Massnahmen sind als austariertes Gesamtpaket zu verstehen. Die Senkung des Einkommenssteuertarifs bildet den zentralen Hebel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn sowie zur Stärkung der Erwerbsanreize und des Steuersubstrats. Die Massnahmen zur Gegenfinanzierung schaffen die Voraussetzung dafür, dass die Entlastung bei der Einkommenssteuer nachhaltig und haushaltverträglich umgesetzt werden kann. Gleichzeitig korrigieren sie strukturelle Schwächen, die sich aus der über Jahre zu tiefen Besteuerung von Vermögen und Liegenschaften ergeben haben.

Bei den juristischen Personen ist der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich wettbewerbsfähig. Eine tarifliche Entlastung ist deshalb nicht vorgesehen. Die Steuerstrategie 2030 zeigt indessen auf, dass die Attraktivität für Unternehmen eng mit der Attraktivität für qualifizierte Arbeitskräfte zusammenhängt. Damit kommt der Reform der Besteuerung natürlicher Personen auch für die Stellung des Kantons als Wirtschaftsstandort erhebliche Bedeutung zu.

Die Ziele der Steuerstrategie 2030 können nur erreicht werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen in ihrer Gesamtheit umgesetzt werden. Die Strategie ist als Grundlage für die politische Diskussion und die nachfolgenden Entscheidungen und entsprechenden konkreten Gesetzesrevisionen zu verstehen.

3. Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Zusammenfassung	3
3. Inhaltsverzeichnis	5
4. Ausgangslage und Ziel der Steuerstrategie 2030	8
5. Grundlagen	9
5.1. Zweck der Steuererhebung	9
5.2. Überblick Kantons- und Gemeindesteuern	9
5.3. Steuerpolitik der letzten 20 Jahre	11
5.4. Benchmarking der Steuerbelastung natürlicher und juristischer Personen	12
5.4.1. Natürliche Personen	13
5.4.1.1. Einkommen	13
5.4.1.1.1. Gesamtindex	13
5.4.1.1.2. Analyse nach Einkommensklassen	13
5.4.1.1.3. Analyse nach Gemeinden	15
5.4.1.2. Vermögen	15
5.4.1.2.1. Gesamtindex	15
5.4.1.2.2. Analyse nach Einkommensklassen	16
5.4.1.2.3. Analyse nach Gemeinden	18
5.4.1.3. Analyse nach Gemeinden – Einkommen und Vermögen	18
5.4.2. Juristische Personen	19
5.4.2.1. Ordentliche Besteuerung	19
5.4.2.2. Steuerliche Entlastungen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten	20
5.4.3. Fazit und Schlussfolgerungen	20
5.5. Rahmenbedingungen	20
5.5.1. Rechtliche Grundlagen	21
5.5.2. Steuerungsmöglichkeiten des Kantons	22
5.6. Kantonale Strategien und Planungen	24
5.6.1. Legislaturplanung 2025–2029	24
5.6.2. Standortstrategie 2030	24
5.6.3. Digitalisierungsstrategie SO!Digital	25
5.6.4. Strategische Gesamtsynthese als Rahmen der Steuerstrategie	26
6. Handlungsbedarf Bund	27
6.1. Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung	27
6.1.1. Ausgangslage	27
6.1.2. Massnahmen	27
6.1.3. Auswirkungen	28
6.2. Individualbesteuerung	28
6.2.1. Ausgangslage	28
6.2.2. Änderungen im Bundesrecht	28
6.2.3. Umsetzung durch den Kanton Solothurn	29
6.2.4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Solothurn	29
6.2.5. Volksinitiative der Mitte-Partei	30

7. Handlungsbedarf kantonale Massnahmen	31
7.1. Handlungsbedarf Besteuerung natürliche Personen	31
7.2. Handlungsbedarf Besteuerung von Unternehmen	32
7.3. Priorisierung des Handlungsbedarfs	32
8. Strategieaufbau und Handlungsfelder	33
8.1. Vision	33
8.2. Handlungsfelder	33
8.3. Strategische Ziele	34
9. Handlungsfeld 1: Natürliche Personen	35
9.1. Ausgangslage und Zielsetzung	35
9.2. Strategische Zielbilder	36
9.3. Tarifliche Massnahmen Einkommenssteuer	36
9.4. Abschaffung Personalsteuer	37
9.5. Abschaffung Abzug für ungenügendes Reineinkommen (Rentnerabzug)	38
9.6. Konkretisierung der Massnahmen (Tarifvarianten)	39
9.6.1. Tarifvariante A	40
9.6.2. Tarifvariante B	44
9.6.3. Tarifvariante C	48
9.6.4. Tarifvariante D (Drei-Stufen-Tarif)	51
9.6.5. Zielerreichung und Wirkung der Einkommenssteuerentlastung	55
9.6.6. Exkurs: Einheitssteuersatz (Flat-Rate-Tax) und Abgrenzung zum Drei-Stufen-Tarif	56
9.6.7. Auswirkungen des Drei-Stufen-Tarifs auf den interkantonalen Steuerwettbewerb	57
9.7. Tarifliche Massnahmen Vermögenssteuer	58
9.7.1. Ausgangslage und strategische Einordnung	58
9.7.2. Finanzielle Auswirkung einer moderaten Erhöhung der Vermögenssteuer	59
9.7.3. Erhöhung der Vermögenssteuer im Vergleich mit anderen Kantonen	60
9.7.4. Abschaffung der Ertragswertberechnung	61
9.8. Inzidenzanalyse: Auswirkungen der Massnahmen	62
9.8.1. Inzidenz bei fünf Beispielfällen	63
9.8.2. Systemkorrektur in der Gesamtbelastung: Erkenntnisse aus der Inzidenzanalyse	68
9.9. Fazit: Zielerreichung und Wirkung der Einkommenssteuerentlastungen	68
9.10. Besteuerung von Kapitaleistungen aus der 2. und 3. Säule	68
9.10.1. Ausgangslage	68
9.10.2. Handlungsbedarf und steuerstrategische Einordnung	69
10. Handlungsfeld 2: Unternehmen	70
10.1. Ausgangslage	70
10.2. Massnahmen	72
10.2.1. Massnahmen OECD-Mindeststeuer	72
10.2.2. Massnahmen Unternehmensnachfolge bei der Schenkungssteuer	73

11. Handlungsfeld 3: Gegenfinanzierungen	74
11.1. Steuern auf Liegenschaften	74
11.1.1. Ausgangslage	74
11.1.2. Strategien und Massnahmen	74
11.1.2.1. Einführung Liegenschaftssteuer	74
11.1.2.2. Änderung Handänderungssteuer	75
11.1.2.3. Reform der Grundstückgewinnsteuer	76
11.1.3. Auswirkungen	77
11.2. Handlungsbedarf Katasterschätzung	78
11.2.1. Ausgangslage	78
11.2.2. Massnahmen	79
11.2.3. Auswirkungen	79
11.3. Status quo Nebensteuern	80
12. Handlungsfeld 4: Flankierende Massnahmen	82
12.1. Ausgangslage und Einordnung	82
12.2. Von der Standortstrategie 2030 abgeleitete Handlungsbereiche	82
12.3. Die drei Funktionen der flankierenden Massnahmen	84
13. Umsetzung	84
13.1. Vom Regierungsrat zur Umsetzung empfohlene Massnahmen	84
13.2. Nicht zur Umsetzung empfohlene Massnahmen	85
13.3. Finanzielle Auswirkungen	86
14. Weiteres Vorgehen	87
14.1. Umsetzungslogik und Etappierung	87
14.2. Gegenfinanzierung als Voraussetzung	87
14.3. Roadmap der Umsetzung	88
14.4. Einordnung der Individualbesteuerung	89
14.5. Schlussbetrachtung	89
15. Anhang	90
15.1. Abbildungsverzeichnis	90
15.2. Tabellenverzeichnis	90

4. Ausgangslage und Ziel der Steuerstrategie 2030

Der Kanton Solothurn steht vor einer doppelten steuerpolitischen Herausforderung: Einerseits weist er bei der Besteuerung natürlicher Personen im interkantonalen Vergleich eine deutlich überdurchschnittliche Steuerbelastung auf, was seine Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort beeinträchtigt. Andererseits steht der kantonale Finanzhaushalt unter strukturellem Druck, was den steuerpolitischen Handlungsspielraum einschränkt. Diese Kombination aus eingeschränkter Wettbewerbsfähigkeit und angespannter Finanzlage erfordert eine koordinierte steuerpolitische Antwort.

Die aktuelle Finanzplanung zeigt eine günstigere Entwicklung als erwartet werden musste. Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2027–2030 weist gegenüber den bisherigen Planungen eine deutliche Verbesserung der finanziellen Perspektive aus. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen: höhere Steuererträge sowie wachsende Einnahmen aus dem nationalen Finanzausgleich.

Der Kanton Solothurn erhält mehr Geld aus dem Finanzausgleich, weil sich die relative Steuerkraft des Kantons im interkantonalen Vergleich verändert. Obwohl das massgebende Steueraufkommen auch im Kanton Solothurn wächst, verliert er im Ressourcenvergleich gegenüber den übrigen Kantonen an Boden. Diese Entwicklung führt zwar zu höheren Ausgleichszahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich und verbessert damit die Einnahmenseite des kantonalen Finanzhaushalts. Aus steuerstrategischer Sicht ist diese Entwicklung jedoch ambivalent. Der höhere Ressourcenausgleich entlastet den Finanzhaushalt zwar kurzfristig, er ist jedoch gleichzeitig Ausdruck einer im interkantonalen Vergleich geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine weiter zunehmende Abhängigkeit von Transferzahlungen kann langfristig keine tragfähige Grundlage für die finanzielle Entwicklung eines Kantons darstellen.

Der Kanton Solothurn weist eine unterdurchschnittliche Dichte an steuerpflichtigen Personen mit hohem Einkommen und Vermögen auf. Und die Dynamik der steuerbaren Einkommen bleibt hinter jener vieler Vergleichskantone zurück. Gleichzeitig zeigt das interkantonale Benchmarking, dass der Kanton insbesondere bei der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen einen deutlichen Wettbewerbsnachteil aufweist.

Die langfristige Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons kann deshalb nicht primär über den Finanzausgleich erfolgen, sondern erfordert eine Stärkung der eigenen wirtschaftlichen und fiskalischen Basis. Zentral ist dabei die Entwicklung eines attraktiven steuerlichen Umfelds, das zusätzliche wirtschaftliche Aktivität anzieht und die Ansiedlung von Fachkräften, Familien und Unternehmen fördert.

Wie das interkantonale Benchmarking der BAK Economics AG (nachfolgend BAK Economics) zeigt, liegt die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Solothurn mit einem Indexwert von 132 rund 32 % über dem Schweizer Durchschnitt¹. Besonders ausgeprägt ist dieser Nachteil bei mittleren und höheren Einkommen – also jenen Gruppen, die für die Dynamik des Steuersubstrats und die langfristige Entwick-

¹

Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.2.1, S. 8.

lung der Steuerkraft zentral sind. Gleichzeitig weist der Kanton bei der Vermögensbesteuerung eine vergleichsweise günstige Position auf, die jedoch aufgrund der hohen Einkommenssteuerbelastung standortpolitisch kaum zur Geltung kommt.² Der kantonale Finanzhaushalt leidet zudem unter extern beeinflussten Kostensteigerungen und einem steigenden Investitionsbedarf, was zusätzliche Anforderungen an die Haushaltsdisziplin stellt.

² *Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.3, S. 22.*

Die Legislaturplanung 2025–2029 hat die Erarbeitung einer Finanz- und Steuerstrategie als zentralen politischen Auftrag der laufenden Legislatur verankert. Sie hält ausdrücklich fest, dass attraktive steuerliche Rahmenbedingungen und ein nachhaltiger Finanzhaushalt gleichrangige Zielsetzungen darstellen und nur in ihrem Zusammenspiel eine tragfähige Antwort auf die beschriebenen Herausforderungen ermöglichen.

Mit der Annahme der Individualbesteuerung³ in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. März 2026 stehen die Kantone vor einem grundlegenden Systemwechsel in der Einkommens- und Vermögensbesteuerung. Dieser muss per 1. Januar 2032 vollzogen sein (vgl. Ausführungen in Ziff. 6.2 hiernach). Dieser Systemwechsel ändert an der hier beschriebenen Ausgangslage vorerst nichts. Gleichwohl muss der Kanton Solothurn die bevorstehende Änderung seines Steuersystems bei der strategischen Planung mitberücksichtigen.

³ *Bundesgesetz über die Individualbesteuerung vom 20. Juni 2025; BBl 2025 2033.*

Die vorliegende Steuerstrategie 2030 ist umfassend. Sie verbindet steuerliche Attraktivität, wirtschaftliche Entwicklung und finanzpolitische Stabilität miteinander. Ziel ist ein Steuersystem, das ab dem Jahr 2030 im interkantonalen Wettbewerb konkurrenzfähig wird, gleichzeitig eine breite und stabile Bemessungsgrundlage sichert und damit langfristig die Finanzierung der staatlichen Aufgaben gewährleistet.

5. Grundlagen

5.1. Zweck der Steuererhebung

Damit der Staat Aufgaben wie Bildung, Gesundheit, Soziales und Infrastruktur finanzieren kann, ist er auf Steuereinnahmen angewiesen. In der Schweiz teilen sich Bund, Kantone und Gemeinden die Kompetenz, Steuern zu erheben. Für die rechtlichen Grundlagen der Steuererhebung wird auf die Ausführungen in Ziff. 5.5.1 hiernach verwiesen.

5.2. Überblick Kantons- und Gemeindesteuern

Kanton und Gemeinden⁴ erheben unterschiedliche Steuern. Bei den im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Solothurn vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; StG; BGS 614.11) geregelten direkten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Grundstückgewinn- und Quellensteuer sowie Gewinn- und Kapitalsteuer) ist der Spielraum der Gemeinden wesentlich eingeschränkt. Die für die direkte Staatssteuer getroffenen Entscheide über Bestand und Umfang der Steuerpflicht sind auch für die Gemeindesteuern verbindlich. Sodann bildet die Veranlagung der direkten Staatssteuer die Grundlage, auf der die direkte Gemeindesteuer erhoben wird. Die Gemeinden können das Steuerobjekt oder die Bemessungsgrundlage nicht nach eigenen Vorschriften definieren. Ausgeschlossen

⁴ *Die Steuern der Kirchgemeinden (Kirchensteuern) werden im Folgenden ausgeklammert.*

sind auch zusätzliche Abzüge oder eigene Tarife. Wenn der Kanton also beispielsweise einen Steuerabzug erhöht oder verkürzt, hat dies direkte Auswirkungen auf die Gemeindesteuern.

Im Rechnungsjahr 2025 erzielten Kanton und Gemeinden über alle Steuerperioden hinweg folgende Steuererträge:⁵

⁵ Grün hinterlegte Steuerarten werden nur vom Kanton erhoben.

	Kantonssteuer		Einwohnergemeindesteuer	
	CHF Mio.	%	CHF Mio.	%
Einkommenssteuer NP	745.1	60 %	821.4	73 %
Personalsteuer NP	6.9	1 %	nicht auswertbar	
Vermögenssteuer NP	41.9	3 %	44.9	4 %
Gewinnsteuer JP	161.8	13 %	175.6	16 %
Kapitalsteuer JP	6.0	0 %	6.7	1 %
Finanzausgleichsteuer JP	16.8	1 %	–	0 %
Quellensteuer	29.4	2 %	30.1	3 %
Kapitalleistungen	29.6	2 %	32.5	3 %
Liquidationsgewinnsteuer	1.1	0 %	1.2	0 %
Schenkungssteuer	3.3	0 %	–	0 %
Grundstückgewinnsteuer NP	12.0	1 %	13.2	1 %
Grundstückgewinnsteuer JP	0.3	0 %	0.4	0 %
Nachsteuern und Bussen NP/JP	1.0	0 %	1.2	0 %
Ordnungsbussen	6.8	1 %	–	0 %
Handänderungssteuer	34.6	3 %	–	0 %
Erbschaftssteuer	24.1	2 %	–	0 %
Nachlasssteuer	9.1	1 %	–	0 %
Anteil direkte BSt NP/JP	121.5	10 %	–	0 %
Total Steuererträge	1'251.3		1'127.2	

Bei den direkten Steuern sind die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen die wichtigsten Steuereinnahmequellen für den Kanton und die Gemeinden. Im Jahr 2025 betrug der Anteil dieser Steuern beim Kanton 63 % und bei den Gemeinden 77 % der gesamten Steuereinnahmen. Als zweitwichtigste Steuer gelten die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, mit einem Anteil von 13 % beim Kanton und 17 % bei den Gemeinden. Mit diesen

direkten Steuern sind auf Stufe Kanton bereits 76 % und auf Stufe Gemeinden sogar 94 % der gesamten Steuereinnahmen gedeckt.⁶ Es sind denn auch diese direkten Steuern, welche die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen fiskalisch am stärksten belasten, zumal diese Steuern periodisch (d.h. jährlich wiederkehrend) sind. In Vergleichen der Steuerbelastungen der Kantone werden häufig nur die direkten Steuern berücksichtigt, da diese schweizweit harmonisiert sind. Hat ein Kanton im Vergleich zu anderen Kantonen hohe direkte Steuern, gilt er als unattraktiv.

6

Hinzu kommt der Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer.

Die Nebensteuern (Handänderungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer und Nachlasssteuer) werden nur vom Kanton erhoben. Ihr Anteil an den gesamten Steuererträgen des Kantons betrug im Jahr 2025 insgesamt CHF 71.1 Mio. oder 6 %. Als sogenannte Rechtsverkehrssteuern fallen diese Steuern nicht periodisch an. Stattdessen besteuern sie einen Vorgang im Rechtsverkehr, wie beispielsweise die Schenkung eines Grundstücks. Weil diese Vorgänge von Jahr zu Jahr stark schwanken können, fallen auch die jährlichen Steuererträge der Nebensteuern unterschiedlich aus.

5.3. Steuerpolitik der letzten 20 Jahre

Das Steuergesetz ist in den letzten 20 Jahren häufig geändert worden. Oftmals handelte es sich dabei um Änderungen ohne nennenswerte finanzielle Auswirkungen. Als bedeutendere Teilrevisionen gelten folgende Änderungen:

- Per 1. Januar 2008 fand im untergeordneten Rahmen beim Einkommenssteuertarif der natürlichen Personen und bei der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen eine Entlastung statt. Vor allem aber wurde der Vermögenssteuertarif gesenkt, was zu über CHF 10 Mio. jährlichen Mindereinnahmen bei der Staatssteuer führte. Gleichzeitig wurde der Versicherungsprämienabzug erhöht, was über CHF 13 Mio. jährliche Mindereinnahmen bei der Staatssteuer zur Folge hatte. Zudem wurde das Teilsplitting eingeführt.
- Die Solothurner Stimmbevölkerung hat am 9. Februar 2020 zum zweiten Mal über die kantonale Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) abgestimmt und die Vorlage mit 73.5 % der Stimmen angenommen. Damit wurden per 1. Januar 2020 die besonderen Steuerstatus abgeschafft und die Gewinnsteuer gestaffelt über zwei Jahre von bisher maximal 21 % auf 15 % im dritten Jahr stark gesenkt. Dies führte zu Mindereinnahmen bei der Gewinnsteuer zwischen CHF 33 Mio. (ab 2020) und CHF 42 Mio. (ab 2022). Zudem wurden die STAF-Elemente (Patentbox, Forschungs- und Entwicklungsaufwand) eingeführt. Bei den natürlichen Personen wurde der Einkommenssteuersatz leicht gesenkt, was jährliche Mindereinnahmen von CHF 5.3 Mio. zur Folge hatte. Im Gegenzug wurde die Teilbesteuerung von Dividenden sowie die Vermögenssteuer für Vermögen über CHF 1 Mio. erhöht.
- Im Jahr 2020 wurde die Volksinitiative «Jetzt si mir draa», für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen eingereicht. Die Initiative verlangte, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle steuerpflichtigen Personen im Maximum 120 % des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone beträgt und spätestens ab der Steuerperiode 2030 im Maximum 100 %. Die Umsetzung der Initiative hätte bei Kanton und Gemeinden zu Steuerausfällen von über CHF 102 Mio. im ersten Schritt sowie über CHF 271 Mio. im zweiten Schritt geführt. Der Kantonsrat verlangte daher die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. In der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde die Volksinitiative abgelehnt, hingegen wurde der Gegenvorschlag knapp angenommen. Mit dem Gegenvorschlag wurden per 1. Januar 2023 die

tiefere und mittleren Einkommen beim Einkommenssteuertarif entlastet. Zudem wurde der Kinderabzug auf CHF 9'000 erhöht und der Pendlerabzug auf CHF 7'000 begrenzt. Die Mindereinnahmen für den Kanton belaufen sich auf jährlich etwas über CHF 30 Mio.

Der Kanton Solothurn hat in den letzten 20 Jahren weder die Eigenmietwerte noch die Katasterwerte angepasst. Infolgedessen sind heute die Katasterwerte deutlich zu tief (siehe Ziff. 11.2 hiernach). Seit einigen Jahren wird an einer Vorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung gearbeitet. Diese wurde aber aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch wegen der Debatte um die Abschaffung des Eigenmietwertes, zeitweise sistiert.

Schliesslich kannte der Kanton Solothurn bis am 31. Dezember 2024 beim Teuerungsausgleich das System der obligatorischen Indexierung. Die Teuerung wurde nur ausgeglichen, wenn sie seit der letzten Änderung des Steuertarifs die Schwelle von 5 % überschritten hätte. Deshalb und weil die Teuerung in den letzten 20 Jahren überwiegend sehr niedrig, oft nahe null oder im negativen Bereich war, fand nie ein Teuerungsausgleich statt. Per 1. Januar 2025 wurde die Indexierung geändert: Die Teuerung wird nunmehr jährlich ausgeglichen. Der erste solche Teuerungsausgleich erfolgte per 1. Januar 2026. Durch die Anpassung der Tarifstufen und Abzüge bei der Einkommenssteuer ist beim Kanton mit Mindereinnahmen von rund CHF 16 Mio. zu rechnen.

⁷ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG.

⁸ Nachfolgend wird im Fliesstext in Bezugnahme auf die in der Analyse untersuchten Steuersubjekte von Ledigen ohne Kinder, Verheirateten ohne Kinder, Verheirateten mit zwei Kindern (Familie) und verheirateten Rentnerpaaren gesprochen. In den Grafiken wird an den von der BAK Economics AG verwendeten Bezeichnungen festgehalten.

⁹ Ungewichtet = die in die Berechnung einflussenden Zahlen der einzelnen Kantone sind statistisch nicht entsprechend der im jeweiligen Kanton vorhandenen Anzahl steuerpflichtiger Personen gewichtet.

5.4. Benchmarking der Steuerbelastung natürlicher und juristischer Personen

Das Steueramt des Kantons Solothurn (nachfolgend Kantonales Steueramt) hat bei der BAK Economics den Solothurner Steuerbelastungsmonitor in Auftrag gegeben⁷. Im Mittelpunkt steht ein interkantonaler Vergleich der steuerlichen Belastung natürlicher Personen (NP) und juristischer Personen (JP). Der Fokus liegt dabei auf der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die Messung der Steuerbelastung stellt auf die Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ab. Diese werden für alle Schweizer Kantone und Gemeinden veröffentlicht und sind für Vergleiche zwischen Kantonen bzw. Gemeinden konzipiert. Als Referenzjahr wird das Steuerjahr 2025 verwendet. Bei den natürlichen Personen werden vier verschiedene Steuersubjekte (Lediger ohne Kinder, Verheirateter ohne Kinder, Verheirateter mit zwei Kindern, verheirateter Rentner⁸) analysiert. Bei den juristischen Personen wird ein typisiertes Unternehmen mit einem Gewinn von CHF 5 Mio. und CHF 20 Mio. Kapital betrachtet. Neben dem Vergleich der Steuerbelastung im Kanton Solothurn zum Schweizer Durchschnitt (CH) erfolgt jeweils auch ein Vergleich mit dem ungewichteten Durchschnitt⁹ der Vergleichsgruppe (VGu), die aus den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Landschaft und Luzern (sog. Vergleichskantone) besteht.

5.4.1. Natürliche Personen

5.4.1.1. Einkommen

5.4.1.1.1. Gesamtindex

Der Kanton Solothurn besteuert Einkommen natürlicher Personen überdurchschnittlich stark. Mit einem Indexwert von 132 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung (gewichtet über die Steuersubjekte und Einkommen) im Jahr 2025 32 % über dem Schweizer Durchschnitt (Indexwert = 100). Gegenüber dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe (Indexwert = 100) liegt die Steuerbelastung im Kanton Solothurn 16 % höher (Indexwert = 116). Von den Vergleichskantonen weist nur der Kanton Bern eine höhere Steuerbelastung auf.¹⁰ Gegenüber 2024 hat sich die Positionierung des Kantons Solothurn etwas verschlechtert, weil die Vergleichskantone Aargau und Luzern ihre Steuertarife gesenkt und Abzüge erhöht haben. Wie die Analyse der einzelnen Steuersubjekte zeigt, ist die Steuerbelastung für Ledige ohne Kinder und Verheiratete mit zwei Kindern (Familie) mit je einem Indexwert von 134 am höchsten. Für Verheiratete ohne Kinder (Indexwert = 128) und verheiratete Rentnerpaare (Indexwert = 131) liegt die relative Steuerbelastung nur leicht tiefer.¹¹

¹⁰ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.2.1, S. 8.

¹¹ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.2.1, S. 10

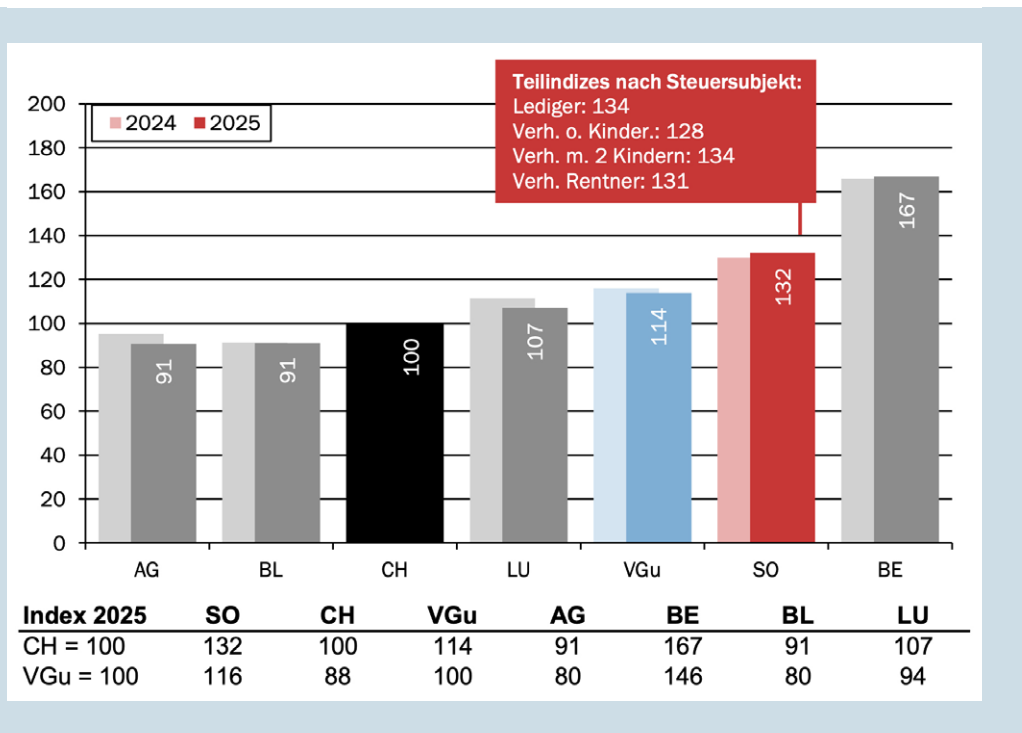


Abbildung 1: Gesamtindex der Einkommensbelastung 2025 vs. 2024.¹²

¹² Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.2.1, S. 8

Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr). Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen. Belastung über alle Steuersubjekte (Lediger, Verheirateter ohne Kinder, Verheirateter mit 2 Kindern, Verheirateter Rentner) gewichtet. VGu (blau) = ungewichteter Durchschnitt der Vergleichskantone; CH (schwarz) = Schweizer Durchschnitt; SO (rot) = Kanton Solothurn.

5.4.1.1.2. Analyse nach Einkommensklassen

Die differenzierte Analyse über die Einkommensklassen zeigt, dass die Steuerbelastung im Kanton Solothurn vor allem bei den mittleren und hohen Einkommen weniger attraktiv ist. Bei Ledigen ohne Kinder ist die Steuerbelastung im Kanton Solothurn, ausser bei einem Bruttoeinkommen von CHF 1 Mio., durchgehend höher als im ungewichteten Durchschnitt der Vergleichsgruppe. Bei Verheirateten

ohne Kinder und bei verheirateten Rentnerpaaren ist die Steuerbelastung ab einem Bruttoeinkommen von CHF 60'000 im Kantons Solothurn durchgehend höher als im ungewichteten Durchschnitt der Vergleichsgruppe. Bei der Familie (Verheiratete mit 2 Kindern) gilt dies ab einem Einkommen von CHF 90'000.

Ledige ohne Kinder (2025)

Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF																		
	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1'000
0.00 BL	0.71 AG	2.77 AG	4.08 AG	5.42 AG	6.61 AG	7.38 AG	8.81 AG	9.99 AG	10.94 AG	11.70 AG	12.17 LU	13.43 LU	14.41 LU	15.88 LU	16.65 LU	17.12 LU	18.03 LU	
0.00 AG	1.93 CH	3.21 CH	4.48 CH	5.71 CH	6.79 CH	7.72 CH	9.24 CH	10.36 CH	11.22 CH	11.78 LU	12.45 AG	14.85 AG	16.44 AG	18.37 AG	19.35 AG	20.15 AG	21.74 AG	
0.65 LU	1.94 BL	3.48 BL	4.84 BL	6.10 BL	7.26 BL	8.34 BL	9.90 LU	10.74 LU	11.35 LU	11.93 CH	12.61 CH	15.02 CH	16.79 CH	18.84 CH	20.09 CH	20.88 CH	22.37 CH	
0.70 VGU	2.07 LU	4.07 LU	5.65 LU	6.96 LU	7.94 LU	8.72 LU	10.22 BL	11.54 VGU	12.39 VGU	13.12 VGU	13.79 VGU	16.17 VGU	17.78 VGU	19.76 VGU	20.85 VGU	21.59 VGU	22.39 SO	
0.71 CH	2.50 VGU	4.36 VGU	5.77 VGU	7.08 VGU	8.17 VGU	9.02 VGU	10.44 VGU	11.72 BL	12.95 BL	14.00 BL	14.95 BL	18.06 BE	19.94 BE	21.64 SO	22.08 SO	22.18 SO	23.21 VGU	
0.73 SO	3.14 SO	4.87 SO	6.74 SO	8.36 SO	9.63 SO	10.69 SO	12.38 SO	13.66 SO	14.31 BE	15.02 BE	15.60 BE	18.32 BL	19.94 SO	22.29 BE	23.65 BE	24.52 BE	26.48 BE	
2.17 BE	5.29 BE	7.11 BE	8.51 BE	9.84 BE	10.87 BE	11.64 BE	12.83 BE	13.72 BE	14.64 SO	15.37 SO	15.99 SO	18.33 SO	20.32 BL	22.51 BL	23.75 BL	24.56 BL	26.59 BL	

Verheiratete ohne Kinder (2025)

Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF																		
	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1'000
0.00 BE	0.00 AG	0.19 AG	0.49 LU	0.65 BL	1.15 BL	1.87 BL	3.31 BL	4.66 BL	5.86 AG	6.65 AG	7.40 AG	10.44 AG	12.70 LU	14.79 LU	15.84 LU	16.47 LU	17.70 LU	
0.00 BL	0.20 LU	0.20 LU	0.64 BL	1.59 AG	2.25 AG	2.95 CH	3.99 AG	4.96 AG	5.92 BL	7.08 BL	8.20 BL	11.00 LU	12.70 AG	15.34 AG	16.81 AG	17.90 AG	20.31 AG	
0.00 AG	0.27 CH	0.34 SO	1.00 AG	1.62 LU	2.27 CH	2.96 AG	4.37 CH	5.72 CH	6.84 CH	7.78 CH	8.53 CH	11.32 CH	13.45 CH	16.11 CH	17.76 CH	18.92 CH	21.43 CH	
0.06 VGU	0.41 SO	0.58 CH	1.02 SO	1.63 CH	2.78 LU	3.74 SO	5.49 VGU	6.63 VGU	7.58 VGU	8.39 VGU	8.98 LU	12.10 VGU	14.35 VGU	17.12 VGU	18.67 VGU	19.74 VGU	22.07 VGU	
0.11 CH	0.45 VGU	0.62 BL	1.04 CH	2.06 SO	2.97 SO	3.92 LU	5.58 SO	6.86 LU	7.76 LU	8.42 LU	9.16 VGU	12.37 BL	15.12 BL	18.58 BL	20.52 BL	21.39 SO	22.34 SO	
0.25 LU	0.80 BL	0.84 VGU	1.46 VGU	2.18 VGU	3.05 VGU	3.98 VGU	5.63 LU	7.50 SO	8.99 SO	10.13 SO	11.16 SO	14.47 SO	16.51 SO	19.14 SO	20.54 SO	21.77 BL	24.65 BL	
0.51 SO	1.01 BE	2.33 BE	3.72 BE	4.84 BE	6.01 BE	7.16 BE	9.03 BE	10.06 BE	10.78 BE	11.41 BE	12.06 BE	14.58 BE	16.89 BE	19.77 BE	21.51 BE	22.81 BE	25.61 BE	

Verheiratete mit zwei Kindern (2025)

Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF																		
	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1'000
0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.94 BL	2.64 BL	3.64 AG	4.49 AG	7.99 AG	10.52 LU	13.31 LU	14.73 LU	15.58 LU	17.26 LU	
0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 AG	0.07 AG	0.39 LU	1.86 CH	2.83 AG	3.90 CH	4.89 CH	8.44 LU	10.65 AG	13.90 AG	15.73 AG	16.99 AG	19.84 AG	
0.00 AG	0.00 AG	0.00 AG	0.00 AG	0.00 AG	0.10 CH	0.10 LU	0.87 CH	1.92 LU	2.89 CH	4.15 BL	5.53 LU	8.57 CH	11.09 CH	14.34 CH	16.41 CH	17.83 CH	20.90 CH	
0.06 VGU	0.05 VGU	0.04 VGU	0.04 VGU	0.03 VGU	0.11 LU	0.20 SO	0.95 AG	1.98 AG	3.44 LU	4.58 LU	5.55 BL	9.69 VGU	12.34 VGU	15.74 VGU	17.62 VGU	18.87 VGU	21.63 VGU	
0.11 CH	0.09 CH	0.07 CH	0.06 CH	0.06 CH	0.11 VGU	0.24 CH	1.04 VGU	2.37 SO	3.76 SO	5.00 VGU	6.01 VGU	10.59 BL	13.77 BL	17.39 SO	19.23 SO	20.34 SO	21.86 SO	
0.25 LU	0.20 LU	0.17 LU	0.14 LU	0.13 LU	0.23 SO	0.29 VGU	1.08 SO	2.39 VGU	3.81 VGU	5.32 SO	6.73 SO	11.28 SO	14.12 SO	17.68 BL	19.84 BL	21.22 BL	24.37 BL	
0.51 SO	0.41 SO	0.34 SO	0.29 SO	0.25 SO	0.35 BE	1.00 BE	2.83 BE	4.72 BE	6.32 BE	7.64 BE	8.48 BE	11.76 BE	14.42 BE	18.06 BE	20.17 BE	21.70 BE	25.05 BE	

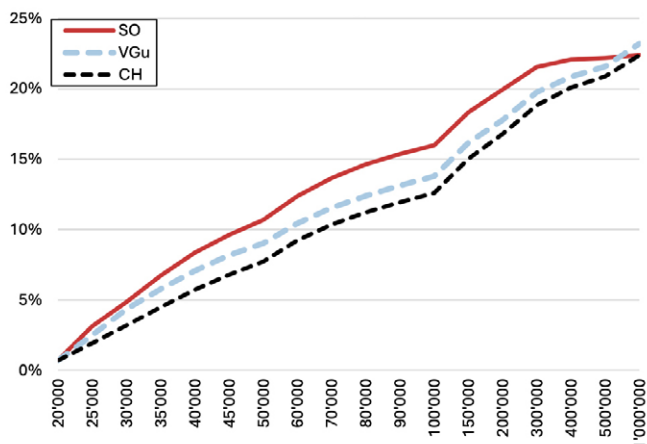
Verheiratete Rentnerpaare (2025)

Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF																		
	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1'000
0.00 BE	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	1.59 BL	4.78 BL	6.41 BL	7.85 AG	8.78 AG	9.75 AG	13.14 AG	15.03 LU	16.96 LU	17.92 LU	18.50 LU	19.62 LU	
0.00 BL	0.16 AG	0.34 SO	0.29 SO	1.63 SO	3.25 CH	4.16 CH	5.55 AG	6.75 AG	7.92 BL	9.31 BL	10.57 BL	13.22 LU	15.34 AG	17.88 AG	19.34 AG	20.36 AG	22.72 AG	
0.00 AG	0.20 LU	0.37 LU	1.46 LU	2.30 CH	3.62 AG	4.27 AG	5.90 CH	7.50 CH	8.79 CH	9.80 CH	10.68 CH	13.87 CH	16.01 CH	18.65 CH	20.34 CH	21.46 CH	23.86 CH	
0.06 VGU	0.38 CH	0.86 CH	1.48 CH	2.71 AG	3.88 SO	4.99 SO	7.10 VGU	8.39 VGU	9.50 VGU	10.27 LU	10.86 LU	14.71 VGU	17.02 VGU	19.72 VGU	21.27 VGU	22.29 VGU	24.57 VGU	
0.11 CH	0.41 SO	1.15 AG	1.90 AG	2.92 LU	3.92 VGU	5.08 VGU	7.33 LU	8.59 LU	9.53 LU	10.49 VGU	11.37 VGU	15.03 BL	17.87 BL	21.38 BL	23.19 SO	23.98 SO	24.61 SO	
0.25 LU	0.47 VGU	1.19 VGU	2.02 VGU	2.96 VGU	4.39 LU	5.56 LU	7.43 SO	9.57 SO	11.17 SO	12.53 SO	13.64 SO	17.28 SO	19.23 SO	21.87 SO	23.30 BL	24.54 BL	27.44 BL	
0.51 SO	1.52 BE	3.24 BE	4.73 BE	6.20 BE	7.69 BE	8.88 BE	10.73 BE	11.80 BE	12.70 BE	13.58 BE	14.29 BE	17.45 BE	19.85 BE	22.67 BE	24.52 BE	25.76 BE	28.48 BE	

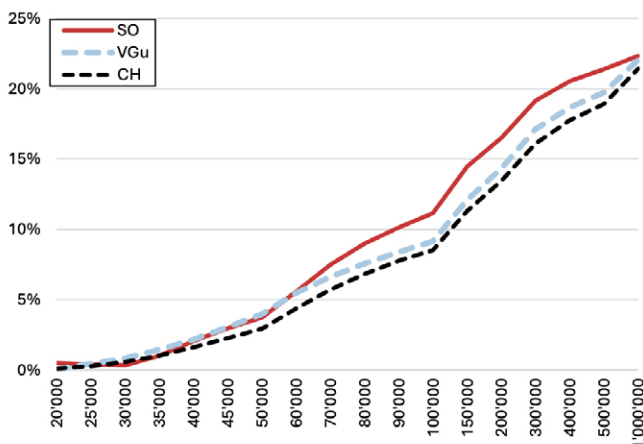
Tabelle 1:
Einkommensbelastung nach Einkommensklassen 2025 – Tabellen.

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens. VGU (blau) = ungewichteter Durchschnitt der Vergleichskantone; CH (schwarz) = Schweizer Durchschnitt; SO (rot) = Kanton Solothurn.
Quelle: BAK Economics, ESTV

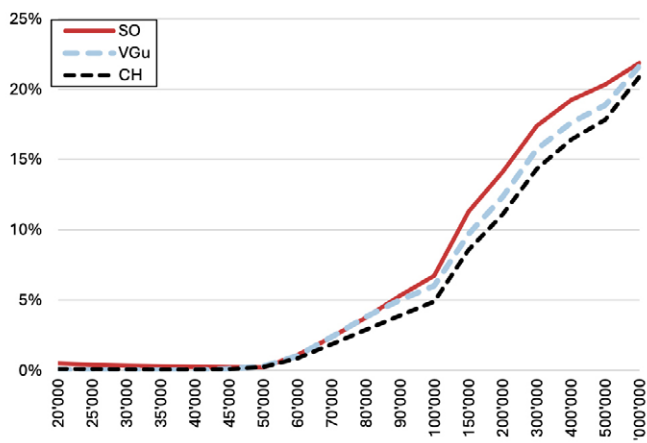
Ledige ohne Kinder



Verheiratete ohne Kinder



Verheiratete mit zwei Kindern



Verheiratete Rentnerpaare

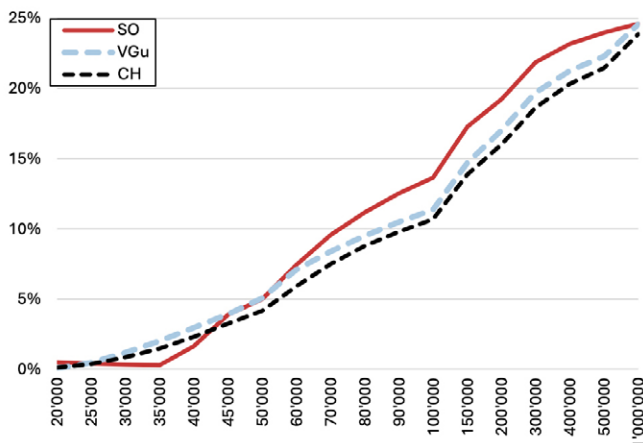


Abbildung 2:
Einkommensbelastung nach
Einkommensklassen 2025.

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
VGu (blau) = ungewichteter Durchschnitt der Vergleichskantone; CH (schwarz) = Schweizer Durchschnitt;
SO (rot) = Kanton Solothurn.
Quelle: BAK Economics, ESTV

5.4.1.1.3. Analyse nach Gemeinden

Beim Wohnsitzentscheid ist für Ansiedlungswillige nicht der Kantonsdurchschnitt relevant, sondern die konkrete Steuerbelastung in einer Gemeinde. Deshalb wurden die Solothurner Gemeinden Breitenbach, Dornach, Grenchen, Solothurn, Oensingen und Olten mit ihren wichtigsten Konkurrenzgemeinden auf der anderen Seite der Kantonsgrenze verglichen. Die Beurteilung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit ändert sich dabei nicht¹³.

5.4.1.2. Vermögen

5.4.1.2.1. Gesamtindex

Anders als bei der Einkommenssteuer ist der Index des Kantons Solothurn bei der Vermögenssteuerbelastung deutlich vorteilhafter. Mit einem Indexwert von 75 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung (gewichtet über die Steuersubjekte und Vermögen) deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt (Indexwert = 100). Gegenüber der Vergleichsgruppe (Indexwert = 100) liegt die Steuerbelastung im Kanton Solothurn (Indexwert = 82) ebenfalls eindeutig tiefer.¹⁴ Von den Vergleichskantonen ist der Index einzig im Kanton Aargau noch tiefer. Dies allerdings

¹³ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.2.2, S. 12 ff.

¹⁴ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.3.1, S. 22.

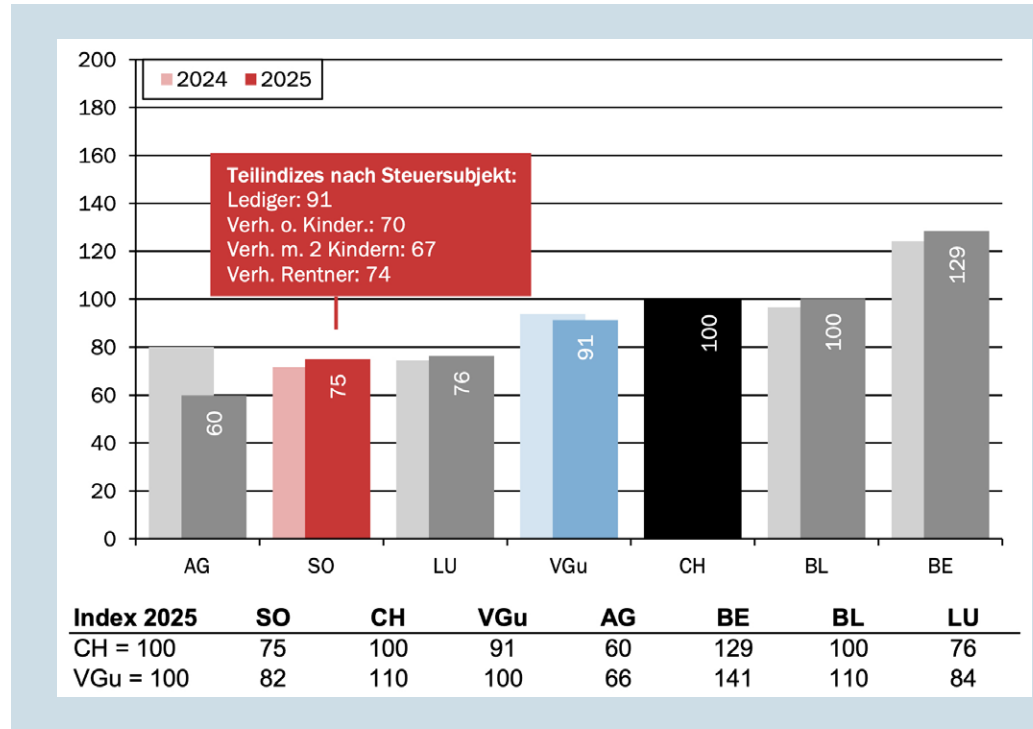
erst seit der Senkung des Vermögenssteuersatzes im Jahr 2025. Die Vermögensbelastung im Kanton Luzern ist auf dem Niveau des Kantons Solothurn. Wie die Analyse der einzelnen Steuersubjekte zeigt, ist die durchschnittliche Steuerbelastung für Verheiratete mit zwei Kindern (Familie) mit einem Indexwert von 67 am tiefsten. Für Ledige ohne Kinder (Indexwert 91) ist die Steuerbelastung zwar am höchsten, aber immer noch unterdurchschnittlich.

Abbildung 3:

Gesamtindex Vermögensbelastung 2025 vs. 2024.¹⁵

15

Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.3.1, S. 22.



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr). Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen. Belastung über alle Steuersubjekte (Lediger, Verheirateter ohne Kinder, Verheirateter mit 2 Kindern, verheirateter Rentner) gewichtet. VGu (blau) = ungewichteter Durchschnitt der Vergleichskantone; CH (schwarz) = Schweizer Durchschnitt; SO (rot) = Kanton Solothurn.

5.4.1.2.2. Analyse nach Vermögensklassen

Die differenzierte Analyse der Vermögensklassen zeigt, dass der Kanton Solothurn gerade bei hohen Vermögen steuerlich attraktiver ist als im Schweizer Durchschnitt und dem ungewichteten Durchschnitt der Vergleichsgruppe. Bei Ledigen ohne Kinder ist die Steuerbelastung ab einem Vermögen von CHF 300'000 im Kanton Solothurn tiefer als im ungewichteten Durchschnitt der Vergleichsgruppe. Bei Verheirateten ohne Kinder und verheirateten Rentnerpaaren gilt dies jeweils ab einem Vermögen von CHF 500'000 und bei Verheirateten mit 2 Kindern ab einem Vermögen von CHF 400'000.

Ledige ohne Kinder (2025)

Reinvermögen in Tausend CHF												
75	100	150	200	250	300	400	500	750	1'000	5'000	10'000	50'000
0.00 BE	0.00 AG	0.22 AG	0.57 AG	0.82 AG	1.07 AG	1.45 AG	1.76 AG	2.17 SO	2.22 SO	2.66 LU	2.67 LU	2.69 LU
0.00 BL	0.18 BL	0.72 BL	0.99 BL	1.27 BL	1.85 BL	2.01 SO	2.08 SO	2.38 AG	2.52 LU	3.03 SO	3.05 SO	3.07 SO
0.00 AG	0.66 CH	1.17 VGu	1.47 VGu	1.70 VGu	1.89 SO	2.27 LU	2.35 LU	2.47 LU	2.72 AG	3.52 AG	3.62 AG	3.70 AG
0.11 VGu	0.68 VGu	1.18 CH	1.56 CH	1.80 SO	1.99 VGu	2.33 CH	2.60 CH	3.02 CH	3.34 CH	4.09 VGu	4.15 VGu	4.20 VGu
0.21 CH	0.71 SO	1.22 SO	1.62 SO	1.81 CH	2.00 CH	2.36 VGu	2.65 VGu	3.14 VGu	3.44 VGu	4.54 CH	4.79 CH	4.94 CH
0.36 SO	1.00 LU	1.56 LU	1.84 LU	2.01 LU	2.13 LU	2.58 BL	3.10 BL	3.86 BE	4.26 BL	5.00 BE	5.00 BE	5.00 BE
0.43 LU	1.56 BE	2.16 BE	2.46 BE	2.70 BE	2.89 BE	3.13 BE	3.39 BE	3.87 BL	4.28 BE	5.18 BL	5.30 BL	5.39 BL

Verheiratete ohne Kinder (2025)

Reinvermögen in Tausend CHF												
75	100	150	200	250	300	400	500	750	1'000	5'000	10'000	50'000
0.00 BE	0.00 BE	0.00 BL	0.00 AG	0.00 AG	0.22 AG	0.63 AG	0.99 AG	1.73 AG	2.12 SO	2.62 LU	2.66 LU	2.68 LU
0.00 LU	0.00 LU	0.00 AG	0.18 BL	0.51 BL	0.72 BL	1.51 BL	1.89 SO	2.05 SO	2.23 AG	3.01 SO	3.04 SO	3.06 SO
0.00 BL	0.00 BL	0.45 LU	0.84 VGu	1.07 VGu	1.29 VGu	1.74 VGu	2.02 LU	2.24 LU	2.35 LU	3.42 AG	3.57 AG	3.69 AG
0.00 AG	0.00 AG	0.48 CH	0.84 CH	1.14 CH	1.44 CH	1.77 SO	2.10 VGu	2.68 CH	3.06 CH	4.03 VGu	4.12 VGu	4.19 VGu
0.00 SO	0.00 SO	0.55 VGu	1.01 LU	1.34 LU	1.57 LU	1.81 CH	2.14 CH	2.74 VGu	3.13 VGu	4.49 CH	4.78 CH	4.96 CH
0.00 VGu	0.00 VGu	0.59 SO	1.03 SO	1.42 SO	1.57 SO	1.85 LU	2.16 BL	3.22 BL	3.77 BL	5.00 BE	5.00 BE	5.00 BE
0.01 CH	0.02 CH	1.75 BE	2.16 BE	2.43 BE	2.66 BE	2.96 BE	3.22 BE	3.75 BE	4.18 BE	5.09 BL	5.25 BL	5.38 BL

Verheiratete mit zwei Kindern (2025)

Reinvermögen in Tausend CHF												
75	100	150	200	250	300	400	500	750	1'000	5'000	10'000	50'000
0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 AG	0.00 AG	0.04 AG	0.44 AG	0.82 AG	1.58 AG	2.03 SO	2.61 LU	2.65 LU	2.68 LU
0.00 LU	0.00 LU	0.00 LU	0.18 BL	0.51 BL	0.72 BL	1.51 BL	1.70 SO	1.92 SO	2.11 AG	2.98 SO	3.03 SO	3.06 SO
0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.56 SO	0.87 CH	1.08 VGu	1.52 CH	1.88 CH	2.15 LU	2.29 LU	3.40 AG	3.56 AG	3.69 AG
0.00 AG	0.00 AG	0.00 AG	0.60 VGu	0.87 VGu	1.09 CH	1.53 SO	1.88 LU	2.47 CH	2.89 CH	4.02 VGu	4.12 VGu	4.19 VGu
0.00 SO	0.00 SO	0.00 VGu	0.61 CH	0.94 SO	1.26 SO	1.56 VGu	1.93 VGu	2.62 VGu	3.03 VGu	4.45 CH	4.75 CH	4.93 CH
0.00 VGu	0.00 VGu	0.12 SO	0.67 LU	1.08 LU	1.34 LU	1.68 LU	2.16 BL	3.22 BL	3.77 BL	5.00 BE	5.00 BE	5.00 BE
0.00 CH	0.01 CH	0.25 CH	1.55 BE	1.92 BE	2.20 BE	2.61 BE	2.88 BE	3.52 BE	3.97 BE	5.09 BL	5.25 BL	5.38 BL

Verheiratete Rentnerpaare (2025)

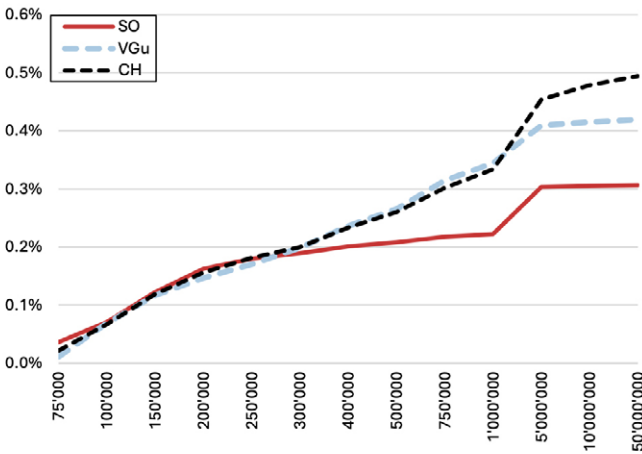
Reinvermögen in Tausend CHF												
75	100	150	200	250	300	400	500	750	1'000	5'000	10'000	50'000
0.00 BE	0.00 BE	0.00 BL	0.00 AG	0.00 AG	0.22 AG	0.63 AG	0.99 AG	1.73 AG	2.12 SO	2.62 LU	2.66 LU	2.68 LU
0.00 LU	0.00 LU	0.00 AG	0.18 BL	0.51 BL	0.72 BL	1.51 BL	1.89 SO	2.05 SO	2.23 AG	3.01 SO	3.04 SO	3.06 SO
0.00 BL	0.00 BL	0.45 LU	0.83 CH	1.07 VGu	1.29 VGu	1.74 VGu	2.02 LU	2.24 LU	2.35 LU	3.42 AG	3.57 AG	3.69 AG
0.00 AG	0.00 AG	0.47 CH	0.84 VGu	1.12 CH	1.42 CH	1.77 SO	2.10 VGu	2.65 CH	3.04 CH	4.03 VGu	4.12 VGu	4.19 VGu
0.00 SO	0.00 SO	0.55 VGu	1.01 LU	1.34 LU	1.57 LU	1.79 CH	2.12 CH	2.74 VGu	3.13 VGu	4.47 CH	4.76 CH	4.94 CH
0.00 VGu	0.00 VGu	0.59 SO	1.03 SO	1.42 SO	1.57 SO	1.85 LU	2.16 BL	3.22 BL	3.77 BL	5.00 BE	5.00 BE	5.00 BE
0.00 CH	0.01 CH	1.75 BE	2.16 BE	2.43 BE	2.66 BE	2.96 BE	3.22 BE	3.75 BE	4.18 BE	5.09 BL	5.25 BL	5.38 BL

Tabelle 2:

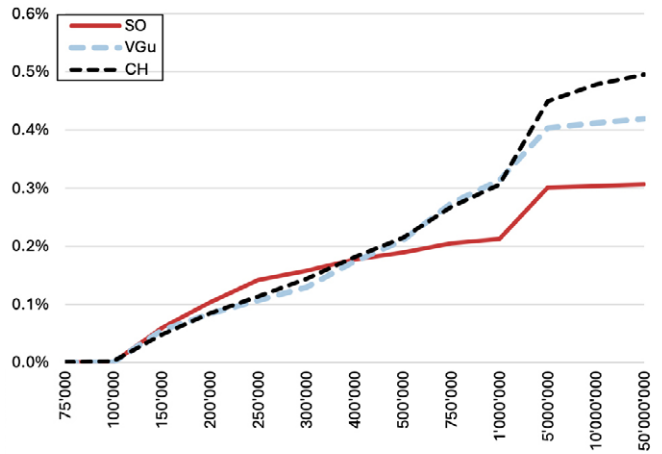
Vermögensbelastung nach Vermögensklassen 2025 – Tabellen.

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in Promille des Reinvermögens. VGu (blau) = ungewichteter Durchschnitt der Vergleichskantone; CH (schwarz) = Schweizer Durchschnitt; SO (rot) = Kanton Solothurn. Quelle: BAK Economics, ESTV

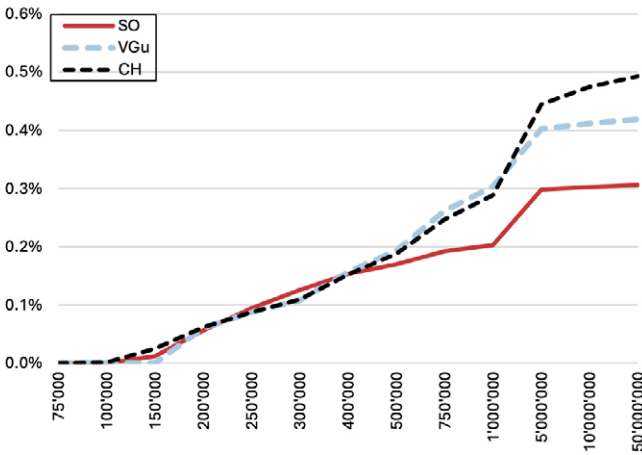
Ledige ohne Kinder



Verheiratete ohne Kinder



Verheiratete mit zwei Kindern



Verheiratete Rentnerpaare

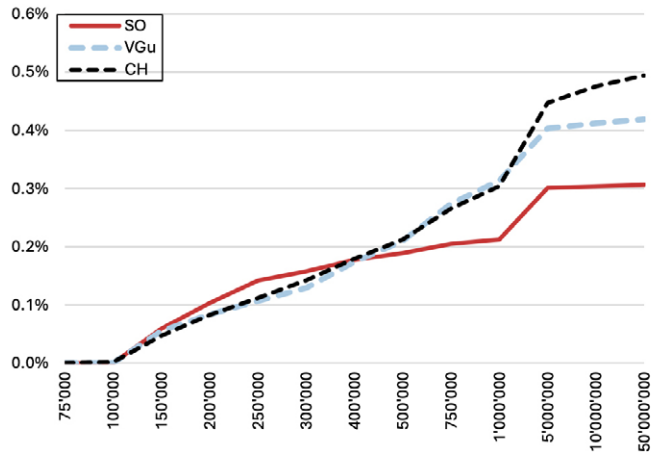


Abbildung 4:
Vermögensbelastung nach
Vermögensklassen 2025.

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Reinvermögens.
VGu (blau) = ungewichteter Durchschnitt der Vergleichskantone; CH (schwarz) = Schweizer Durchschnitt;
SO (rot) = Kanton Solothurn.
Quelle: BAK Economics, ESTV

16 Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026,
BAK Economics AG,
Ziff. 2.3.2, S. 25 ff.

5.4.1.2.3. Analyse nach Gemeinden

Wie bei der Einkommensbelastung ändert sich auch bei der Vermögensbelastung die Beurteilung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit durch die Gemeindeanalyse nicht.¹⁶

5.4.1.3. Analyse nach Gemeinden – Einkommen und Vermögen

In den vorherigen Analysen wurden die Einkommens- und Vermögensbelastung jeweils unabhängig voneinander evaluiert. Dabei zeigt sich, dass der Kanton Solothurn für Personen mit hohem Einkommen steuerlich tendenziell wenig attraktiv ist, für Vermögende hingegen günstige Steuertarife aufweist. In der Realität gibt es eine hohe personelle Überschneidung dieser beiden Gruppen. Vermögende Personen weisen häufig auch ein hohes Erwerbseinkommen auf. Zudem fallen auf Vermögenserträge auch Einkommenssteuern an.

Deshalb ist es wichtig, die Steuerbelastung von Einkommen und Vermögen kombiniert zu analysieren. In diesem Fall relativiert sich die gute Positionierung des Kantons Solothurn bei der gesonderten Betrachtung der Vermögensbelastung stark. Berücksichtigt man die Gesamtbelastung durch die Vermögenssteuer (auf

ein Reinvermögen von CHF 1 Mio.), die Einkommenssteuer auf Vermögenserträge (bei einer Rendite von 2 %) sowie die Einkommenssteuer auf Erwerbseinkommen (bei einem Bruttoeinkommen von CHF 180'000), liegt die kombinierte Steuerbelastung in den Gemeinden Solothurn und Olten deutlich höher als in den Aargauer und Luzerner Vergleichsgemeinden. Gegenüber den Baselbieter und Berner Vergleichsgemeinden ist die Steuerbelastung hingegen tiefer.¹⁷

17

Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.3.3., S. 29.

5.4.2. Juristische Personen

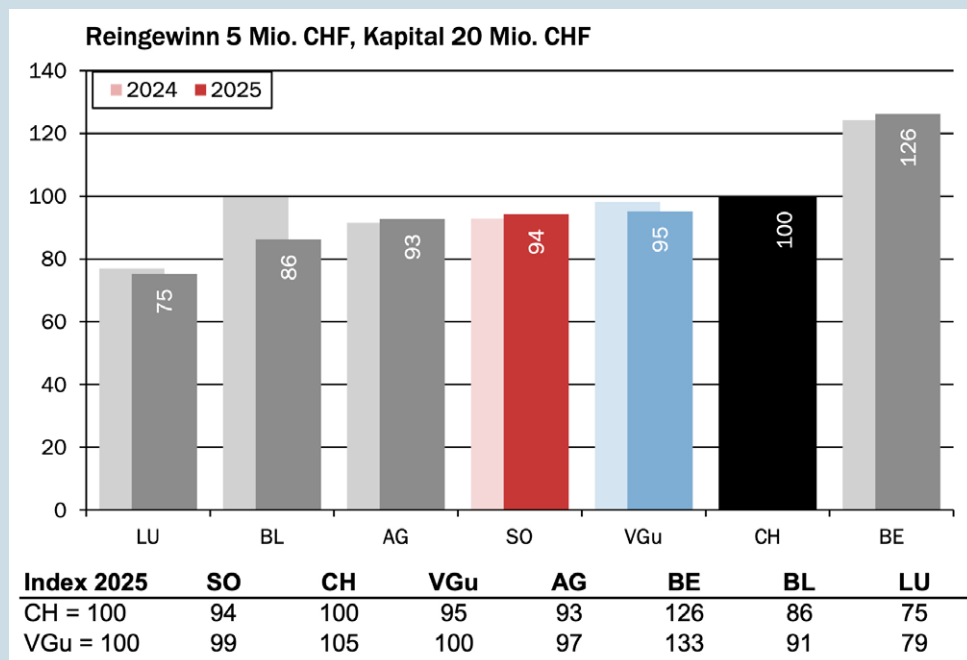
Der Kanton Solothurn wendet bei der Unternehmensbesteuerung einen Einheitstarif an. Für das Benchmarking wird der Fall eines Unternehmens mit einem Reingewinn von CHF 5 Mio. bei einem Kapital von CHF 20 Mio. betrachtet. Die Gesamtbeurteilung ist aber nicht auf den vorliegenden Fall beschränkt und gilt ebenso für kleinere Unternehmen.

5.4.2.1. Ordentliche Besteuerung

Das Benchmarking kommt zum Ergebnis, dass der Kanton Solothurn bei der ordentlichen Besteuerung von Unternehmen wettbewerbsfähig ist. Mit einem Indexwert von 95 liegt die Steuerbelastung im Durchschnitt der Vergleichskantone und unterhalb des Schweizer Durchschnitts (Indexwert = 100). Der Kanton Luzern und seit 2025 aufgrund der Senkung des Gewinnsteuersatzes auch der Kanton Basel-Landschaft weisen eine tiefere Steuerbelastung auf als der Kanton Solothurn. Im Kanton Aargau liegt die Steuerbelastung auf gleichem Niveau und im Kanton Bern ist sie deutlich höher als in Solothurn.

Abbildung 5:

Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften 2025 vs. 2024.



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr). Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer in den Kantonshauptorten. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen sind hier nicht berücksichtigt. VGu (blau) = ungewichteter Durchschnitt der Vergleichskantone; CH (schwarz) = Schweizer Durchschnitt; SO (rot) = Kanton Solothurn. Quelle: BAK Economics, ESTV

5.4.2.2. Steuerliche Entlastungen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
Im Jahr 2020 wurden mit der Umsetzung der STAF in der Schweiz international akzeptierte Instrumente zur steuerlichen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eingeführt. Der Kanton Solothurn gewährt dabei die gesetzlich maximal zulässigen Ermässigungen und verbesserte damit seine steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für wissens- und innovationsintensive Unternehmen gegenüber verschiedenen Kantonen.

Allerdings ist zu beachten, dass insbesondere für diese Unternehmen hochqualifizierte Fachkräfte von zentraler Bedeutung sind, wodurch auch die Besteuerung natürlicher Personen einen wichtigen Aspekt bei der Standortwahl dieser Unternehmen darstellt. Bei der Einkommensbesteuerung weist der Kanton Solothurn aber keine wettbewerbsfähige Position auf. Dies ist umso relevanter, da der Steuerwettbewerb bei hochqualifizierten, einkommensstarken Fach- und Spitzenkräften vor dem Hintergrund der Einführung der OECD-Mindeststeuer in jüngster Vergangenheit nochmals an Bedeutung gewonnen.

5.4.3. Fazit und Schlussfolgerungen

Mit Blick auf die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit ist bei der Besteuerung natürlicher Personen eine Anpassung der Einkommenssteuertarife angezeigt, insbesondere für mittlere bis hohe Einkommen. Ohne diese Massnahme wird sich die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn weiter verschlechtern, sobald die übrigen Kantone ihre Steuerbelastung weiter senken, wie dies im Jahr 2025 in den Kantonen Aargau (Einkommen und Vermögen) und Luzern (Einkommen) der Fall war. Im Kanton Bern wird mit der Steuerrevision 2027 die Steuerbelastung für natürliche Personen gesenkt.

Ein weiteres Handlungsfeld bei den natürlichen Personen besteht darin, Einkommens- und Vermögenssteuern in ein konsistentes Gesamtkonzept zu integrieren. Bei der gegenwärtig starken Steuerbelastung der hohen Einkommen können die Standortvorteile attraktiver Vermögenssteuertarife nicht in Wert gesetzt werden. Das zeigt sich beispielsweise darin, dass die Bemessungsgrundlage bei den Vermögen sehr schmal ist und die Dichte an steuerpflichtigen Personen mit hohem Vermögen im Kanton Solothurn – trotz der niedrigen Vermögenssteuerbelastung – im Kantonsvergleich deutlich unterdurchschnittlich ausfällt.

Bei den juristischen Personen ist der Kanton Solothurn wettbewerbsfähig. Er weist eine geringfügig niedrigere Belastung auf als der Durchschnitt der Vergleichskantone. Allerdings ist auch die Steuerlandschaft der juristischen Personen in Bewegung – das zeigt beispielsweise die Senkung des Gewinnsteuersatzes in Basel-Landschaft im Jahr 2025. Eine Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung zur Gegenfinanzierung von Senkungen bei der Einkommenssteuer ist deshalb keine Option. Diese würde zudem dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und das Steuersubstrat zu stärken, zuwiderlaufen.

5.5. Rahmenbedingungen

Die kantonale Steuerpolitik bewegt sich innerhalb eines klar definierten rechtlichen und institutionellen Rahmens. Dieser Rahmen bestimmt, über welche Instrumente der Kanton verfügt, setzt aber auch Grenzen für den steuerpolitischen Handlungsspielraum. Für eine zielgerichtete Steuerstrategie ist es daher unabdingbar, diese Rahmenbedingungen zu kennen und bei der Ausgestaltung von Massnahmen zu berücksichtigen.

5.5.1. Rechtliche Grundlagen

Das schweizerische Steuerwesen basiert auf einem mehrstufigen Gefüge aus Gesetzesbestimmungen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinden. Die nachfolgenden Ausführungen schaffen den notwendigen Überblick.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) legt die Kompetenzordnung im Bereich der Steuererhebung sowie die Grundsätze der Besteuerung (Art. 127 BV) fest. Gemäss Art. 3 BV dürfen Kantone eigene Steuern erheben, solange deren Erhebung nicht explizit dem Bund vorbehalten ist. Ausschliessliche Bundessteuern sind beispielsweise die Mehrwertsteuer oder die Verrechnungssteuer.

Die direkte Bundessteuer, welche in Bezug auf die steuerliche Belastung des Einkommens und Vermögens von natürlichen Personen bzw. des Gewinnes und Kapitals von juristischen Personen besonders relevant ist, hat ihre Grundlage im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11). Sie steht zwar dem Bund zu, wird jedoch durch die Kantone veranlagt und bezogen (Art. 2 DBG), so auch durch den Kanton Solothurn.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) gibt den bundesrechtlichen Rahmen für die direkten Steuern der Kantone vor (sog. harmonisierter Bereich). Den Kantonen bleibt jedoch Autonomie in den Bereichen, die das Steuerharmonisierungsgesetz nicht regelt – insbesondere bei der Festlegung von Steuertarifen, Steuersätzen, Steuerfreibeträgen und spezifischen Abzügen (vgl. Art 129 Abs. 2 BV).

Das soeben skizzierte Bundesrecht befindet sich in stetigem Wandel, was im harmonisierten Bereich direkte Auswirkungen auf die kantonalen Steuern hat. Der Kanton Solothurn ist verpflichtet, die Konformität seiner eigenen Rechtsgrundlagen mit dem übergeordneten Bundesrecht sicherzustellen. Änderungen auf Bundesebene lösen daher beim kantonalen Gesetzgeber einen entsprechenden Revisionsbedarf aus. Auf die aktuellen bundespolitischen Entwicklungen bzw. den daraus resultierenden Handlungsbedarf des Kantons Solothurn wird in Kapitel 6 hiernach eingegangen.

Die kantonalen Steuern sind abschliessend in Art. 132 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) definiert; mitunter die direkten Staatssteuern (Art. 132 Abs. 1 lit. a und b KV). Analog zu Art. 127 BV hält Art. 133 Abs. 1 KV die Grundsätze der Steuererhebung auf Stufe Kanton fest. Demnach sollen alle steuerpflichtigen Personen im Verhältnis ihrer Mittel an die Ausgaben des Kantons beitragen. Der Leistungswille des einzelnen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit müssen erhalten bleiben. Das Steuergesetz konkretisiert die Steuerarten und die Steuererhebung auf kantonalen und kommunaler Stufe. Der Kantonsrat hat die Befugnis, Ergänzungen und Änderungen am Gesetz vorzunehmen, sofern diese die übergeordneten Vorgaben des Bundes respektieren. Nach Art. 132 Abs. 3 KV bedarf die Einführung einer neuen kantonalen Steuer zwingend einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

5.5.2. Steuerungsmöglichkeiten des Kantons

Wie erwähnt, können die Kantone im Bereich der direkten Staatssteuer den Steuerfuss, die Tarife sowie spezifische Abzüge regeln; unter Vorbehalt der Einschränkungen des Steuerharmonisierungsgesetz und des internationalen Rechts. Nach § 246 Abs. 2 des Steuergesetzes gilt der für die direkte Staatssteuer getroffene Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht auch für die Gemeindesteuern. Mit anderen Worten sind die Bemessungsgrundlagen bei der Staatssteuer und bei den Gemeindesteuern identisch. Die Steuerbelastung kann über den Steuerfuss, den Steuertarif und die Abzüge angepasst werden, wobei die Gemeinden nur den Steuerfuss anpassen können. Der Steuerfuss berechnet sich in Prozent der ganzen Steuer. Für die Staatssteuern bestimmt der Kantonsrat alljährlich bei der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr. Eine Anpassung des Staatssteuerfusses führt zu einer proportionalen Erhöhung oder Reduktion der Staatssteuern. Eine Anpassung des Staatssteuerfusses beeinflusst unmittelbar sämtliche Steuerarten, die an diesen Multiplikator gekoppelt sind. Davon betroffen sind insbesondere die Einkommens- und Vermögenssteuern von Privatpersonen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern von Unternehmen, ferner auch die Grundstückgewinnsteuern. Im Gegensatz dazu bleibt der Steuerfuss bei der solothurnischen Erbschafts- und Schenkungssteuer oder Handänderungssteuer unberücksichtigt. Eine Korrektur des Steuerfusses bietet sich an, wenn die Struktur der Tarife und Abzüge beibehalten werden soll, aber das Gesamtsteueraufkommen angepasst werden muss.

Darüber hinaus kann der Kanton die Steuerlast über die spezifische Gestaltung der Tarife steuern, indem er für einzelne Einkommens- und Vermögensstufen präzise Frankenbeträge oder Promillesätze festlegt. Dies erlaubt eine differenzierte Belastung verschiedener Einkommensklassen, wobei der Kanton Solothurn an die verfassungsrechtlichen Schranken gebunden ist. So ist eine degressive Tarifgestaltung rechtlich ausgeschlossen; die durchschnittliche prozentuale Belastung muss mit zunehmender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zunehmen oder zumindest stabil bleiben. Die Tarifkurven können für jede Steuerart separat definiert werden, weshalb die Steuerpolitik sehr zielgerichtet eingreifen kann. So haben beispielsweise Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern jeweils unterschiedliche Tarife. Es ist aber auch möglich, eine Steuerart an einen «fremden» Tarif zu knüpfen, wie dies der Kanton Solothurn mit der Grundstückgewinnsteuer getan hat, welche abhängig vom Einkommenssteuertarif ist.

Zusätzlich lassen sich steuerliche Entlastungen durch die Ausweitung von Abzügen realisieren, was die massgebliche Steuerbasis verringert. Solche Anpassungen sind aber nur innerhalb der Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes möglich, wobei die Kantone insbesondere bei der Einkommenssteuer über beachtliche Autonomie verfügen. Hier kann der kantonale Gesetzgeber durch die Definition von Art und Höhe der Abzüge gezielt auf die sozialen Lebensumstände der steuerpflichtigen Personen eingehen. In der nachfolgenden Tabelle werden die Abzüge aufgelistet, welche heute im Steuergesetz verankert sind und bei welchen der Kanton Solothurn Gestaltungsspielraum hat.

Abzüge	Grundlage im StG	Höhe Stand 1.1.2026	Zwingend gemäss Steuerharmonisierungsgesetz	Bemerkungen
Patentbox	§§ 24 ^{ter} , 91 ^{bis} , 91 ^{ter}	max. 90 % Ermässigung	X	max. 90 % Kanton kann tieferen Wert festlegen.
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	§§ 35 ^{ter} , 92 ^{ter}	50 % des geschäftsmässig begründeten F&E-Aufwandes		max. 50 %
Fahrkostenabzug	§ 33 Abs. 1 lit. a	max. CHF 7'200		
Auswärtige Verpflegung	§ 33 Abs. 1 lit. b	max. CHF 3'200		
Pauschale übrige Berufskosten	§ 33 Abs. 1 lit. c und Abs. 2	CHF 2'000 bis CHF 4'000		
Liegenschaftsunterhaltskosten	§ 39 Abs. 3 lit. a	Unbeschränkt, pauschal je nach Alter der Liegenschaft 10 % oder 20 % des Eigenmietwertes	X	Fällt mit der Abschaffung des Eigenmietwertes weg.
Kosten für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege	§ 39 Abs. 3 lit. d	Unbeschränkt		Mit Abschaffung des Eigenmietwertes können die Kantone den Abzug bis längstens 2050 beibehalten.
Versicherungsabzug	§ 41 Abs. 2	CHF 2'600 bis CHF 5'200 (650 pro Kind)	X	Kanton kann Höhe festlegen.
Zweiverdienerabzug	§ 41 Abs. 1 lit. c	CHF 1'000	X	Kanton kann Maximalbetrag festlegen.
Krankheitskosten	§ 41 Abs. 1 lit. k	Unbeschränkt, sofern 5 % des Nettoeinkommens übersteigend.	X	Kanton kann Höhe des Selbstbehalts festlegen.
Politische Parteien	§ 41 Abs. 1 lit. n	CHF 20'600	X	Kanton kann Maximalbetrag festlegen.
Drittbetreuungskosten	§ 41 Abs. 1 lit. d	CHF 25'800	X	Kanton kann Maximalbetrag festlegen.
Geldspiele	§ 41 Abs. 1 lit. o	5 % der Einsatzkosten, max. CHF 5'200	X	Kanton kann Maximalbetrag festlegen.
Aus- und Weiterbildungskosten	§ 41 Abs. 1 lit. p	CHF 12'400	X	Kanton kann Maximalbetrag festlegen.
Freiwillige Leistungen	§ 41 Abs. 1 lit. l	max. 20 % des Nettoeinkommens	X	Kanton kann Ausmass der Abzugsfähigkeit festlegen.
Kinderabzug	§ 43 Abs. 1 lit. a	CHF 9'300 pro Kind		
Unterstützungsabzug	§ 43 Abs. 1 lit. d	CHF 2'100		
Pflegeabzug	§ 43 Abs. 1 lit. e	CHF 4'300		
Rentnerabzug	§ 43 Abs. 1 lit. f	max. CHF 5'200		

Tabelle 3:

Übersicht über die Steuerabzüge und ihre kantonalrechtlichen Grundlagen.

5.6. Kantonale Strategien und Planungen

5.6.1. Legislaturplanung 2025–2029

Die Legislaturplanung 2025–2029 des Kantons Solothurn setzt den politischen und zeitlichen Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung der Finanz- und Steuerstrategie. Sie stellt fest, dass der kantonale Finanzhaushalt aufgrund struktureller Defizite, des steigenden Investitionsbedarfs und einer ungenügenden Selbstfinanzierung unter Druck steht. Vor diesem Hintergrund ist die Erarbeitung einer Finanz- und Steuerstrategie als zentraler Auftrag der Legislaturperiode definiert. Die Steuerstrategie 2030 ist dabei integraler Bestandteil der Finanzstrategie. Sie hat zur langfristigen Sicherung des finanzpolitischen Handlungsspielraums des Kantons beizutragen. Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung, die Standortattraktivität, die Ansiedelung von Unternehmen und die Rekrutierung von Fachkräften. Steuerpolitische Entscheide sind deshalb so auszugestalten, dass sie sowohl die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken als auch die nachhaltige Finanzierung der staatlichen Aufgaben gewährleisten.

Die Legislaturplanung unterstreicht zudem die Bedeutung von Verlässlichkeit, Planungssicherheit und Kohärenz in der Steuerpolitik. Steuerliche Zielsetzungen und Massnahmen sollen langfristig ausgerichtet, nachvollziehbar begründet und in die bestehenden kantonalen Steuerungsinstrumente eingebettet werden. Dazu gehören der integrierte Aufgaben- und Finanzplan, der Voranschlag sowie die Finanzplanung. Die Steuerstrategie 2030 dient als mittelfristig verbindlicher Orientierungsrahmen für steuerpolitische Entscheide und Gesetzesanpassungen.

Weiter wird in der Legislaturplanung hervorgehoben, dass Standortattraktivität nicht allein über Steuersätze definiert wird, sondern in engem Zusammenhang mit einer effizienten, digitalen und serviceorientierten Verwaltung steht. Steuerliche Regelungen und Verfahren sind deshalb so auszugestalten, dass sie vollzugstauglich, administrativ schlank und digitalisierungsfähig sind.

Schliesslich setzt die Legislaturplanung einen klaren zeitlichen Umsetzungsrahmen. Die Finanz- und Steuerstrategie sind innerhalb der laufenden Legislatur zu erarbeiten; erste Umsetzungsschritte sollen zeitnah eingeleitet werden. Damit wird die Steuerstrategie 2030 als verbindlicher politischer Auftrag der Legislaturperiode 2025–2029 verankert.

5.6.2. Standortstrategie 2030

Die Standortstrategie 2030 des Kantons Solothurn setzt den übergeordneten Rahmen für eine langfristig wettbewerbsfähige Positionierung als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort. Sie ist eine zentrale Referenz für die kantonale Steuerstrategie 2030. Ziel ist es, bestehende Standortvorteile zu sichern und weiterzuentwickeln, strukturelle Schwächen abzubauen und die Attraktivität im interkantonalen und internationalen Wettbewerb zu stärken. Die Standortstrategie verfolgt einen doppelten Fokus auf «attraktiv zum Leben» und «attraktiv zum Investieren» und betont, dass harte Standortfaktoren wie Steuerbelastung, Infrastruktur und Verfügbarkeit von Fachkräften ebenso relevant sind wie weiche Faktoren. Hierzu nennt sie Lebensqualität, Wohnraum, Bildungs- und Betreuungsangebote sowie eine effiziente Verwaltung.

Für die Steuerstrategie 2030 wesentlich ist die klare Zielsetzung einer unternehmensfreundlichen und zugleich nachhaltigen Finanz- und Steuerpolitik. Der

Kanton strebt kompetitive, konkurrenzfähige Steuersätze für natürliche und juristische Personen an, um im Standortwettbewerb mindestens im schweizerischen Mittelfeld zu liegen. Gleichzeitig wird die Sicherstellung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts als zwingende Rahmenbedingung hervorgehoben. Das gute Kreditranking soll weiter bestehen bleiben. Steuerpolitische Massnahmen sind damit stets im Spannungsfeld von Attraktivität, finanzieller Tragfähigkeit und internationaler Akzeptanz zu beurteilen. Die Steuerstrategie 2030 unterstreicht zudem die Bedeutung von Rechtssicherheit und Planbarkeit vor dem Hintergrund internationaler Steuerentwicklungen und Reformen.

Ergänzend hebt die Standortstrategie die Rolle einer leistungsfähigen, digitalen und dienstleistungsorientierten Verwaltung hervor, insbesondere durch den Ausbau von E-Government-Lösungen und die Vereinfachung administrativer Prozesse. Dies ist auch steuerstrategisch relevant: Eine effiziente Steuerverwaltung, digitale Verfahren und ein kooperativer Umgang mit den steuerpflichtigen Personen werden als eigenständige Standortvorteile verstanden.

Für die Steuerstrategie 2030 des Kantons Solothurn lassen sich aus der Standortstrategie 2030 folgende wesentliche Leitsätze ableiten:

- Die Steuerstrategie 2030 dient der nachhaltigen Stärkung der Standortattraktivität des Kantons Solothurn im nationalen und internationalen Wettbewerb.
- Der Kanton strebt kompetitive Steuersätze für natürliche und juristische Personen an, wobei bei natürlichen Personen ein Platz im schweizerischen Mittelfeld und bei juristischen Personen eine unterdurchschnittliche Steuerbelastung angestrebt wird.
- Steuerpolitische Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie Rechts- und Planungssicherheit für steuerpflichtigen Personen gewährleisten und international anerkannten Standards entsprechen.
- Die steuerliche Attraktivität ist mit der Sicherstellung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts und der langfristigen Finanzierbarkeit der Staatstätigkeit in Einklang zu bringen.
- Ein Steuersystem mit einer breiten Bemessungsgrundlage und transparenten Steuersätzen ist effizienter als eine Vielzahl von individuellen Abzügen und Privilegien zugunsten einzelner Gruppen.
- Die Steuerstrategie 2030 unterstützt die Ansiedlung, Entwicklung und Bestandspflege von Unternehmen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen und zusätzlicher Wertschöpfung.
- Eine effiziente, digitale und dienstleistungsorientierte Steuerverwaltung wird als integraler Bestandteil der Standortattraktivität verstanden und konsequent weiterentwickelt.

Diese Leitsätze stellen sicher, dass die Steuerstrategie 2030 konsistent mit den übergeordneten Zielsetzungen der Standortstrategie 2030 ist und einen klaren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität des Kantons leistet.

5.6.3. Digitalisierungsstrategie SO!Digital

Mit der Digitalisierungsstrategie SO!Digital verfolgt der Kanton Solothurn das Ziel, Leistungen und Prozesse der Verwaltung konsequent digital, effizient, nutzerorientiert und sicher zu erbringen. Die Digitalisierungsstrategie bildet den übergeordneten Rahmen für E-Government und IKT. Sie definiert verbindliche Grundprinzipien für alle Politikbereiche, einschliesslich der Steuerpolitik. Digitale Leistungen sollen möglichst medienbruchfrei, einfach zugänglich und zuverlässig verfügbar sein.

Für die Steuerstrategie 2030 ergeben sich daraus die folgenden massgeblichen Leitsätze und Rahmenbedingungen:

- «Digital First» als Gestaltungsprinzip: Steuerliche Prozesse und Verfahren sind digital auszurichten; analoge Abläufe bilden die begründete Ausnahme.
- Kundennutzen und Servicequalität: Die Steuerstrategie 2030 fördert digitale Lösungen, die für steuerpflichtige Personen und Unternehmen einfach, verständlich, zeitsparend und verlässlich sind.
- Once-Only-Prinzip und Datenintegration: Steuerlich relevante Daten sollen möglichst nur einmal erhoben und systemübergreifend genutzt werden; Mehrfacherhebungen sind zu vermeiden.
- Durchgängige und automatisierte Prozesse: Steuerliche Regelungen und Verfahren sind so zu gestalten, dass sie medienbruchfrei, standardisiert und automatisierbar umgesetzt werden können.
- Standortattraktivität durch digitale Steuerverwaltung: Eine leistungsfähige, digitale Steuerverwaltung ist ein eigenständiger Standortfaktor und ergänzt die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit bei Tarifen und Bemessungsgrundlagen.
- Effizienz und administrative Entlastung: Mit der Digitalisierung wird die administrative Belastung für Unternehmen, Bevölkerung und Verwaltung reduziert. Sie ist bei steuerpolitischen Entscheiden mitzudenken.
- Datenschutz, Informationssicherheit und Vertrauen: Digitale steuerliche Prozesse unterliegen besonders hohen Anforderungen an Rechtssicherheit, Datenschutz und Nachvollziehbarkeit. Diese Bedingungen sind zwingend einzuhalten.
- Koordination und Governance: Bestrebungen zur Digitalisierung im Steuerbereich sind in die kantonale Digitalisierungs-Governance einzubetten; Insellösungen sollen vermieden und Synergien genutzt werden.

Die Digitalisierungsstrategie definiert damit den operativen und konzeptionellen Rahmen, innerhalb dessen die Steuerstrategie 2030 des Kantons Solothurn auszugestalten ist. Steuerpolitische Attraktivität wird künftig nicht nur über Steuersätze, sondern zunehmend auch über digitale Einfachheit, Prozessqualität und Vertrauen erreicht.

5.6.4. Strategische Gesamtsynthese als Rahmen der Steuerstrategie 2030

Die Steuerstrategie 2030 des Kantons Solothurn stützt sich auf einen kohärenten strategischen Bezugsrahmen, der aus der Standortstrategie 2030, der Digitalisierungsstrategie SO!Digital sowie der Legislaturplanung 2025–2029 besteht.

In der Gesamtschau ergibt sich für die Steuerstrategie 2030 des Kantons Solothurn folgender konsistenter strategischer Rahmen:

- Die Steuerstrategie 2030 dient der Sicherung der Standortattraktivität und der wirtschaftlichen Entwicklung.
- Sie ist finanzpolitisch verantwortungsvoll auszugestalten und Teil der übergeordneten Finanzstrategie.
- Sie ist digitalisierungsfähig, vollzugstauglich und serviceorientiert umzusetzen.
- Sie schafft Planungs- und Rechtssicherheit für Bevölkerung, Unternehmen und Gemeinden.
- Die Steuerstrategie 2030 ist ein verbindlicher politischer Auftrag der Legislatur 2025–2029.

Die Steuerstrategie 2030 fungiert damit als Scharnier zwischen Standortpolitik, Digitalisierungsagenda und Finanzpolitik und bildet den strategischen Referenzrahmen für alle zukünftigen steuerpolitischen Entscheide des Kantons Solothurn.

6. Handlungsbedarf Bund

Mit dem Systemwechsel der Wohneigentumsbesteuerung und der Individualbesteuerung wurden kürzlich vom Schweizer Stimmvolk zwei Vorlagen auf Stufe Bund angenommen, die erhebliche Auswirkungen auf die Kantone – und damit auch auf die Steuerstrategie 2030 des Kantons Solothurn – haben.

6.1. Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung

6.1.1. Ausgangslage

Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. September 2025 den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften mit 57.7 % Ja-Stimmen angenommen.¹⁸ Weil die Vorlage rechtlich mit dem Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vom 20. Dezember 2024¹⁹ verknüpft war, ist die Reform bei der Wohneigentumsbesteuerung ebenfalls zustande gekommen. Dadurch fällt die Besteuerung des Eigenmietwertes, d.h. die Besteuerung des Vorteils aus der Eigennutzung eines Grundstücks, künftig komplett weg. Um die steuerliche Gleichbehandlung von Mieterschaft und Eigentümerschaft aufrechtzuerhalten, werden im Gegenzug auch der Schuldzinsenabzug und die Möglichkeit, Grundstückskosten abzuziehen stark eingeschränkt.

¹⁸ BBI 2025 17

¹⁹ BBI 2025 23

6.1.2. Massnahmen

Die Annahme der Vorlage führt zu Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz, welche die Kantone in ihre kantonalen Gesetze übernehmen müssen. Der Kanton Solothurn muss daher zwingend:

- den Eigenmietwert auf allen Grundstücken abschaffen;
- den Abzug für Schuldzinsen nach der sogenannten quotal-restriktiven Methode beschränken. Das heisst der Abzug erfolgt im Verhältnis zwischen vermieteten und verpachteten Liegenschaften zum gesamten Vermögen;
- einen besonderen Abzug für erstmals erworbene selbstbewohnte Liegenschaften einführen. Dieser Ersterwerbberabzug für Schuldzinsen beträgt für verheiratete Ehepaare und eingetragene Partnerschaften anfänglich höchstens CHF 10'000; für ledige Personen CHF 5'000. Der Abzug erstreckt sich über zehn Jahre und der maximal abziehbare Betrag nimmt jährlich um 10 % des Höchstbetrags ab;
- den Abzug für Liegenschaftsunterhalt aufheben.

In der Kompetenz des Kantons Solothurn liegt aber:

- die Einführung einer Liegenschaftsteuer (siehe Ziff. 11.1.2.1 hiernach);
- die Beibehaltung oder Abschaffung der Abzüge für Investitionen, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, und für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

Der Kantonsrat hat am 27. Januar 2026 den Auftrag Fraktion glp: Abzugsfähigkeit der energetischen Sanierungen im Gebäudebereich sicherstellen (A 0064/2025) erheblich erklärt. Er hat damit den Regierungsrat beauftragt sicherzustellen, dass Investitionen in energetische Sanierungen und in den Umweltschutz im Gebäudebereich steuerlich weiterhin auf Stufe des Kantons und der Gemeinden abzugsfähig bleiben, auch nach der Abschaffung des Eigenmietwertes.

6.1.3. Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Reform hängen stark vom künftigen Hypothekenzinsniveau ab. Bei einem Hypothekenzinsniveau von 1.5 % hat die Eidgenössische Steuerverwaltung die Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden auf insgesamt rund CHF 1.8 Mia. geschätzt (direkte Bundessteuer: CHF 400 Mio.; Kantons- und Gemeindesteuern: CHF 1.38 Mia.). Davon entfallen geschätzt CHF 260 Mio. auf Zweitliegenschaften.

Das Kantonale Steueramt hat die zu erwartenden Steuerausfälle für den Kanton Solothurn simuliert, unter der Annahme, dass sämtliche Abzüge - auch derjenige für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen - wegfallen. Demnach ist der Kanton Solothurn nicht so stark betroffen wie andere Kantone, was auf die vergleichsweise tiefen Eigenmietwerte zurückzuführen ist. Die Simulation ergab einen Minderertrag von rund CHF 1.8 Mio., die Gemeinden wären mit einem Minderertrag von rund CHF 2 Mio. betroffen. Zudem verringern sich die Einnahmen des Kantons Solothurn an der durch ihn veranlagten und einbezogenen direkten Bundessteuer. Davon erhalten die Kantone einen Anteil von 21.2 %. Dieser Minderertrag wird auf CHF 4.6 Mio. geschätzt. Die Steuerausfälle für den Kanton Solothurn summieren sich somit auf schätzungsweise CHF 6.4 Mio.

6.2. Individualbesteuerung

6.2.1. Ausgangslage

Am 8. März 2026 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung vom 20. Juni 2025²⁰ mit rund 54 % Ja-Stimmen angenommen. Künftig werden auch verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft individuell besteuert. Jede Person versteuert ihr eigenes Einkommen und Vermögen in einer separaten Steuererklärung. Für alle steuerpflichtigen Personen gilt ein einheitlicher Steuertarif, unabhängig vom Zivilstand. Damit wird die seit Jahrzehnten politisch diskutierte sogenannte «Heiratsstrafe» – d.h. die steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen – auf Stufe Bundesgesetz beseitigt.

6.2.2. Änderungen im Bundesrecht

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung führt zu Änderungen sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz. Im Steuerharmonisierungsgesetz wird namentlich die bisherige Gemeinschaftsbesteuerung von Ehepaaren (Art. 3 Abs. 3 StHG) durch den Grundsatz der individuellen Besteuerung ersetzt. Der bisher im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschriebene Zweiverdienerabzug (Art. 9 Abs. 2 Bst. k StHG) fällt weg, da er im System der Individualbesteuerung keine Berechtigung mehr hat. Ebenso entfällt die Pflicht der Kantone, für Ehepaare die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Personen angemessen zu ermässigen (Art. 11 Abs. 1 StHG). Die Zuteilung von Einkünften und Vermögenswerten zwischen den Eheleuten erfolgt künftig nach den zivilrechtlichen Verhältnissen: Gemeinsame Bankkonten werden hälftig aufgeteilt, bei Liegenschaften ist der Eintrag im Grundbuch massgebend. Die Kinderabzüge werden bei der direkten Bundessteuer grundsätzlich hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt. Zudem wird der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von CHF 6'800 auf CHF 12'000 pro Kind erhöht: Bei Ehepaaren wirkt der Kinderabzug durch den Systemwechsel nur noch reduziert. Diese Reduktion wird mit der Erhöhung des Abzugs kompensiert.

20

BBl 2025 2033 (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuer-gerechtigkeits-Initiative)»)

Bei der direkten Bundessteuer hat das Parlament ausgehend vom bisherigen Tarif für Unverheiratete einen neuen Tarif beschlossen, der für alle steuerpflichtigen Personen gilt. Die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen wurden gesenkt, jene für hohe Einkommen leicht erhöht. Beim Bund wird mit Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von rund CHF 630 Mio. gerechnet (bezogen auf das Steuerjahr 2026). Davon entfallen 78.8 % (rund CHF 500 Mio.) auf den Bund und 21.2 % (rund CHF 130 Mio.) auf die Kantone (Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer)²¹.



21

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD), Individualbesteuerung, <https://www.efd.admin.ch/de/abstimmung-individualbesteuerung> (abgerufen am 12.05.2026).

6.2.3. Umsetzung durch den Kanton Solothurn

Die Individualbesteuerung ist für alle Staatsebenen – Bund, Kantone und Gemeinden – vorgesehen. Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung tritt am 1. Januar 2032 in Kraft. Den Kantonen und Gemeinden steht damit eine Übergangsfrist von rund sechs Jahren zur Verfügung, um ihre Steuergesetze, Steuertarife und Informatiksysteme an die neuen Vorgaben anzupassen. Aufgrund der im Steuerharmonisierungsgesetz verankerten Tarifautonomie (vgl. auch Art. 129 Abs. 2 BV) kann der Bund den Kantonen keine konkreten Vorgaben zur Tarifgestaltung machen. Die Kantone müssen jedoch zwingend den Grundsatz der individuellen Besteuerung umsetzen und dürfen Ehepaare nicht mehr gemeinsam veranlagern.

Bei der Umsetzung der Individualbesteuerung wird dereinst zu prüfen sein, ob man den bestehenden Tarif revidieren muss, um dem Systemwechsel Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist, dass das Zusammenrechnen von Einkommen und Vermögen (Faktorenaddition) und der bisherige Zweiverdienerabzug (§ 41 Abs. 1 lit. c StG) im neuen System entfallen werden; ebenso müssen die Regelungen zum Teilsplitting aufgehoben werden. Darüber hinaus wird die Frage der Ausgestaltung des Kinderabzugs im kantonalen Recht (derzeit CHF 9'300 pro Kind gemäss § 43 Abs. 1 lit. a StG) vor dem Hintergrund des erhöhten Bundesabzugs und der neuen Aufteilungsregeln zu prüfen sein. Der Systemwechsel zur Individualbesteuerung bedeutet auch, dass die hier vorliegende Steuerstrategie 2030 bereits innert kurzer Zeit nach ihrer Umsetzung im Jahr 2030 angepasst werden muss. Dabei wird die Position des Kantons Solothurn im Steuerwettbewerb wiederum im Rahmen eines interkantonalen Benchmarkings zu analysieren sein.

6.2.4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Solothurn

Die finanziellen Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Kantons- und Gemeindesteuern hängen massgeblich von der konkreten Ausgestaltung des neuen kantonalen Tarifs ab. Sicher wird der Kanton Solothurn von den Mindereinnahmen bei der Bundessteuer betroffen sein. Der Kantonsanteil an den Bundessteuern wird schätzungsweise um rund CHF 130 Mio. tiefer ausfallen. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies ein Minus von rund CHF 4 bis 5 Mio. Auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern wird die Tarifgestaltung darüber entscheiden, welche Steuersubjekte entlastet und welche allenfalls stärker belastet werden. Tendenziell profitieren Zweiverdiener-Ehepaare mit ähnlich hohen Einkommen sowie Rentnerpaare bei der Individualbesteuerung von einer Entlastung, während Einverdiener-Ehepaare und Ehepaare mit stark ungleicher Einkommensverteilung höhere Steuern bezahlen könnten.

Für den Kanton Solothurn stellt der Systemwechsel auch in administrativer Hinsicht eine erhebliche Herausforderung dar. Durch die künftig individuelle Veranlagung von Ehepaaren wird die Zahl der zu bearbeitenden Steuerdossiers gesamtschweizerisch um geschätzte 1.7 Mio. steigen, für den Kanton Solothurn

wird mit 50'000 bis 60'000 zusätzlichen Steuererklärungen pro Jahr gerechnet. Das Kantonale Steueramt wird seine Informatiksysteme, Prozesse und Formulare grundlegend anpassen müssen. Ausserdem müssen diverse steuerfremde Fragen geklärt werden, beispielsweise zur Thematik der Prämienverbilligungen oder des Stipendienwesens, welche auf Steuerdaten basieren.

6.2.5. Volksinitiative der Mitte-Partei

Ein Unsicherheitsfaktor für die Umsetzung der Individualbesteuerung ist die noch hängige Volksinitiative der Mitte-Partei («Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»). Diese am 27. März 2024 eingereichte Initiative verfolgt ein gegenüber der Individualbesteuerung gegensätzliches Konzept: Im neuen Art. 128 Abs. 3bis BV würde festgeschrieben, dass das Einkommen eines Ehepaars zusammengerechnet wird und das Gesetz dafür sorgen soll, dass Ehepaare gegenüber anderen steuerpflichtigen Personen nicht benachteiligt werden. Der Bundesrat hätte drei Jahre Zeit, um sicherzustellen, dass Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren steuerlich nicht benachteiligt werden. Gelingt dies nicht, käme folgende Regelung zur Anwendung: Die Einkommen der Eheleute werden zusammengerechnet und anschliessend sowohl gemeinsam als auch individuell besteuert; zur Anwendung käme jeweils der tiefere Steuerbetrag (sogenannte «alternative Steuerberechnung»). Gemäss der systematischen Einordnung der Bestimmung würde die Initiative die gemeinsame Besteuerung nur für die direkte Bundessteuer vorschreiben. Da es in Artikel 128 BV nur um die direkte Bundessteuer geht, wäre eine Individualbesteuerung bei den kantonalen Steuern verfassungsrechtlich weiterhin nicht ausgeschlossen. Der Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der Einkommenssteuer von Bund und Kantonen (Art. 129 BV) und verwaltungsökonomische Aspekte würden die Möglichkeit eine individuelle Besteuerung durch die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz zu belassen, allerdings faktisch stark einschränken.

Der Bundesrat veröffentlichte am 7. März 2025 seine Botschaft zu dieser Initiative²² und empfiehlt dem Parlament eine Ablehnung ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag. Der Nationalrat schliesst sich dieser Empfehlung an. Dennoch hat die Mitte-Partei angekündigt, an ihrer Initiative festzuhalten. Die Volksabstimmung dürfte voraussichtlich im Herbst 2026 oder im Jahr 2027 stattfinden – also mitten in der sechsjährigen Umsetzungsfrist der am 8. März 2026 angenommenen Individualbesteuerung.

Sollte die Volksinitiative der Mitte angenommen werden, stände diese im Widerspruch zur Individualbesteuerung. Während die Individualbesteuerung die getrennte Veranlagung aller steuerpflichtigen Personen auf allen Staatsebenen vorsieht, würde die Mitte-Initiative die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer beibehalten und mit einer alternativen Steuerberechnung ergänzen. Eine Annahme der Mitte-Initiative würde die Umsetzung der Individualbesteuerung somit in Frage stellen.

²² BBl 2025 1092

7. Handlungsbedarf kantonale Massnahmen

7.1. Handlungsbedarf Besteuerung natürliche Personen

Die Steuerliche Umfeldanalyse Kanton Solothurn 2026 der BAK Economics AG (nachfolgend Steuerliche Umfeldanalyse) zeigt erstens einen strukturell schwachen Beitrag der natürlichen Personen zum Steuersubstrat. Obwohl der Kanton Solothurn eher ein Wohn- als ein Arbeitsstandort ist, profitiert er davon fiskalisch nur begrenzt. Die Dichte von steuerpflichtigen Personen mit hohem Einkommen und Vermögen ist deutlich unterdurchschnittlich, sowohl im Niveau als auch in der Dynamik. Insbesondere die Reineinkommen wachsen langsamer als im Schweizer Durchschnitt und in den Vergleichskantonen, was wesentlich auf eine geringe Präsenz einkommensstarker Haushalte sowie auf eine unterdurchschnittliche Erwerbsbevölkerung zurückzuführen ist.²³

Zweitens besteht ein klarer wettbewerblicher Nachteil bei der Einkommensbesteuerung. Der Kanton Solothurn liegt im interkantonalen Vergleich der Einkommenssteuerbelastung auf einem der hintersten Ränge. Besonders mittlere und höhere Einkommen sind im Vergleich zu den Nachbarkantonen Aargau und Luzern deutlich stärker belastet. Diese steuerliche Positionierung wirkt standortpolitisch nachteilig und erschwert die Ansiedlung und den Verbleib von Fachkräften und einkommensstarken Haushalten.

Drittens zeigt sich zwar bei der Vermögensbesteuerung eine vergleichsweise attraktive Position, diese kann den Nachteil bei der Einkommensbesteuerung jedoch nicht kompensieren. In der kombinierten Betrachtung von Einkommen und Vermögen relativiert sich der Vorteil deutlich. Zudem ist das Vermögenssubstrat strukturell schwach, unter anderem aufgrund einer hohen Quote vermögensloser steuerpflichtiger Personen und einer unterdurchschnittlichen Anzahl sehr vermögiger steuerpflichtiger Personen. Die Vermögensbesteuerung allein entfaltet damit keine ausreichende standortpolitische Wirkung. Der Anteil steuerpflichtiger Personen mit hohem Vermögen über CHF 1 Mio. liegt im Kanton Solothurn mit 3.1 % deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt von 6.8 %. Die Vermögenssteuer trägt lediglich 3 % zu den Fiskalerträgen des Kantons bei – weit unter dem Schweizer Durchschnitt von 10 %. Dies ist wesentlich auf die seit Jahrzehnten unterlassene Revision der Katasterwerte zurückzuführen: Liegenschaften werden im Kanton Solothurn zu weniger als 20 % ihres tatsächlichen Verkehrswertes bewertet.

Zentral ist die strukturelle Asymmetrie zwischen Einkommens- und Vermögensbesteuerung: Der Kanton besteuert Einkommen weit überdurchschnittlich, Vermögen weit unterdurchschnittlich. Wie die kombinierte Belastungsanalyse des Solothurner Steuerbelastungsmonitors zeigt, verlieren die Solothurner Gemeinden in einer Gesamtbetrachtung von Vermögen, Vermögensertrag und Erwerbseinkommen gegenüber den Aargauer und Luzerner Vergleichsgemeinden deutlich an Attraktivität.²⁴ Der Kanton ist steuerlich dort teuer, wo die Standortwirkung am grössten ist, und dort günstig, wo die Wirkung relativ gering ist. Diese strukturelle Fehlgewichtung unterstreicht die Notwendigkeit einer Systemkorrektur, bei der eine substanzielle Senkung der Einkommenssteuer durch eine moderate Erhöhung der Vermögenssteuer und eine gesetzeskonforme Festlegung der Katasterwerte gegenfinanziert wird.

²³ Steuerliche Umfeldanalyse Kanton Solothurn 2026, BAK Economics AG, Ziff. 3.2.1, S. 23

²⁴ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2025, BAK Economics AG, Ziff. 2.3.3, S. 29.

Zusammenfassend besteht der zentrale Handlungsbedarf darin, dass die Besteuerung natürlicher Personen derzeit sowohl zur Schwäche des Steuersubstrats als auch zur eingeschränkten Standortattraktivität beiträgt, während gleichzeitig der Finanzhaushalt unter strukturellem Druck steht.

7.2. Handlungsbedarf Besteuerung von Unternehmen

Bei der Besteuerung juristischer Personen präsentiert sich die Ausgangslage grundlegend anders als bei den natürlichen Personen. Mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von rund 15.3 % liegt der Kanton Solothurn unter dem Schweizer Durchschnitt und unter dem ungewichteten Durchschnitt der Vergleichsgruppe. Gegenüber dem Kanton Bern ist der Kanton Solothurn steuerlich klar attraktiver; gegenüber den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Luzern bestehen moderate Differenzen. Im internationalen Vergleich der Steuerbelastung anhand des BAK Taxation Index (EATR²⁵ = 12.8 %) ist der Kanton Solothurn sehr gut positioniert. Die mit der Umsetzung der STAF per 1. Januar 2020 eingeführten Instrumente zur steuerlichen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten – Patentbox und Forschungs- und Entwicklungsabzug – werden gesetzlich maximal ausgeschöpft. Für sehr forschungsintensive Unternehmen verbessert sich der Kanton Solothurn dadurch im interkantonalen Vergleich auf den 8. Rang.²⁶

²⁵ EATR = Effektive Steuer- und Abgabebelastung.

²⁶ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 3.3, S. 41 f.

²⁷ Steuerliche Umfeldanalyse Kanton Solothurn 2026, BAK Economics AG, Ziff. 4.2.1, S. 38 ff.

Gleichwohl zeigt die Steuerliche Umfeldanalyse, dass das Steuersubstrat der juristischen Personen im Kanton Solothurn strukturelle Schwächen aufweist. Die Reingewinne der Unternehmen haben sich zwischen 2011 und 2020 rückläufig entwickelt, während sie im Schweizer Durchschnitt und bei der Vergleichsgruppe deutlich gestiegen sind. Die Unternehmensdichte im Kanton Solothurn ist unterdurchschnittlich und die Nutzung der Patentbox bleibt marginal. Diese Befunde spiegeln den Charakter des Kantons Solothurn als primärer Wohn- und Pendlerstandort.²⁷ Diese Schwächen sind nur begrenzt über die Steuerpolitik allein beeinflussbar und erfordern ein Zusammenwirken mit der Standort- und Wirtschaftspolitik.

Vor diesem Hintergrund besteht bei der Unternehmensbesteuerung derzeit kein vordringlicher tariflicher Handlungsbedarf. Die im Jahr 2020 umgesetzte STAF entfaltet ihre Wirkung erst mittelfristig; eine erneute Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt würde die notwendige Konsolidierungs- und Evaluationsphase verkürzen. Die Einführung der OECD-Mindeststeuer ist zudem ein dynamisches Element, dessen Auswirkungen auf den Steuerwettbewerb erst in den kommenden Jahren abschätzbar sein werden. Eine Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung zur Gegenfinanzierung der Einkommenssteuerentlastung ist angesichts der hauchdünnen Differenz zur Vergleichsgruppe nicht zielführend. Der Regierungsrat wird die relative Position des Kantons im Steuerwettbewerb für Unternehmen weiterhin aktiv beobachten und bei Bedarf gezielt Anpassungen vornehmen.

7.3. Priorisierung des Handlungsbedarfs

Die Analyse der steuerstrategischen Ausgangslage ergibt ein differenziertes Gesamtbild. Der bei weitem grösste und dringendste Handlungsbedarf besteht bei der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die überdurchschnittliche Einkommenssteuerbelastung ist der primäre Standortnachteil des Kantons Solothurn und die Hauptursache für die unterdurchschnittliche Entwicklung des Steuersubstrats. Die Einkommenssteuerreform mit einer substanziellen Tarifsenkung bildet daher den Kern der Steuerstrategie und den Schwerpunkt der in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Massnahmen.

8. Strategieaufbau und Handlungsfelder

8.1. Vision

Im Zentrum steht die Erkenntnis, dass die Steuerpolitik des Kantons Solothurn gleichzeitig drei Funktionen erfüllen muss:

1. Standortattraktivität sichern,
2. das Steuersubstrat stärken, und
3. die langfristige finanzielle Tragfähigkeit gewährleisten.

Die nachfolgende Vision bildet den übergeordneten Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung der Steuerstrategie 2030 und legitimiert die nachfolgend definierten Handlungsfelder.

«Der Kanton Solothurn verfügt über ein wettbewerbsfähiges und finanzpolitisch nachhaltiges Steuersystem, das attraktive Rahmenbedingungen für natürliche und juristische Personen schafft, gezielt Fachkräfte, Familien und Unternehmen anzieht, das Steuersubstrat stärkt und langfristig die Finanzierung der staatlichen Aufgaben sicherstellt.»

Diese Vision bringt die zentralen Anforderungen an die Steuerstrategie 2030 in einer integrierten Form zusammen. Sie reflektiert die Erkenntnisse aus der Standortstrategie 2030, der Digitalisierungsstrategie SO!Digital, der Legislaturplanung sowie den analytischen Befunden des Solothurner Steuerbelastungsmonitors²⁸. Die Vision ist bewusst wirkungsorientiert formuliert und beschreibt nicht einzelne Instrumente, sondern den angestrebten Zielzustand der Steuerpolitik.

²⁸ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG.

8.2. Handlungsfelder

Aufgrund des Handlungsbedarfs und gestützt auf die drei Funktionen, welche die Steuerpolitik des Kantons Solothurn erfüllen muss, ergeben sich folgende Handlungsfelder.

Das Handlungsfeld «Natürliche Personen» leitet sich unmittelbar aus dem identifizierten steuerstrategischen Handlungsbedarf bei der Einkommensbesteuerung ab. Der Solothurner Steuerbelastungsmonitor zeigt, dass der Kanton Solothurn insbesondere bei mittleren und höheren Einkommen im interkantonalen Vergleich an Wettbewerbsfähigkeit verliert²⁹. Diese Gruppen sind jedoch für die Dynamik des Steuersubstrats, die Standortattraktivität und die demografische Entwicklung von zentraler Bedeutung.

²⁹ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.2.1, S. 12.

Die Vision fordert attraktive Rahmenbedingungen für Fachkräfte und Familien. Daraus folgt, dass die Steuerstrategie 2030 bei den natürlichen Personen gezielt dort ansetzen muss, wo die Standortwirkung am grössten ist. Eine bei den mittleren und hohen Einkommen wettbewerbsfähige Ausgestaltung der Einkommensbesteuerung ist somit kein Selbstzweck, sondern ein zentrales Instrument zur Stärkung des Wohnstandorts und zur langfristigen Erhöhung der fiskalischen Leistungsfähigkeit des Kantons.

30

*Steuerliche Umfeldanalyse
Kanton Solothurn 2026,
BAK Economics AG, Ziff. 5,
S. 45.*

Der Einbezug der juristischen Personen ist zwingend, da die Vision explizit sowohl natürliche als auch juristische Personen adressiert und den Kanton Solothurn als Wohn- und Wirtschaftsstandort positioniert. Daraus leitet sich das Handlungsfeld «Besteuerung von Unternehmen» ab. Die Steuerliche Umfeldanalyse weist darauf hin, dass die Wertschöpfung und die Steuerkraft des Kantons massgeblich von der Ansiedlung, dem Wachstum und der Bindung produktiver Unternehmen abhängen³⁰. Ein wettbewerbsfähiges Steuersystem für juristische Personen ist Voraussetzung dafür, dass Unternehmen investieren, Arbeitsplätze schaffen und damit indirekt auch das Steuersubstrat der natürlichen Personen stärken. Die Besteuerung juristischer Personen ist deshalb nicht isoliert zu betrachten, sondern als komplementäres Element zur Besteuerung der natürlichen Personen.

Die Vision verknüpft Wettbewerbsfähigkeit ausdrücklich mit finanzpolitischer Nachhaltigkeit. Daraus folgt zwingend das Handlungsfeld «Massnahmen zur Gegenfinanzierung». Steuerliche Entlastungen – insbesondere bei natürlichen Personen – entfalten ihre volle Wirkung nur dann, wenn sie finanzpolitisch verantwortungsvoll ausgestaltet sind und die langfristige Erfüllung der staatlichen Aufgaben nicht gefährden. Die Gegenfinanzierung ist daher kein nachgelagerter Aspekt, sondern ein integraler Bestandteil der Steuerstrategie 2030. Sie stellt sicher, dass die Steuerpolitik nicht zu strukturellen Defiziten führt, sondern im Sinne der Vision zur Stabilisierung und Stärkung der kantonalen Finanzlage beiträgt.

Ergänzend zu den bereits beschriebenen Handlungsfeldern ist ein eigenständiges Handlungsfeld «Flankierende Massnahmen» vorzusehen. Dieses umfasst nicht-fiskalische Massnahmen ausserhalb der Steuergesetzgebung, die für die Erreichung der steuerstrategischen Ziele von wesentlicher Bedeutung sind. Die Steuerliche Umfeldanalyse zeigt, dass die Entwicklung des Steuersubstrats und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit nicht allein von der materiellen Steuerbelastung abhängen, sondern ebenso durch wirtschaftliche, demografische, infrastrukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen geprägt werden.³¹ Flankierende Massnahmen tragen dazu bei, die Wirkung der fiskalischen Massnahmen zu verstärken, die Standortattraktivität des Kantons Solothurn zu erhöhen und die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Steuerstrategie abzusichern. Sie bilden damit ein eigenständiges strategisches Handlungsfeld innerhalb der Steuerstrategie.

31

*Steuerliche Umfeldanalyse
Kanton Solothurn 2026,
BAK Economics AG, Ziff.
5, S. 45.*

8.3. Strategische Ziele

Vor dem Hintergrund der Standortstrategie 2030 lassen sich im Bereich der natürlichen Personen folgende strategische Ziele für die Steuerstrategie 2030 ableiten:

Erstens ist die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit als Wohn- und Arbeitsstandort gezielt zu stärken. Die Einkommensbesteuerung ist so weiterzuentwickeln, dass der Kanton Solothurn insbesondere für Fachkräfte, Familien sowie Haushalte mit mittleren und höheren Einkommen im interkantonalen Vergleich deutlich attraktiver wird. Dies steht im Einklang mit dem Ziel der Standortstrategie, die Attraktivität zum Leben und Arbeiten zu erhöhen.

Zweitens ist die Stärkung des Steuersubstrats natürlicher Personen als explizites strategisches Ziel zu verankern. Die Steuerstrategie 2030 soll nicht primär kurzfristige Entlastungseffekte anstreben, sondern mittel- bis langfristig die Ansiedlung und den Verbleib einkommens- und vermögensstärkerer Haushalte fördern und damit zur Erhöhung der Ressourcen- und Finanzkraft beitragen.

Drittens ist ein konsistentes Gesamtkonzept von Einkommens- und Vermögensbesteuerung zu verfolgen. Die Standortstrategie verlangt eine kohärente Ausgestaltung zentraler Standortfaktoren. Entsprechend sollen Einkommens- und Vermögenssteuern gemeinsam betrachtet und so ausgestaltet werden, dass sie in ihrer Kombination standortwirksam sind und klare Anreize setzen.

Viertens ist die Steuerpolitik für natürliche Personen finanzpolitisch verantwortungsvoll auszugestalten. Im Einklang mit der Standortstrategie und der Finanzstrategie sind steuerliche Anpassungen so zu konzipieren, dass sie langfristig finanzierbar sind und zur Stabilisierung des Finanzhaushalts beitragen, indem sie das Steuersubstrat verbreitern und dynamisieren und so zu mehr Steuereinnahmen führen.

Schliesslich ist die Besteuerung natürlicher Personen in ein Gesamtpaket der Standortattraktivität einzubetten. Steuerliche Massnahmen entfalten ihre Wirkung im Zusammenspiel mit nicht-fiskalischen Standortfaktoren wie Wohnqualität, Arbeitsmarkt, Mobilität und Servicequalität der Verwaltung. Die Steuerstrategie 2030 soll diesen integrierten Ansatz explizit berücksichtigen, so wie ihn die Standortstrategie 2030 vorgibt.

9. Handlungsfeld 1: Natürliche Personen

9.1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Besteuerung natürlicher Personen weist im Kanton Solothurn einen klaren steuerstrategischen Handlungsbedarf auf. Das interkantonale Benchmarking zeigt, dass der Kanton insbesondere bei der Einkommensbesteuerung von mittleren und höheren Einkommen deutlich überdurchschnittlich belastet ist. Gerade in jenen Einkommenssegmenten, die für die Standortattraktivität, die Gewinnung und Bindung von Fachkräften, die Ansiedlung von Familien sowie die Entwicklung des Steuersubstrats von besonderer Bedeutung sind, besteht damit ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den relevanten Vergleichskantonen. Demgegenüber ist die Vermögensbesteuerung im Kanton Solothurn vergleichsweise günstig ausgestaltet. Dieser Vorteil vermag die standortpolitischen Nachteile der hohen Einkommenssteuerbelastung jedoch nicht auszugleichen (siehe die Ausführungen zur Vermögenssteuer in Ziff. 9.7.1 hiernach).

Diese Ausgangslage ist auch vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung einzuordnen. Vermögen haben sich in der Schweiz in den vergangenen Jahren dynamischer entwickelt als Einkommen.³² Gleichzeitig werden Vermögen und vermögensbezogene Bemessungsgrundlagen in verschiedenen Bereichen steuerlich vergleichsweise zurückhaltend erfasst. Für die steuerstrategische Beurteilung ist eine massvolle Besteuerung von Erwerbseinkommen für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons, für die Erwerbstätigen und für die künftige Entwicklung des Steuersubstrats von zentraler Bedeutung. Dies gilt umso mehr angesichts der demografischen Alterung, die das Angebot an Erwerbstätigen künftig zusätzlich verknappen dürfte. In einem solchen Umfeld gewinnt die steuerliche Attraktivität von Arbeit weiter an Bedeutung. Eine im interkantonalen Vergleich überdurchschnittliche Belastung des Erwerbseinkommens wirkt daher nicht nur standortpolitisch nachteilig, sondern steht auch dem



32

Brühlhart Marius/Moseka Falone, Vermögen und Erbschaften in der Schweiz des 21. Jahrhunderts, Februar 2026, Universität Lausanne, <https://e4s.center/lwp-content/uploads/2026/02/E4S-White-Paper-Wealth-and-Inheritance-DEU-final2.pdf> (abgerufen am 11.04.2026).

Ziel entgegen, Arbeitsanreize zu stärken und leistungsfähige Erwerbshaushalte im Kanton zu halten oder neu zu gewinnen. Gleichzeitig ist die Vermögensbesteuerung so weiterzuentwickeln, dass sie im Rahmen eines konsistenten Gesamtkonzepts einen angemessenen Beitrag zur Gegenfinanzierung leisten kann. Dazu gehören namentlich eine sachgerechte Erfassung der Vermögenssubstanz sowie eine ausgewogene Abstimmung zwischen Einkommens- und Vermögensbesteuerung.

Die Zielsetzung dieses Handlungsfelds besteht damit nicht in einer isolierten Entlastung einzelner Gruppen, sondern in einer steuerstrategischen Systemkorrektur. Der Kanton soll dort entlasten, wo die Wirkung auf Standortattraktivität, Erwerbsanreize und Steuersubstrat am grössten ist. Gleichzeitig soll er dort eine angemessene Gegenfinanzierung sicherstellen, wo die bisherige Belastung unterdurchschnittlich oder die Bemessungsgrundlage nicht sachgerecht abgebildet ist. Auf diese Weise soll die Besteuerung natürlicher Personen sowohl standortpolitisch wirksamer als auch finanzpolitisch tragfähig ausgestaltet werden.

9.2. Strategische Zielbilder

Die Strategie der Besteuerung von natürlichen Personen orientiert sich an folgenden Zielbildern:

1. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bei Fachkräften
In den Einkommensbereichen von CHF 60'000 bis CHF 200'000 soll die Einkommenssteuerbelastung für Ledige ohne Kinder sowie Verheiratete ohne Kinder deutlich reduziert werden. Ziel ist eine Annäherung an das Niveau der Vergleichsgruppe und mindestens an das Niveau des Kantons Basel-Landschaft. Der Abstand zu den Kantonen Aargau und Luzern ist markant zu verringern.
2. Entlastung von Familien
Für Verheiratete mit Kindern ist der bestehende steuerliche Nachteil gezielt zu beseitigen. In den für Familien und Fachkräfte zentralen Einkommen von CHF 100'000 und CHF 150'000 soll die Belastung mindestens auf das Niveau der Kantone Luzern und Basel-Landschaft abgesenkt werden. Die Familienbesteuerung wird damit als bewusstes standortpolitisches Signal ausgestaltet.
3. Reduktion der Wettbewerbsnachteile gegenüber den Nachbarkantonen
Als zentraler Wohn- und Pendlerreferenzkanton ist der Kanton Aargau ein massgeblicher Vergleichsmaßstab. Ziel ist eine substanzielle Reduktion des Belastungsabstands in allen relevanten Erwerbseinkommensklassen, insbesondere bei Haushalten mit mittleren und höheren Einkommen.

9.3. Tarifliche Massnahmen Einkommenssteuer

Der Solothurner Steuerbelastungsmonitor zeigt, dass die steuerliche Schwäche des Kantons Solothurn bei den natürlichen Personen nicht gleichmässig über den Tarifverlauf verteilt ist, sondern strukturell im mittleren und oberen Einkommensbereich entsteht³³. Die unterdurchschnittliche Entwicklung des Steuersubstrats natürlicher Personen ist dabei nicht primär auf die unteren Einkommen zurückzuführen, sondern auf die geringe Attraktivität des Kantons für Haushalte mit stabilen mittleren Einkommen sowie für einkommensstarke Fachkräfte- und Familienhaushalte.

BAK Economics weist darauf hin, dass der Kanton Solothurn insbesondere in jenen Einkommenssegmenten an Wettbewerbsfähigkeit verliert, welche für die Dynamik des Steuerertrags entscheidend sind. Diese Segmente sind durch eine hohe Erwerbsbeteiligung und eine überdurchschnittliche Mobilität gekennzeichnet.

33

Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK-Economics AG, Ziff. 2.2.1, S. 12.

Steuerliche Unterschiede zwischen den Standorten wirken deshalb besonders stark.

Aus dem Solothurner Steuerbelastungsmonitor und dem interkantonalen Vergleich lassen sich drei tarifliche Problemzonen identifizieren³⁴:

1. Eintritt in die starke Progression (ca. CHF 60'000–90'000)
In diesem Einkommensbereich beginnt im Kanton Solothurn die vergleichsweise steile Progression. Der Solothurner Steuerbelastungsmonitor zeigt, dass der Kanton Solothurn hier schneller in eine hohe Grenz- und Durchschnittsbelastung übergeht als die Vergleichskantone. Diese Tarifzone betrifft insbesondere junge Fachkräfte, Doppelverdiener-Haushalte sowie junge Familien. Eine zu starke Progression in dieser Phase reduziert die Standortattraktivität erheblich und wirkt sich negativ auf Ansiedlungen aus. Für ansässige Personen vermindert die steile Progression ausserdem den Anreiz, ein höheres Einkommen zu erzielen.
2. Kernbereich der Fachkräfte- und Familienhaushalte (ca. CHF 90'000–150'000)
In diesem Bereich kumuliert gemäss Solothurner Steuerbelastungsmonitor der grösste Wettbewerbsnachteil: Die Einkommenssteuerbelastung liegt hier deutlich über jener der relevanten Vergleichskantone. Gleichzeitig handelt es sich um jene Einkommen, bei denen:
 - Standortentscheide besonders steuerempfindlich sind,
 - das langfristige Steuersubstrat aufgebaut wird,
 - und Familienhaushalte ihre Wohnortwahl treffen.
 BAK Economics identifiziert diesen Einkommensbereich als zentralen Hebel zur Stärkung der Ressourcen- und Finanzkraft.
3. Obere Einkommen (ab ca. CHF 150'000)
Auch bei höheren Einkommen weist der Kanton Solothurn eine im Vergleich zu den Kantonen Aargau und Luzern überdurchschnittlich hohe Grenz- und Durchschnittsbelastung auf. Zwar ist die absolute Anzahl dieser steuerpflichtigen Personen geringer, ihr Beitrag zum Steuerertrag ist jedoch überproportional. BAK Economics betont, dass gerade diese Gruppe besonders mobil ist und auf steuerliche Rahmenbedingungen reagiert. Eine Entlastung in diesem Segment hat deshalb eine hohe standortpolitische Hebelwirkung, muss jedoch gezielt und massvoll erfolgen, um finanziell tragbar zu bleiben.

34

Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK Economics AG, Ziff. 2.2.1, S. 11 f.

9.4. Abschaffung Personalsteuer

Nach heutigem Recht entrichtet jede volljährige Person, die im Kanton Solothurn steuerpflichtig ist eine Personalsteuer von CHF 30 (§ 73 Abs. 1 StG). Seit 2004 wird diese als echte Kopfsteuer erhoben, indem Ehepaare, die bis dahin gemeinsam eine Personalsteuer bezahlt hatten, sie ebenfalls je Person entrichten. Der Ertrag aus der Personalsteuer beim Kanton betrug im Jahr 2024 CHF 6.7 Mio.

Die Steuerstrategie 2030 zielt darauf ab, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit gezielt bei mittleren und höheren Einkommen zu verbessern, da in diesen Segmenten die grösste Standort- und Substratwirkung erzielt wird. Die Personalsteuer steht bei dieser Zielsetzung nicht im Vordergrund. Allerdings verschlechtert die Personalsteuer die Position des Kantons Solothurn im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich, da zahlreiche Vergleichskantone keine Personalsteuer kennen. Ihre Erhebung führt somit zu einer strukturellen Benachteiligung in Vergleichsindizes, ohne standortwirksame oder fiskalisch relevante Mehrerträge zu generieren.

Die fiskalische Bedeutung der Personalsteuer ist mit einem jährlichen Ertrag von rund CHF 7 Mio. insgesamt begrenzt, ihre Wahrnehmung bei den steuerpflichtigen Personen – insbesondere bei jenen mit tiefen Einkommen - hingegen hoch. Die Personalsteuer wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben und belastet tiefe Einkommen überproportional. Damit wirkt sie regressiv und widerspricht dem Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Ein weiteres zentrales Argument betrifft die Effizienz des Steuersystems. Die Personalsteuer generiert im Verhältnis zum administrativen Aufwand nur einen geringen Ertrag. Dies gilt insbesondere für steuerpflichtige Personen mit sehr tiefem Einkommen, die keine Einkommenssteuern entrichten, aber dennoch eine Personalsteuer zahlen müssen. Die Abschaffung der Personalsteuer führt hier zu einer spürbaren Entlastung der Steuerverwaltung, reduziert Inkassorisiken und vereinfacht die Prozesse. Ihre Abschaffung entfaltet deshalb bei überschaubaren finanziellen Auswirkungen eine klar positive Wirkung punkto Akzeptanz, Vereinfachung und Effizienz.

9.5. Abschaffung Abzug für ungenügendes Reineinkommen (Rentnerabzug)

Der Abzug für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit ungenügendem Reineinkommen gewährt Empfängerinnen und Empfängern von Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung einen Sozialabzug von bis zu CHF 5'200³⁵. Der Abzug greift bei einem Reineinkommen unter CHF 38'200 für verheiratete steuerpflichtige Personen sowie für verwitwete, getrenntlebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern zusammenleben. Und er gilt für ledige steuerpflichtige Personen ohne Kinder mit einem Reineinkommen unter CHF 30'000. Der Abzug vermindert sich gleitend um je einen Franken pro Franken zusätzliches Reineinkommen und entfällt bei Erreichen der Schwellenwerte vollständig. Ebenfalls abzugsberechtigt ist der Bezug vergleichbarer ausländischer Renten. Der Abzug ist eine rein kantonrechtliche Massnahme; die direkte Bundessteuer kennt ihn nicht. Der Abzug wurde als sozialpolitisch motivierte Entlastung für Rentnerinnen und Rentner mit tiefen Einkommen in das Steuergesetz aufgenommen und war in der bisherigen Tariflandschaft sachlich nachvollziehbar. Im Rahmen der vorliegenden Steuerstrategie 2030 ist er jedoch kritisch zu würdigen.

Die Steuerstrategie 2030 verfolgt das Ziel, die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Solothurn durch einen neuen, substanziell tieferen Einkommenssteuertarif breit und strukturell zu senken. Wie die nachfolgend in Ziff. 9.6 dargestellten Tarifvarianten zeigen, profitieren von dieser Tarifsenkung alle Einkommensklassen – auch tiefe Einkommen. Die Entlastung erfolgt damit nicht punktuell über Sonderregelungen zugunsten einzelner Bevölkerungsgruppen, sondern generell über eine moderate und wettbewerbsfähige Tarifstruktur. Vor diesem Hintergrund verliert der Abzug für ungenügendes Reineinkommen bei Rentnerinnen und Rentnern seine bisherige sachliche Berechtigung. Was der Abzug heute in einem engen Einkommenssegment und für eine bestimmte Personengruppe leistet, wird künftig durch den neuen Einkommenssteuertarif auf breiterer Basis und für alle steuerpflichtigen Personen mit tiefen Einkommen gewährleistet. Die zusätzliche Abschaffung der Personalsteuer, die als Kopfsteuer tiefe Einkommen überproportional belastet, verstärkt diesen entlastenden Effekt zusätzlich (siehe Ziff. 9.4 hiervoor).

35

Gültig ab Steuerperiode 2026, bis und mit Steuerperiode 2025 beträgt der Rentnerabzug CHF 5'000.

Darüber hinaus ist der Rentnerabzug aus Sicht der Systemgerechtigkeit problematisch. Er privilegiert eine bestimmte Gruppe von steuerpflichtigen Personen allein aufgrund ihres Rentenbezugs, nicht aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Allgemeinen. Personen mit vergleichbar tiefen Einkommen aus Erwerbstätigkeit – etwa Teilzeitbeschäftigte oder Personen in Niedriglohnberufen – können diesen Abzug nicht beanspruchen. Diese Ungleichbehandlung lässt sich mit dem Grundsatz, dass alle steuerpflichtigen Personen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Gemeinwesens beizutragen haben, nur bedingt vereinbaren. Die Steuerstrategie 2030 setzt demgegenüber auf einen Ansatz, der steuerpflichtige Personen unabhängig von der Einkommensquelle gleichmässig und systematisch entlastet. Die Abschaffung des Abzugs würde heute zu Mehrerträgen bei der Einkommenssteuer des Kantons von rund CHF 5 Mio. führen.

Die Abschaffung des Rentnerabzugs fügt sich in die übergeordnete Zielsetzung eines transparenten und breit abgestützten Steuersystems ein. Die Standortstrategie 2030 hält fest, dass ein Steuersystem mit einer breiten Bemessungsgrundlage und transparenten Steuersätzen effizienter ist als eine Vielzahl von individuellen Abzügen und Privilegien zugunsten einzelner Gruppen. Wenn der Kanton gleichzeitig den Einkommenssteuertarif substanziell senkt und die Personalsteuer abschafft, ist es folgerichtig, bestehende Sonderabzüge daraufhin zu überprüfen, ob sie im neuen tariflichen Umfeld weiterhin notwendig und sachlich begründet sind. Der Rentnerabzug erfüllt dieses Kriterium nicht mehr, weil seine Entlastungswirkung durch die allgemeine Tarifsenkung an Bedeutung verliert.

Schliesslich trägt die Abschaffung zur Vereinfachung und Kohärenz des Steuersystems bei. Jeder Sonderabzug erhöht die Komplexität der Veranlagung und verringert die Nachvollziehbarkeit der steuerlichen Belastung für die steuerpflichtigen Personen. Ein schlankes Abzugssystem mit klaren Regeln und ohne gruppenspezifische Privilegierungen unterstützt dieses Ziel und erhöht die Effizienz des Steuervollzugs.

Zusammenfassend ist die Abschaffung des Abzugs für ungenügendes Reineinkommen bei Rentnerinnen und Rentnern keine Massnahme gegen diese Bevölkerungsgruppe, sondern Ausdruck einer konsequenten steuerpolitischen Neuausrichtung.

9.6. Konkretisierung der Massnahmen (Tarifvarianten)

Zur Erreichung der in Kapitel 9.2 definierten strategischen Zielbilder wurden vier Tarifvarianten eines neuen Einkommenssteuertarifs geprüft. Die Tarifvarianten unterscheiden sich hinsichtlich Tiefe und Breite der Entlastung sowie bei Tarifvariante D auch hinsichtlich der Anzahl Tarifstufen:

- Tarifvariante A bewirkt eine spürbare Entlastung über alle relevanten Einkommensklassen hinweg und reduziert die steuerlichen Wettbewerbsnachteile deutlich. Die Zielbilder werden teilweise erreicht, insbesondere bei Ledigen ohne Kinder und Verheirateten ohne Kinder; bei Familien verbleibt jedoch ein Abstand zu den Kantonen Luzern und Basel-Landschaft.
- Tarifvariante B führt zu einer weitergehenden Annäherung an die Vergleichskantone. Für Ledige ohne Kinder und Verheiratete ohne Kinder wird in zentralen Einkommensklassen das Niveau von Basel-Landschaft erreicht oder unterschritten. Die Familienbesteuerung verbessert sich deutlich, liegt jedoch in einzelnen Einkommensklassen noch leicht über dem Niveau der Kantone Luzern und Basel-Landschaft.

- Tarifvariante C erfüllt die steuerstrategischen Zielbilder am konsequentesten innerhalb der bestehenden Tarifstruktur. Sie ermöglicht eine nahezu vollständige Schliessung des Belastungsabstands gegenüber dem Kanton Aargau bei Ledigen ohne Kinder mit höheren Einkommen und führt bei Familien mit Kindern ab einem Bruttoeinkommen von CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 zu einer klaren Positionierung mindestens auf dem Niveau der Kantone Luzern und Basel-Landschaft. Insgesamt verbessert sie die Wettbewerbsfähigkeit in den für die Standortstrategie zentralen Erwerbssegmenten deutlich.
- Tarifvariante D stellt einen konzeptionell eigenständigen Ansatz dar. Sie kombiniert eine weitgehende tarifliche Entlastung mit einer strukturellen Vereinfachung des Steuertarifs. Durch die Reduktion auf drei Progressionsstufen wird die Tarifstruktur deutlich vereinfacht und transparenter ausgestaltet. Die Entlastungswirkung ist insbesondere bei mittleren und höheren Einkommen ausgeprägt und liegt insgesamt leicht über jener von Variante C. Damit adressiert diese Variante den identifizierten Wettbewerbsnachteil des Kantons Solothurn besonders wirksam in jenen Einkommensegmenten, die für die Standortattraktivität und die Entwicklung des Steuersubstrats entscheidend sind. Gleichzeitig leistet die Vereinfachung der Tarifstruktur einen eigenständigen Beitrag zur Qualität des Steuersystems. Sie erhöht die Verständlichkeit für die steuerpflichtigen Personen, vereinfacht die Berechnung der Steuerbelastung und schafft günstige Voraussetzungen für die künftige Umsetzung der Individualbesteuerung.

Tarifvariante D (Drei-Stufen-Tarif) vereint eine deutliche Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit mit einer strukturellen Weiterentwicklung des Tarifsystems und setzt ein klares Signal zugunsten von Fachkräften, Familien und einkommensstärkeren Haushalten. Damit trägt sie sowohl zur kurzfristigen Erhöhung der Standortattraktivität als auch zur langfristigen Stärkung des Steuersubstrats bei. Aus steuerstrategischer Sicht kommt die Tarifvariante D - nebst der Tarifvariante C - den Zielvorgaben für die Ausgestaltung der Einkommensbesteuerung am nächsten.

Die Reform der Einkommenssteuertarife ist damit nicht als kurzfristige Entlastungsmassnahme zu verstehen, sondern als gezielte Investition in die Standortattraktivität und die langfristige Stärkung der finanziellen Basis des Kantons Solothurn.

Die vier Tarifvarianten werden in der Folge beschrieben und deren Wirkung auf die steuerliche Entlastung im Detail aufgezeigt.

9.6.1. Tarifvariante A

Bei der Tarifvariante A werden die Tarifstufen gegenüber dem heutigen Tarif gemäss § 44 Abs. 1 des Steuergesetzes unverändert übernommen. Auf den ersten CHF 12'000 des steuerbaren Einkommens wird keine Einkommenssteuer erhoben; der Steuersatz beträgt dementsprechend 0. Ab der Tarifstufe CHF 12'000 wird der Steuersatz um ein halbes Prozent von 4.5 auf 4.0 % gesenkt. Bei den nachfolgenden Tarifstufen werden ebenfalls die Steuersätze reduziert. Die Reduktion der Tarifstufen nimmt von den unteren zu den oberen leicht zu, sodass die Senkung bei den unteren Stufen rund 10 % beträgt und zu den oberen bis auf 15 % steigt.

Die oberen Einkommen werden folglich relativ stärker entlastet als die tieferen Einkommen, wobei auch die Senkung auf den unteren Tarifstufen den oberen Einkommen zugutekommen. Die Progression des Tarifs wird durch diese Massnahme leicht abgeflacht.

Tarif heute		Tarifvariante A	
Tarifstufe	Steuersatz in %	Tarifstufe	Steuersatz in %
0	0.00	0	0.00
12'000	4.50	12'000	4.00
16'000	5.00	16'000	4.50
20'000	6.50	20'000	5.75
23'000	8.00	23'000	7.00
25'000	9.00	25'000	8.00
28'000	9.50	28'000	8.50
39'000	10.00	39'000	8.75
54'000	10.50	54'000	9.00
98'000	11.50	98'000	9.75
310'000	10.50	310'000	9.25

Tabelle 4:

Die Tarifstufen des geltenden Einkommenssteuertarifs nach § 44 Abs. 1 Steuergesetz in Gegenüberstellung zur Tarifvariante A mit einer gegen oben zunehmende Reduktion der Steuersätze von 10 bis 15 %.

Die nachfolgenden beiden Tabellen zeigen die Entlastung der Tarifvariante A gegenüber dem heutigen Tarif. Bei diesem Vergleich wird bei der Tarifvariante A die Personalsteuer nicht mehr erhoben, während sie beim heutigen Tarif noch dazugerechnet wird, so wie dies das geltende Gesetz verlangt.

Ledige ohne Kinder

Bruttoeinkommen	Einkommenssteuer		Entlastung	
	Tarif heute	Tarifvariante A	in CHF	in %
60'000	7'426	6'534	-892	-12
80'000	11'710	10'221	-1'489	-13
100'000	15'985	13'887	-2'098	-13
150'000	27'493	23'674	-3'819	-14
200'000	39'873	34'169	-5'704	-14
300'000	64'633	55'159	-9'474	-15
500'000	110'911	95'519	-15'392	-14

Tabelle 5:

Die Tabelle zeigt die Unterschiede in der Einkommenssteuerbelastung auf das jeweilige Bruttoeinkommen (Einkommenssteuern von Kanton mit 104 %, Gemeinde mit 114.6 % und Kirchgemeinde mit 17.5 %) von Tarifvariante A gegenüber dem heutigen Tarif.

Verheiratete ohne Kinder

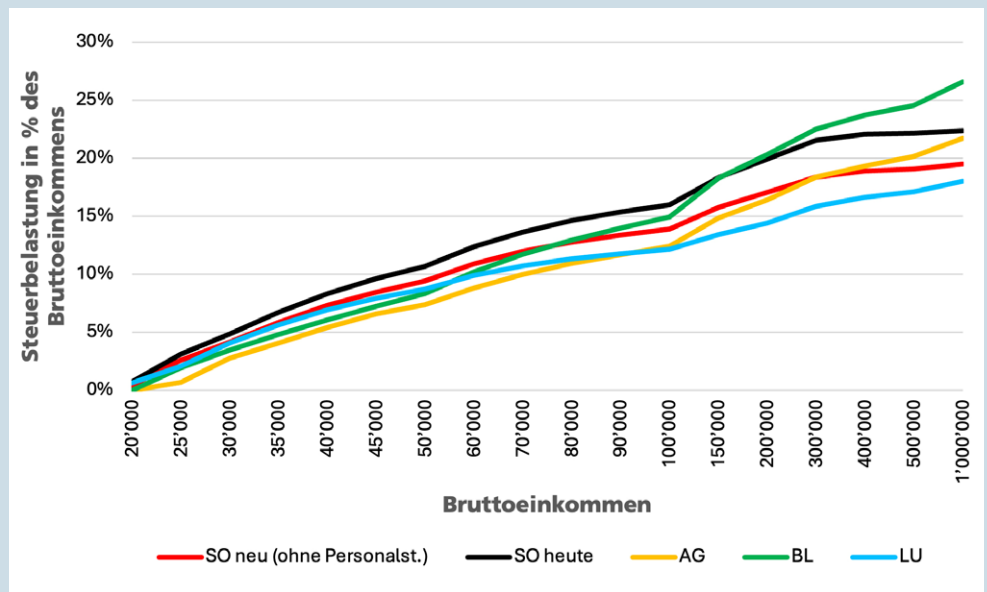
Bruttoeinkommen	Einkommenssteuer		Entlastung	
	Tarif heute	Tarifvariante A	in CHF	in %
60'000	3'350	2'885	-465	-14
80'000	7'195	6'317	-878	-12
100'000	11'156	9'825	-1'331	-12
150'000	21'711	18'958	-2'754	-13
200'000	33'014	28'645	-4'369	-13
300'000	57'418	49'368	-8'050	-14
500'000	106'937	91'348	-15'589	-15

Die Tarifvariante A führt bereits bei den mittleren Einkommen zu einer signifikanten Steuerentlastung. Bei den sehr hohen Einkommen wirkt die Entlastung noch leicht stärker. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Tarifvariante A zu einer spürbaren Entlastung bei allen relevanten Einkommen führt.

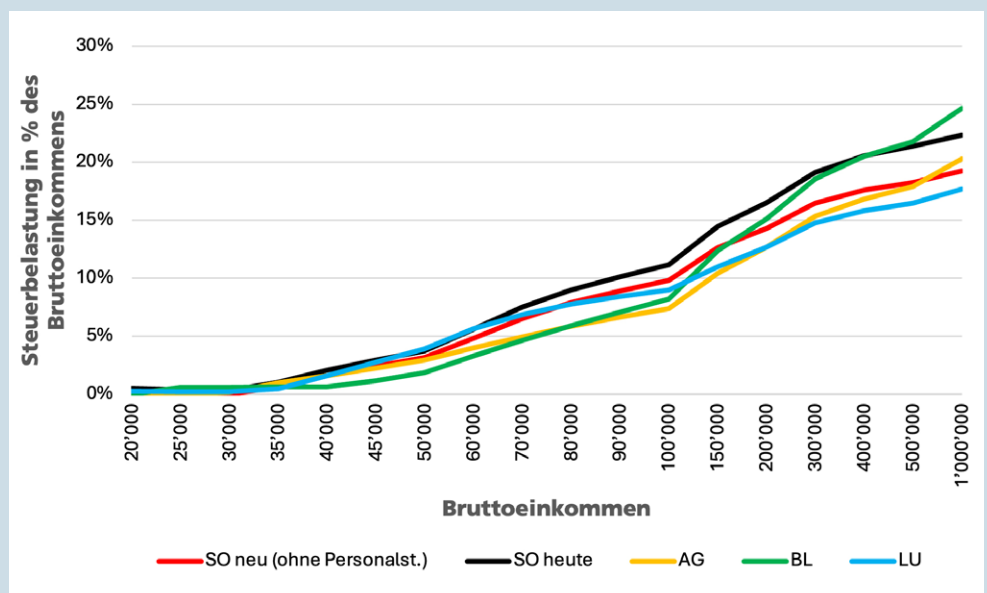
Diese Wirkung zeigt auch der Vergleich mit den Referenzkantonen Aargau, Basellandschaft und Luzern. Die Progression wird durch die Reduktion der Steuersätze abgeflacht, was sich ab einem Bruttoeinkommen von CHF 50'000 bereits deutlich zeigt und in der Folge weiterzieht.

Ledige ohne Kinder

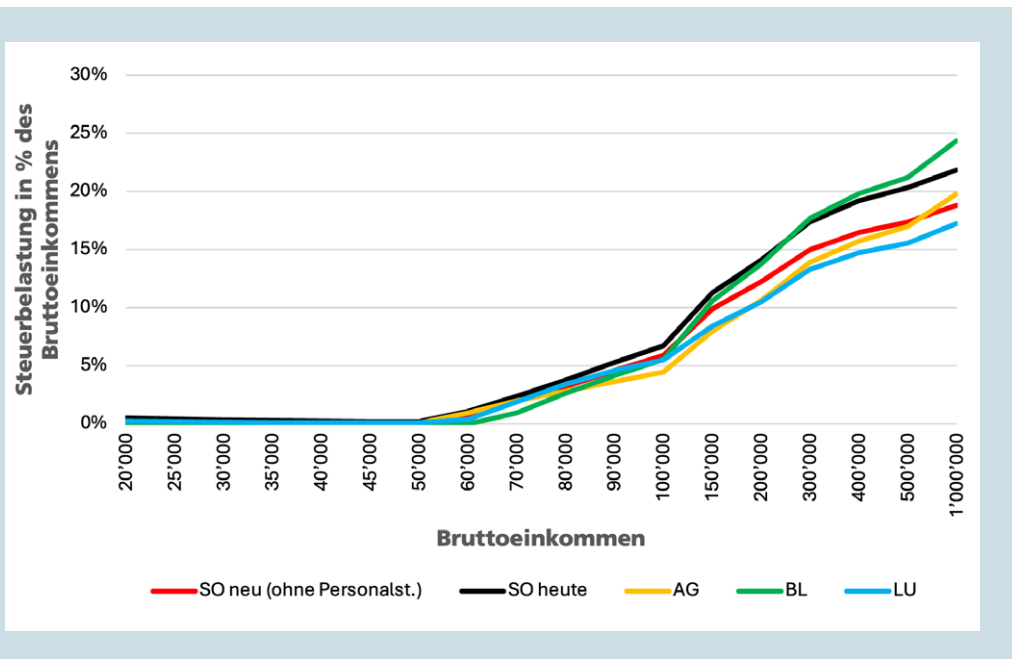
Abbildung 6:
Die Progression des Steuer-
tarifs wird in der Tarifvariante A
gegenüber dem heutigen Tarif
abgeflacht.



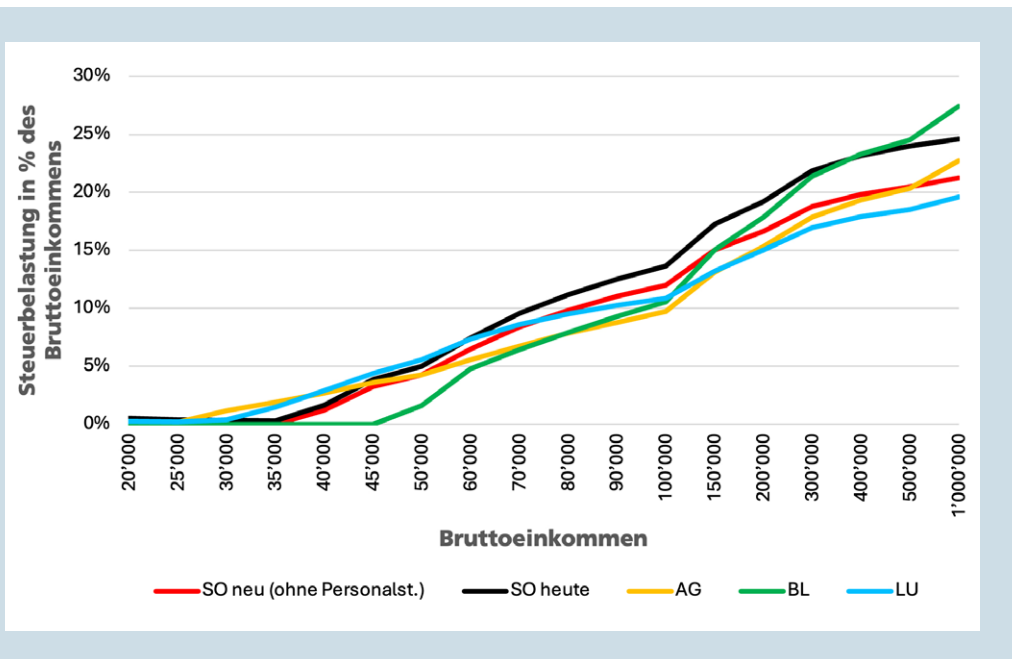
Verheiratete ohne Kinder



Verheiratete mit zwei Kindern



Verheiratete Rentnerpaare



Die Tarifvariante A führt gemäss einer Simulation zu einer Reduktion der Steuererträge beim Kanton von rund CHF 79 Mio. (ganze Steuer). Diese Simulation hat das Kantonale Steueramt mit den Veranlagungszahlen des Steuerjahres 2023 durchgeführt. Hinzu kommt der Wegfall der Personalsteuer in der Höhe von rund CHF 7 Mio., was insgesamt zu einem rund CHF 86 Mio. tieferen Steuerertrag führt.

9.6.2. Tarifvariante B

Bei der Tarifvariante B werden die Steuersätze nochmals gesenkt; die Progression wird weiter abgeflacht. Die Tarifstufen sind dieselben wie beim heutigen Tarif. Die Steuersätze werden bei aufsteigender Tarifstufe sukzessive leicht stärker reduziert, sodass die Reduktion zunächst bei den unteren Tarifstufen rund 12 % beträgt und bei den höheren Tarifstufen bis gegen 20 %.

Tabelle 6:

Die Tarifstufen des geltenden Einkommenssteuertarifs nach § 44 Abs. 1 Steuergesetz in Gegenüberstellung zur Tarifvariante B mit einer gegen oben zunehmenden Reduktion der Steuersätze von 12 bis 20 %.

Tarif heute		Tarifvariante B	
Tarifstufe	Steuersatz in %	Tarifstufe	Steuersatz in %
0	0.00	0	0.00
12'000	4.50	12'000	4.00
16'000	5.00	16'000	4.40
20'000	6.50	20'000	5.70
23'000	8.00	23'000	6.90
25'000	9.00	25'000	7.70
28'000	9.50	28'000	8.10
39'000	10.00	39'000	8.50
54'000	10.50	54'000	8.80
98'000	11.50	98'000	9.20
310'000	10.50	310'000	8.80

Die Reduktion der Tarifstufen zeigt sich nun auch bei der Steuerbelastung. Bei einem Bruttoeinkommen von CHF 60'000 beträgt die Entlastung sowohl bei Ledigen ohne Kinder als auch bei Verheirateten rund 15 % und nimmt bei den höheren Einkommen bis 19 % zu.

Ledige ohne Kinder

Tabelle 7:

Die Tabelle zeigt die Unterschiede in der Einkommenssteuerbelastung auf das jeweilige Bruttoeinkommen (Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde) von Tarifvariante B gegenüber dem heutigen Tarif.

Bruttoeinkommen	Einkommenssteuer		Entlastung	
	Tarif heute	Tarifvariante B	in CHF	in %
60'000	7'426	6'322	-1'105	-15
80'000	11'710	9'924	-1'786	-15
100'000	15'985	13'507	-2'478	-16
150'000	27'493	22'841	-4'652	-17
200'000	39'873	32'743	-7'130	-18
300'000	64'633	52'548	-12'085	-19
500'000	110'911	90'864	-20'047	-18

Verheiratete ohne Kinder

Bruttoeinkommen	Einkommenssteuer		Entlastung	
	Tarif heute	Tarifvariante B	in CHF	in %
60'000	3'350	2'842	-508	-15
80'000	7'195	6'126	-1'070	-15
100'000	11'156	9'496	-1'659	-15
150'000	21'711	18'400	-3'311	-15
200'000	33'014	27'871	-5'143	-16
300'000	57'418	47'537	-9'882	-17
500'000	106'937	87'146	-19'790	-19

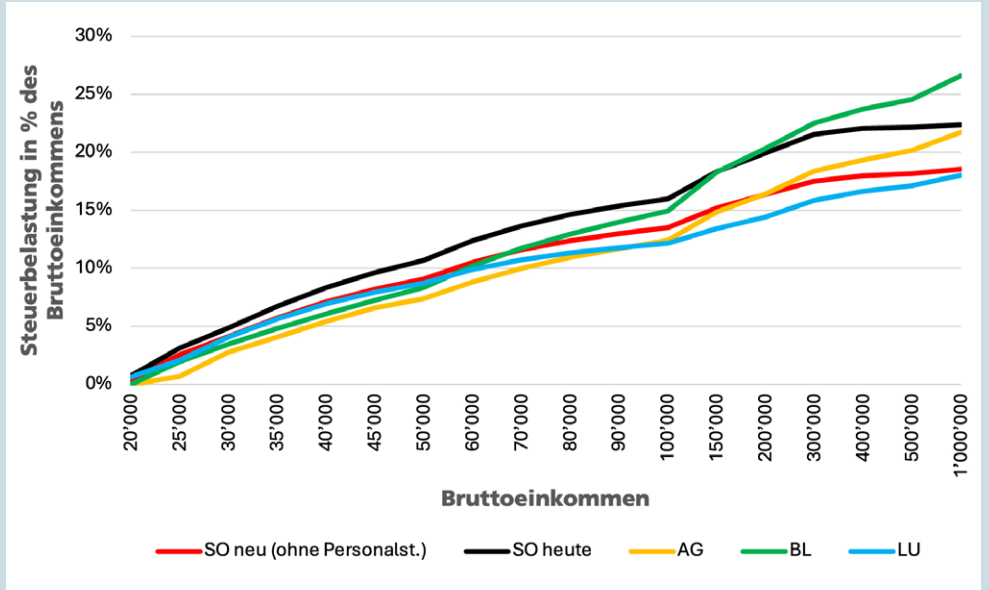
Wie die nachfolgenden Diagramme zeigen, führt die Tarifvariante B zu einer weitergehenden Annäherung an die Referenzkantone. Für Ledige ohne Kinder wird das Niveau des Kantons Basel-Landschaft ab einem Bruttoeinkommen von CHF 60'000 unterschritten. Eine deutliche Annäherung zum Niveau des Kantons Aargau wird ebenfalls erreicht. Hier wird die Steuerbelastung ab einem Bruttoeinkommen von CHF 200'000 unterschritten. Bei den Verheirateten ohne Kinder wird das Bruttoeinkommen ab CHF 150'000 gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft weniger stark belastet.

Die Familienbesteuerung verbessert sich deutlich, liegt jedoch in einzelnen Einkommensklassen noch leicht über dem Niveau der Kantone Luzern und Basel-Landschaft. Im Unterschied zum Kanton Basel-Landschaft kennt der Kanton Solothurn -wie auch die Kantone Aargau und Luzern - keinen Abzug für Kinder vom Steuerbetrag, sondern nur einen Abzug vom steuerbaren Einkommen. Dieser beträgt CHF 9'300 (§ 43 Abs. 1 Bst. a StG). Dieser Abzug wirkt aufgrund des progressiven Steuertarifs relativ zur Höhe des steuerbaren Einkommens und deshalb unterschiedlich stark: je höher das Einkommen, desto stärker wirkt die Entlastung des Abzugs. Beim Kinderabzug wird im Kanton Basel-Landschaft ein Abzug beim geschuldeten Steuerbetrag vorgenommen, wodurch dieser unabhängig von der Progression des Steuertarifs wirkt. Von diesem Abzug profitieren tiefere Einkommen daher verhältnismässig stärker als hohe Einkommen. Die Unterschiede bei der Steuerbelastung von tiefen bis zu den mittleren Einkommen zwischen der Tarifvariante B und dem Steuertarif des Kantons Basel-Landschaft bei Verheirateten mit zwei Kindern (Familie) lassen sich mit diesem Effekt erklären.

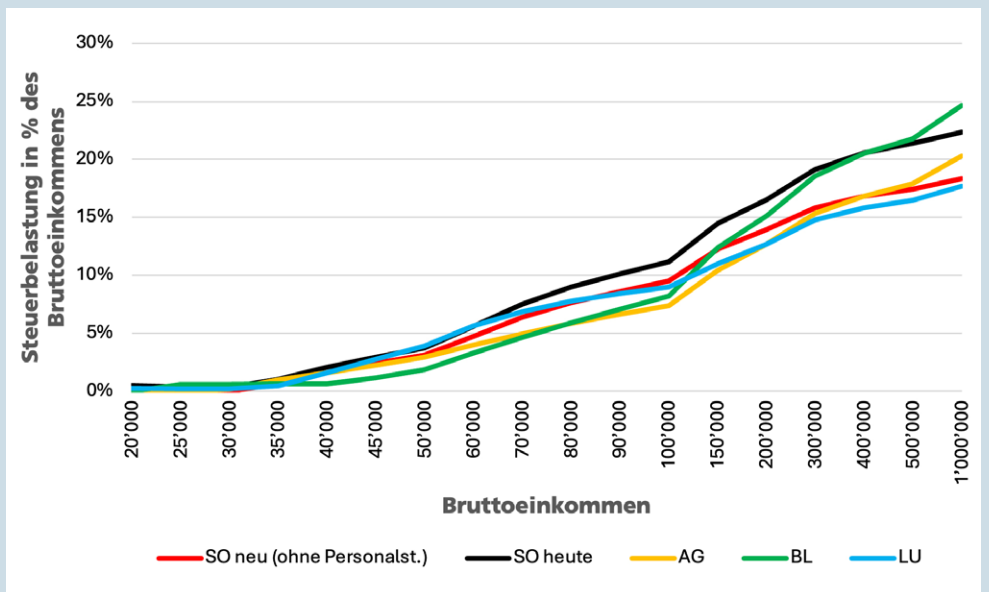
Ledige ohne Kinder

Abbildung 7:

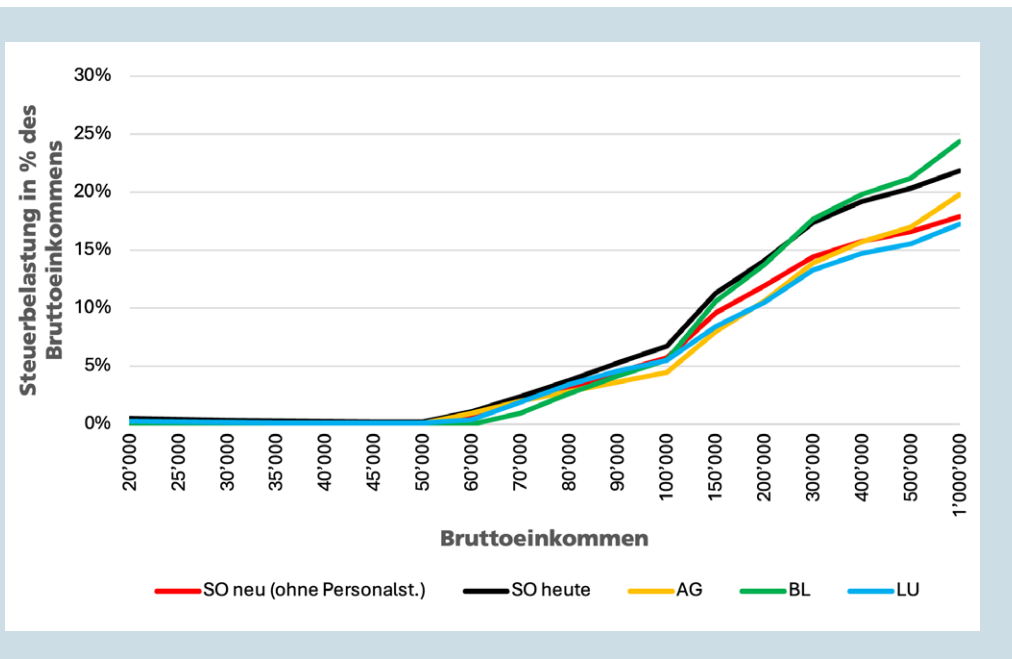
Die Progression des Steuertarifs wird in der Tarifvariante B gegenüber dem heutigen Tarif abgeflacht.



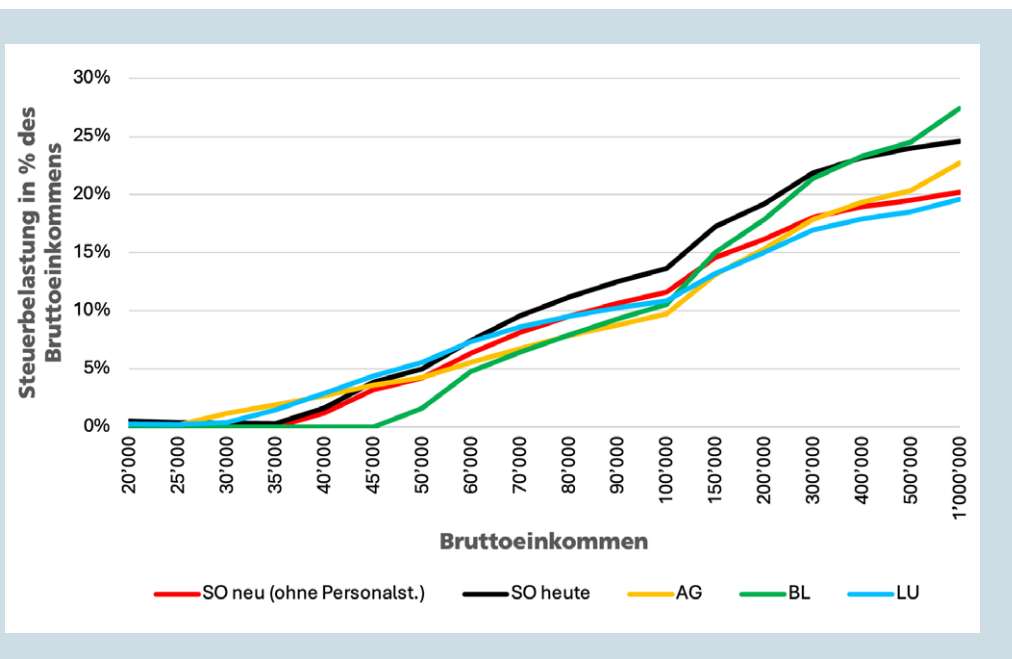
Verheiratete ohne Kinder



Verheiratete mit zwei Kindern



Verheiratete Rentnerpaare



Die Simulation der Tarifvariante B zeigt, dass diese beim Kanton Solothurn zu einer Reduktion der Erträge aus der Einkommenssteuer von rund CHF 97 Mio. (ganze Steuer) führt. Die Simulation erfolgte mit den Veranlagungsdaten aus der Steuerperiode 2023. Hinzu kommt der Wegfall der Personalsteuer in der Höhe von rund CHF 7 Mio., was insgesamt zu einem rund CHF 104 Mio. tieferen Steuerertrag führt.

9.6.3. Tarifvariante C

Bei der Tarifvariante C werden gegenüber dem heutigen Tarif die Tarifstufen leicht erhöht. Kombiniert mit der Reduktion der Steuersätze wird die Progression gegenüber dem heutigen Einkommenssteuertarif deutlich abgeflacht. Bei den oberen Tarifstufen werden die Steuersätze gegenüber der Tarifvariante B nochmals stärker gesenkt.

Tabelle 8:

Die Tarifstufen des heutigen Einkommenssteuertarifs nach § 44 Abs. 1 Steuergesetz in Gegenüberstellung zur Tarifvariante C mit einer gegen oben zunehmenden Reduktion der Steuersätze von 12 bis 22 %.

Tarif heute		Tarifvariante C	
Tarifstufe	Steuersatz in %	Tarifstufe	Steuersatz in %
0	0.00	0	0.00
12'000	4.50	12'500	3.96
16'000	5.00	16'500	4.40
20'000	6.50	21'000	5.70
23'000	8.00	24'000	6.90
25'000	9.00	26'500	7.70
28'000	9.50	30'000	8.10
39'000	10.00	41'000	8.40
54'000	10.50	56'000	8.70
98'000	11.50	100'000	9.00
310'000	10.50	320'000	8.80

Die Entlastung bei der Tarifvariante C gegenüber dem heutigen Einkommenssteuertarif bewegt sich zwischen 17 und 20 %. Die Entlastung wirkt auf allen Einkommensstufen, ist bei den hohen Einkommensstufen jedoch höher.

Ledige ohne Kinder

Tabelle 9:

Die Tabelle zeigt die Unterschiede in der Einkommenssteuerbelastung auf das jeweilige Bruttoeinkommen (Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde) von Tarifvariante C gegenüber dem heutigen Tarif.

Bruttoeinkommen	Einkommenssteuer		Entlastung	
	Tarif heute	Tarifvariante C	in CHF	in %
60'000	7'426	6'123	-1'303	-18
80'000	11'710	9'671	-2'039	-17
100'000	15'985	13'212	-2'773	-17
150'000	27'493	22'357	-5'136	-19
200'000	39'873	32'047	-7'826	-20
300'000	64'633	51'420	-13'213	-20
500'000	110'911	89'571	-21'340	-19

Verheiratete ohne Kinder

Bruttoeinkommen	Einkommenssteuer		Entlastung	
	Tarif heute	Tarifvariante C	in CHF	in %
60'000	3'350	2'632	-718	-21
80'000	7'195	5'823	-1'372	-19
100'000	11'156	9'149	-2'006	-18
150'000	21'711	17'924	-3'788	-17
200'000	33'014	27'288	-5'726	-17
300'000	57'418	46'531	-10'887	-19
500'000	106'937	85'282	-21'655	-20

Die folgenden Diagramme zeigen die deutliche Wirkung der Steuerentlastung im Vergleich mit den Referenzkantonen bei der Tarifvariante C. Die Differenz zur Steuerbelastung des Kantons Aargau verschwindet bei dieser Tarifvariante nahezu. Bei den hohen Einkommen bewirkt die Abflachung der Progression eine tiefere Belastung als im Kanton Aargau. Auch erfolgt eine Angleichung an den Kanton Luzern. Im Vergleich zum Kanton Basel-Landschaft ist die Tarifvariante C ab einem Bruttoeinkommen von CHF 100'000 deutlich günstiger.

Ledige ohne Kinder

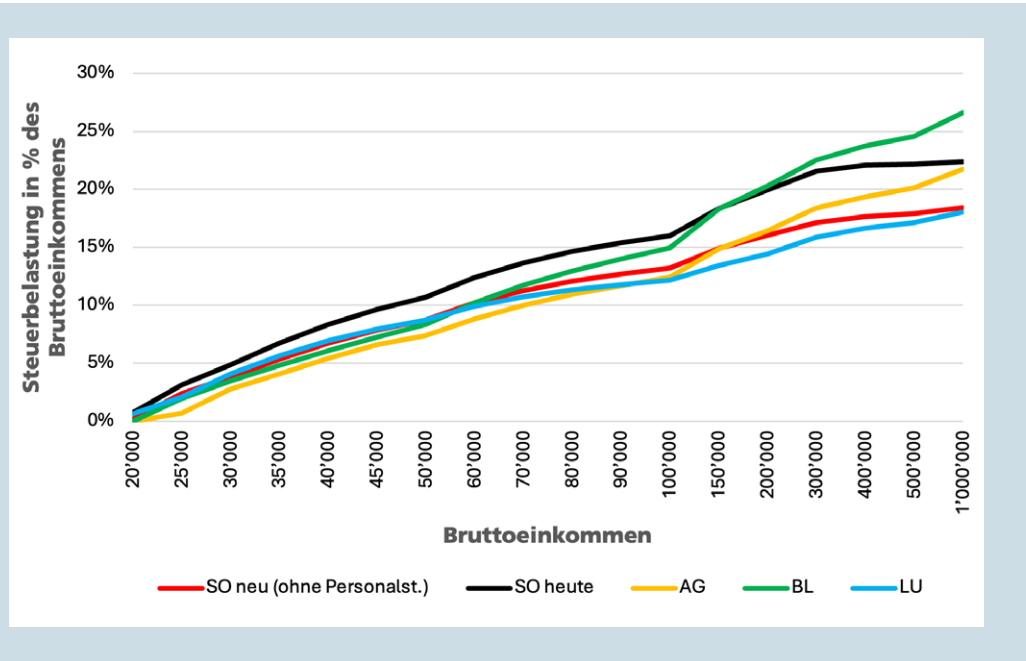
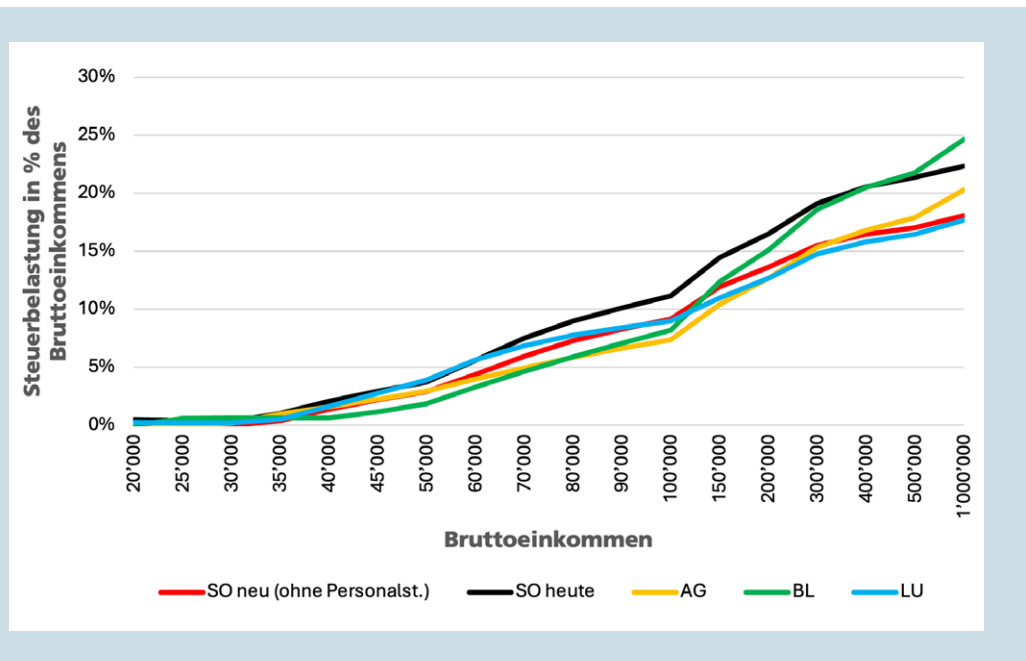
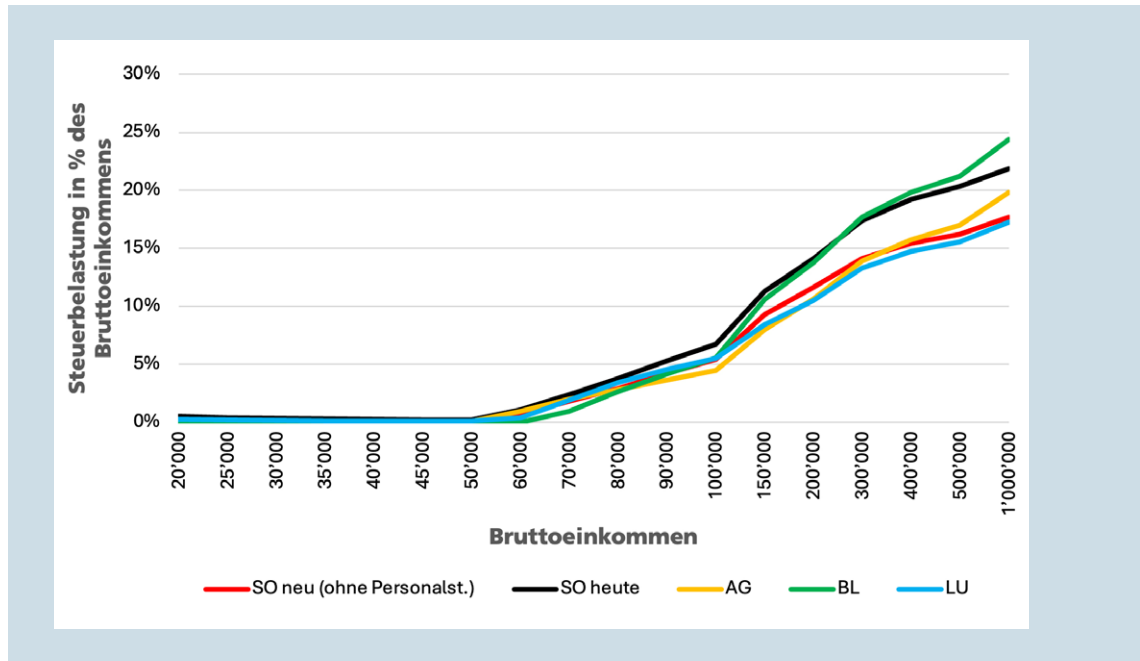


Abbildung 8:
Die Progression des Steuertarifs wird in der Tarifvariante C gegenüber dem heutigen Tarif abgeflacht.

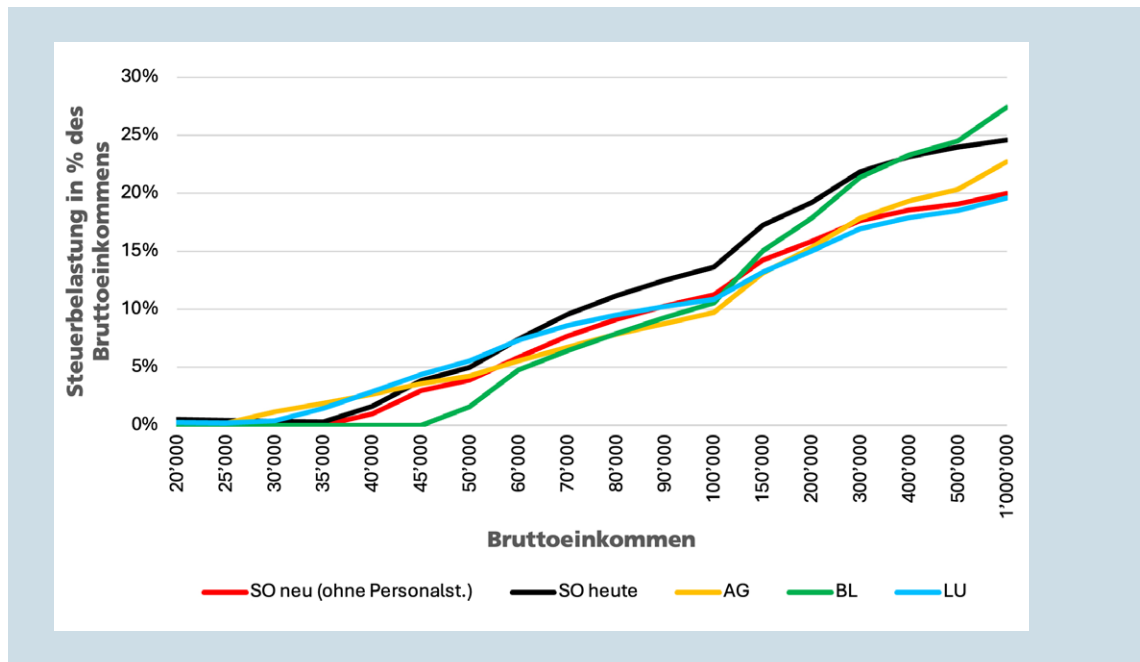
Verheiratete ohne Kinder



Verheiratete mit zwei Kindern



Verheiratete Rentnerpaare



Die Simulation der Tarifvariante C mit den Veranlagungsdaten der Steuerperiode 2023 ergibt einen Minderertrag aus der Einkommenssteuer von rund CHF 114 Mio. (ganze Steuer). Hinzu kommt der Wegfall der Personalsteuer in der Höhe von rund CHF 7 Mio., was insgesamt zu einem rund CHF 121 Mio. tieferen Steuerertrag führt.

9.6.4. Tarifvariante D (Drei-Stufen-Tarif)

Bei der Tarifvariante D wird die bestehende Tarifstruktur grundlegend vereinfacht und durch einen Drei-Stufen-Tarif ersetzt. Die Progression wird dabei deutlich geglättet, indem die Anzahl der Tarifstufen stark reduziert und breitere Einkommensbereiche zusammengefasst werden. In Kombination mit insgesamt tieferen Steuersätzen, insbesondere in den mittleren und oberen Einkommensbereichen, führt dies zu einer klaren Entlastung und zu einem transparenteren und besser nachvollziehbaren Tarifverlauf.

Tarif heute		Tarifvariante D (3 Stufen)	
Tarifstufe	Steuersatz in %	Tarifstufe	Steuersatz in %
0	0.00	0	0.00
12'000	4.50	15'000	7.00
16'000	5.00	40'000	8.00
20'000	6.50	65'000	9.00
23'000	8.00		
25'000	9.00		
28'000	9.50		
39'000	10.00		
54'000	10.50		
98'000	11.50		
310'000	10.50		

Tabelle 10:

Die Tarifstufen des geltenden Einkommenssteuertarifs nach § 44 Abs. 1 Steuergesetz in Gegenüberstellung zur Tarifvariante D mit nur drei Tarifstufen.

Die Entlastung bei der Tarifvariante D gegenüber dem heutigen Einkommenssteuertarif liegt insgesamt leicht über jener der Tarifvariante C. Die Reduktion auf drei Stufen bewirkt eine weniger starke Entlastung bei den tieferen Einkommen. Dies zeigt sich insbesondere bei den Verheirateten, bei denen der Splitting-Tarif angewendet wird. Die Entlastung beginnt bei 8 % und wirkt am stärksten bei den mittleren bis hohen Einkommen, wo die Entlastung bis 21 % erreicht. Die Entlastung wirkt auch hier über alle Einkommensstufen hinweg, ist jedoch bei den mittleren und insbesondere bei den höheren Einkommen am stärksten ausgeprägt.

Ledige ohne Kinder

Bruttoeinkommen	Einkommenssteuer		Entlastung	
	Tarif heute	Tarifvariante D	in CHF	in %
60'000	7'426	5'971	-1'455	-20
80'000	11'710	9'325	-2'385	-20
100'000	15'985	12'989	-2'996	-19
150'000	27'493	22'245	-5'248	-19
200'000	39'873	31'932	-7'941	-20
300'000	64'633	51'308	-13'325	-21
500'000	110'911	90'058	-20'853	-19

Tabelle 11:

Die Tabelle zeigt die Unterschiede in der Einkommenssteuerbelastung auf das jeweilige Bruttoeinkommen (Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde) von Tarifvariante D gegenüber dem heutigen Tarif.

Verheiratete ohne Kinder

Brutto-einkommen	Einkommenssteuer		Entlastung	
	Tarif heute	Tarif-variante D	in CHF	in %
60'000	3'350	3'097	-253	-8
80'000	7'195	5'986	-1'209	-17
100'000	11'156	8'977	-2'179	-20
150'000	21'711	17'252	-4'459	-21
200'000	33'014	26'940	-6'074	-18
300'000	57'418	46'315	-11'103	-19
500'000	106'937	85'066	-21'871	-20

Die folgenden Diagramme zeigen die ausgeprägte Wirkung der Steuerentlastung bei der Tarifvariante D im Vergleich mit den Referenzkantonen. Durch die Kombination aus Abflachung der Progression und struktureller Vereinfachung des Tarifs wird der Belastungsabstand zum Kanton Aargau nicht nur geschlossen, sondern bei höheren Einkommen teilweise unterschritten. Auch gegenüber dem Kanton Luzern ergibt sich eine weitgehende Angleichung über die zentralen Einkommensklassen hinweg. Im Vergleich zum Kanton Basel-Landschaft ist die Tarifvariante D bereits ab mittleren Einkommen klar günstiger und weist insbesondere bei höheren Einkommen eine deutlich tiefere Steuerbelastung auf. Insgesamt führt die Tarifvariante D zu einer spürbaren Verbesserung der Positionierung des Kantons Solothurn im interkantonalen Steuerwettbewerb.

Ledige ohne Kinder

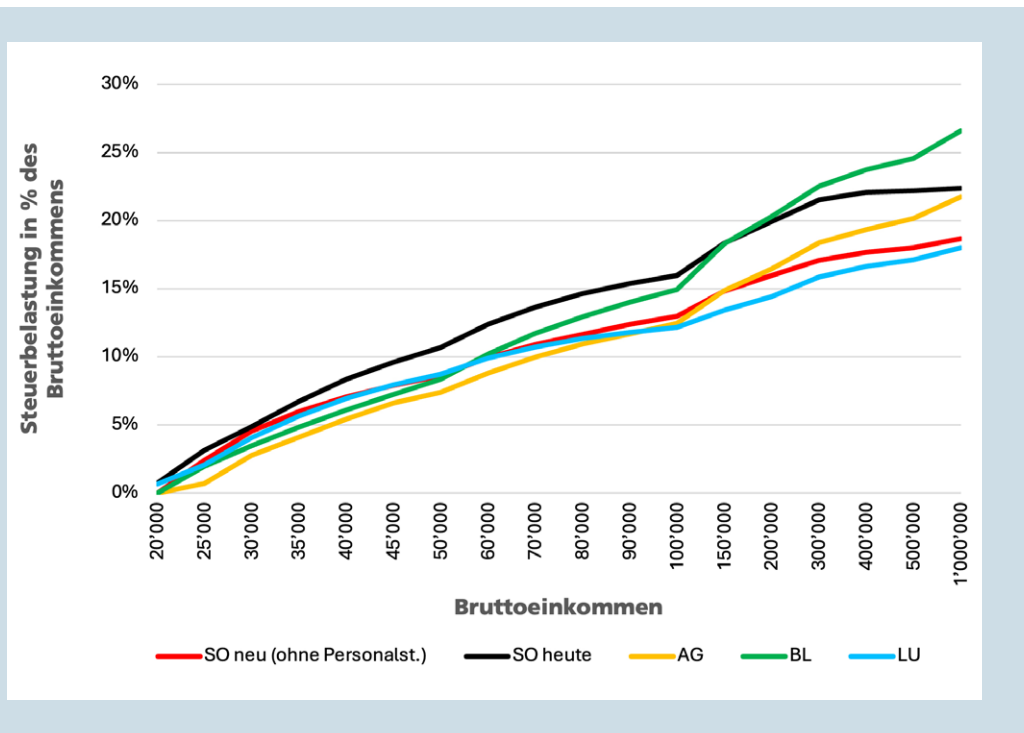
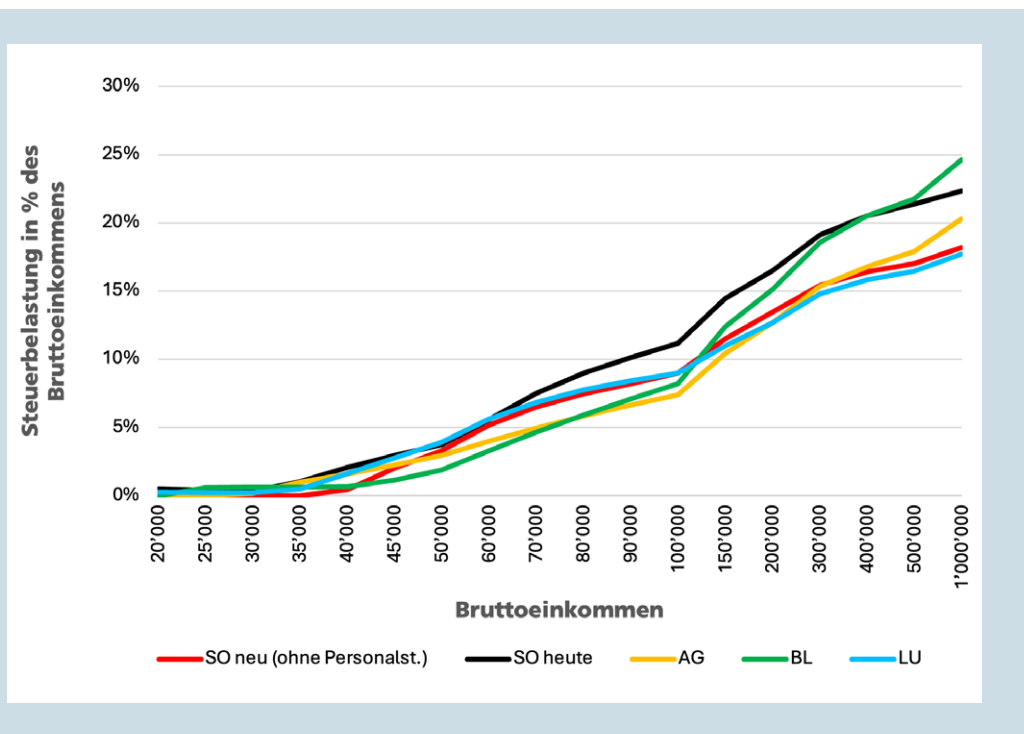
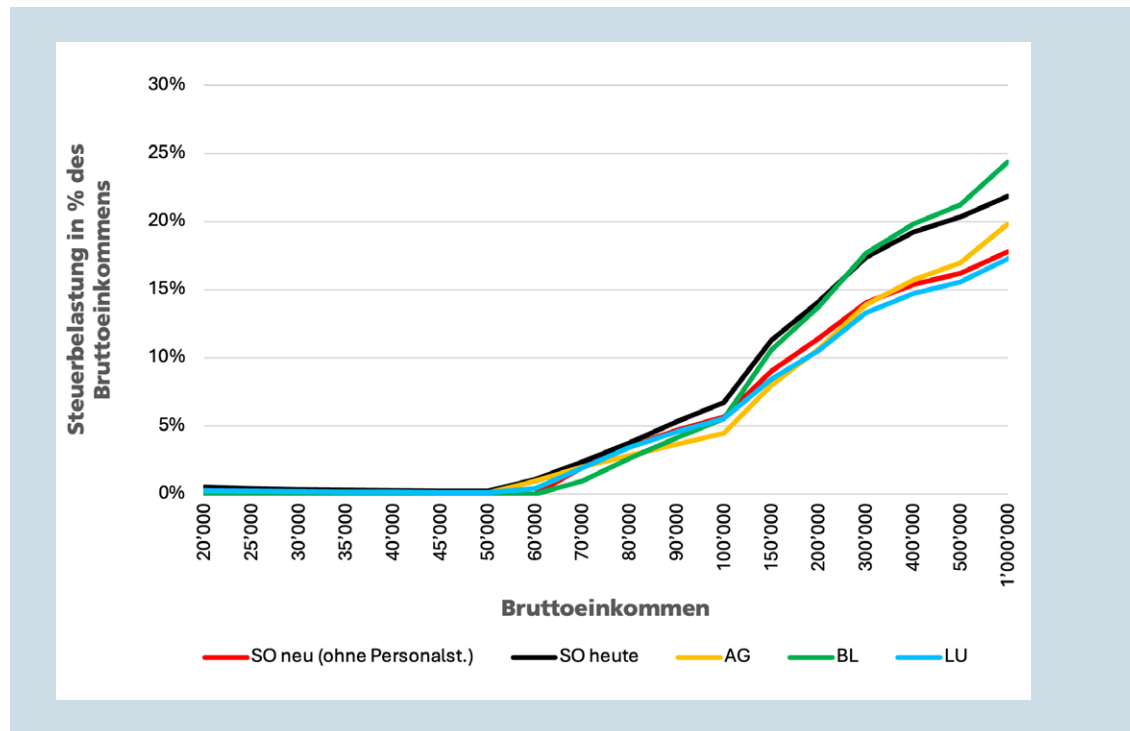


Abbildung 9:
Die Progression des Steuer-
tarifs wird in der Tarifvariante D
gegenüber dem heutigen Tarif
abgeflacht.

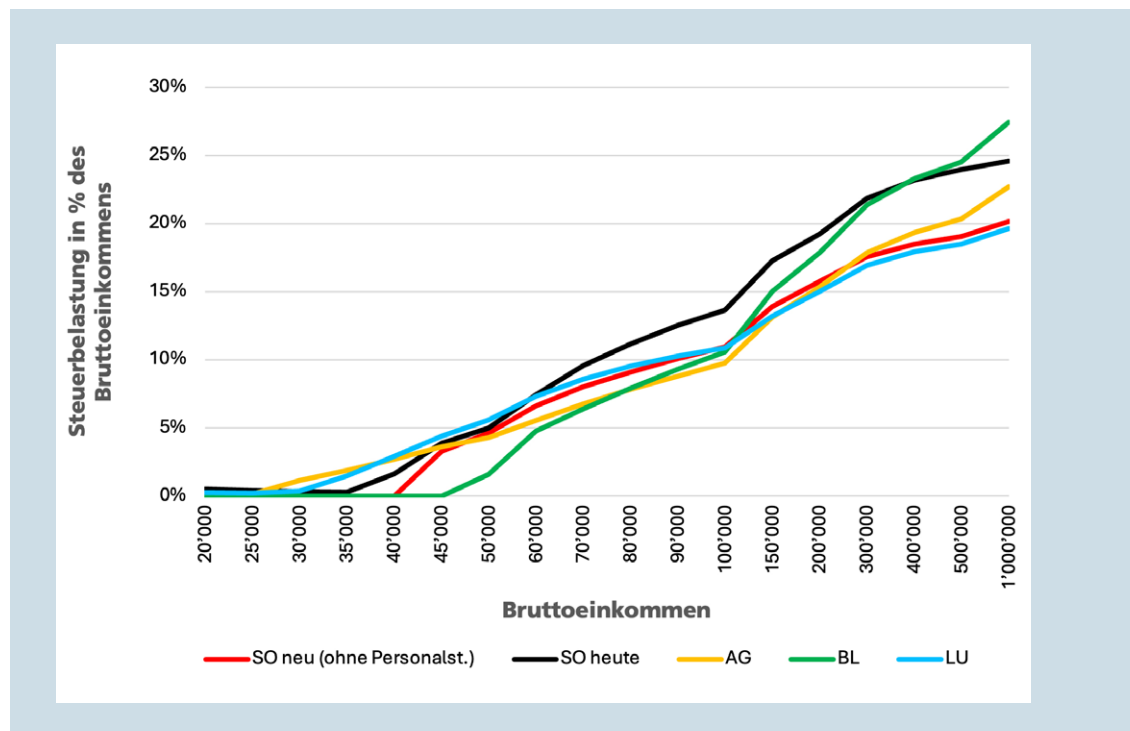
Verheiratete ohne Kinder



Verheiratete mit zwei Kindern



Verheiratete Rentnerpaare



Die Simulation der Tarifvariante D mit den Veranlagungsdaten der Steuerperiode 2023 ergibt einen Minderertrag aus der Einkommenssteuer von rund CHF 120 Mio. (ganze Steuer). Hinzu kommt der Wegfall der Personalsteuer in der Höhe von rund CHF 7 Mio., was insgesamt zu einem rund CHF 127 Mio. tieferen Steuerertrag führt.

9.6.5. Zielerreichung und Wirkung der Einkommenssteuerentlastung

Die Analyse der verschiedenen Tarifvarianten zeigt, dass eine gezielte Entlastung bei der Einkommensbesteuerung einen zentralen Beitrag zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn leisten kann. Insbesondere bei mittleren und höheren Einkommen kann der bestehende Wettbewerbsnachteil gegenüber den Vergleichskantonen substantiell reduziert werden. Genau diese Segmente sind für die Standortattraktivität und die Entwicklung des Steuersubstrats entscheidend.

Alle geprüften Varianten tragen zur Erreichung der steuerstrategischen Zielbilder bei. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Intensität ihrer Wirkung sowie der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Während die Tarifvarianten A und B eine schrittweise Annäherung an das Niveau der Vergleichskantone ermöglichen und Tarifvariante C die Zielbilder innerhalb der bestehenden Tarifstruktur weitgehend erfüllt, verfolgt der Drei-Stufen-Tarif (Tarifvariante D) einen weitergehenden Ansatz.

Die Tarifvarianten C und D entfalten ihre Wirkung insbesondere bei mittleren und höheren Einkommen in ähnlichem Ausmass und ermöglichen in diesen Bereichen eine klare Verbesserung der Positionierung des Kantons im interkantonalen Steuerwettbewerb. Damit adressieren sie gezielt den identifizierten Handlungsbedarf und stärken die Attraktivität des Kantons für Fachkräfte, Familien und einkommensstärkere Haushalte.

Ein wesentlicher zusätzlicher Vorteil der Tarifvariante D liegt in der Vereinfachung der Tarifstruktur. Die Reduktion auf drei Progressionsstufen erhöht die Transparenz und Verständlichkeit des Steuersystems. Sie verbessert die Planbarkeit der steuerlichen Belastung und schafft günstige Voraussetzungen für eine digitalisierungsfähige und vollzugstaugliche Ausgestaltung der Steuerprozesse. Vor dem Hintergrund der anstehenden Einführung der Individualbesteuerung gewinnt dieser Aspekt zusätzlich an Bedeutung.

Aus gesamtstrategischer Sicht weist der Drei-Stufen-Tarif (Tarifvariante D) den höchsten Zielerreichungsgrad auf. Er trägt sowohl zur kurzfristigen Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit als auch zur langfristigen Stärkung des Steuersubstrats bei. Die Entlastung ist dabei gezielt auf jene Einkommenssegmente ausgerichtet, die für die wirtschaftliche Entwicklung und die fiskalische Leistungsfähigkeit des Kantons von zentraler Bedeutung sind.

Den Mindereinnahmen, die mit dieser Tarifvariante verbunden sind, ist im Rahmen der Gesamtstrategie durch geeignete Gegenfinanzierungsmassnahmen Rechnung zu tragen. Diese Investition in die Zukunft des Kantons Solothurn erscheint aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Erstens hat sich die finanzielle Ausgangslage des Kantons verbessert. Zweitens hat der Regierungsrat das strategische Ziel definiert, einerseits die Abhängigkeit von Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich zu reduzieren und andererseits die eigene Steuerkraft zu stärken.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass die Tarifvariante D (Drei-Stufen-Tarif) die konsequenteste Umsetzung der strategischen Zielbilder darstellt und eine tragfähige Grundlage für eine nachhaltige Stärkung der Standortattraktivität und der finanziellen Basis des Kantons Solothurn bildet.

9.6.6. Exkurs: Einheitssteuersatz (Flat-Rate-Tax) und Abgrenzung zum Drei-Stufen-Tarif

Eine Flat-Rate-Tax ist eine Einkommenssteuer mit einem einheitlichen Steuersatz, der unabhängig von der Höhe des steuerbaren Einkommens gilt. Damit ein solches Modell mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar bleibt, wird in der Regel ein Freibetrag vorgesehen. Dieser kann entweder als Sozialabzug oder als steuerfreie Eingangsstufe im Tarif ausgestaltet werden. Dadurch entsteht eine indirekte Progression: Einkommen bis zur Höhe des Freibetrags bleiben steuerfrei, während die durchschnittliche Steuerbelastung mit zunehmendem Einkommen ansteigt und sich schrittweise dem einheitlichen Steuersatz annähert.

Ein solches Modell weist gewisse systematische Vorteile auf. Es vereinfacht die Tarifstruktur, erhöht die Transparenz und reduziert die Bedeutung progressionsbedingter Effekte. Zudem kann eine Flat-Rate-Tax die tarifbedingte Ungleichbehandlung verschiedener Haushaltstypen abschwächen. Auch Anreize zur intertemporalen Steuerplanung werden reduziert, weil bei einem konstanten Grenzsteuersatz die steuerliche Wirkung der zeitlichen Verteilung bestimmter Einkünfte oder Abzüge geringer wird.

Diesen Vorteilen stehen jedoch gewichtige Nachteile gegenüber. Der zentrale Nachteil eines Einheitssteuersatzes liegt darin, dass er bei aufkommensneutraler Ausgestaltung – d.h. bei unveränderten Einnahmen - regelmässig zu einer Verlagerung der Steuerbelastung in Richtung der mittleren Einkommen führt. Selbst bei einer substanziellen Entlastung, wie sie vorliegend als strategische Massnahme vorgesehen ist, würde die Einführung eines Einheitssteuersatzes im Kanton Solothurn zu einer Mehrbelastung von Einkommen des unteren Mittelstandes führen. Gerade die Einkommensbereiche des Mittelstands sind für die steuerstrategische Zielsetzung des Kantons Solothurn jedoch von besonderer Bedeutung. Ein Tarifmodell, das breite mittlere Einkommen zusätzlich belastet, wäre mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass von einem eigentlichen Einheitssteuertarif keine besonderen standort- oder wachstumspolitischen Vorteile zu erwarten sind, welche diese Nachteile kompensieren würden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Steuerstrategie kein eigentlicher Einheitssteuertarif weiterverfolgt. Die in Kapitel 9.6.4 dargestellte Tarifvariante D in Form eines Drei-Stufen-Tarifs greift zwar einzelne Überlegungen eines vereinfachten Tarifmodells auf, unterscheidet sich aber in einem wesentlichen Punkt von einer Flat-Rate-Tax: Es gibt nicht nur einen einzigen Steuersatz über den gesamten Tarifverlauf, sondern deren drei. Damit bleibt eine abgestufte Belastungslogik über drei Tarifstufen erhalten. Zugleich verläuft die Besteuerung beim Drei-Stufen-Tarif ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 65'000 im Wesentlichen proportional. In diesem Bereich wirkt der Tarif damit «flat», ohne dass er zu den typischen Nachteilen eines eigentlichen Einheitssteuertarifs führt.

Der wesentliche Vorteil dieses Modells liegt darin, dass es die Tarifstruktur deutlich vereinfacht und im oberen Einkommensbereich eine klare, gut planbare Belastungslogik schafft. Gleichzeitig verursacht es jedoch keine Mehrbelastung der mittleren und tieferen Einkommen. Damit verbindet der Drei-Stufen-Tarif die Vorteile eines vereinfachten und ab einem bestimmten Einkommensniveau flach verlaufenden Tarifs mit den steuerstrategischen Anforderungen des Kantons Solothurn. Der Drei-Stufen-Tarif stellt keine Flat-Rate-Tax im eigentlichen Sinn dar. Er kann aber als eigenständiges Reformmodell verstanden werden, das gewisse

Vorteile eines Einheitssteuertarifs aufnimmt, ohne dessen wesentlichen Nachteile zu übernehmen.

9.6.7. Auswirkungen des Drei-Stufen-Tarifs auf den interkantonalen Steuerwettbewerb

Die Simulation der Indexwerte zeigt, dass der Drei-Stufen-Tarif in Kombination mit der Abschaffung der Personalsteuer die steuerliche Position des Kantons Solothurn im interkantonalen Wettbewerb deutlich verbessert. Heute liegt der Kanton Solothurn beim Gesamtindex der Einkommensbelastung mit einem Indexwert von 132 um 32 % über dem schweizerischen Durchschnitt. Mit dem Drei-Stufen-Tarif ohne Personalsteuer sinkt dieser Wert auf 96. Damit fällt der Kanton Solothurn nicht nur aus dem Bereich der klar überdurchschnittlichen Belastung heraus, sondern positioniert sich neu sogar leicht unter dem Schweizer Durchschnitt.

Auch im Vergleich mit den massgeblichen Vergleichskantonen ergibt sich eine markante Verbesserung. Der heutige Gesamtindex von rund 116 gegenüber dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe sinkt mit dem Drei-Stufen-Tarif ohne Personalsteuer auf 84. Der heutige steuerliche Wettbewerbsnachteil wird damit deutlich abgebaut. Der Kanton Solothurn würde sich mit diesem Tarifmodell im interkantonalen Vergleich neu klar günstiger positionieren als der Durchschnitt der Referenzkantone.

Die Indexanalyse zeigt, dass der Drei-Stufen-Tarif ohne Personalsteuer die strategischen Zielsetzungen der Steuerstrategie 2030 in besonders wirksamer Weise unterstützt. Er verbessert die Position des Kantons Solothurn im interkantonalen Steuerwettbewerb substanziell und schafft die Voraussetzung dafür, dass der Kanton bei der Einkommensbesteuerung nicht mehr als Hochsteuerkanton wahrgenommen wird.

9.7. Tarifliche Massnahmen Vermögenssteuer

9.7.1. Ausgangslage und strategische Einordnung

Die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn wird bei natürlichen Personen derzeit primär durch die Einkommensbesteuerung geprägt. Demgegenüber ist die Vermögensbesteuerung im Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich attraktiv ausgestaltet. Dieser Vorteil kann jedoch aufgrund der vergleichsweise hohen Einkommenssteuerbelastung nur begrenzt standortpolitisch wirken; in der kombinierten Betrachtung relativiert sich die Attraktivität deutlich. BAK Economics weist ausdrücklich darauf hin, dass die gute Position bei der isolierten Vermögensbesteuerung durch die hohe Besteuerung sämtlicher Einkünfte (inkl. Vermögensertrag) in einer Gesamtbetrachtung relativiert wird. Der Kanton Solothurn verliert dadurch gerade für vermögende Personen an Attraktivität, zumal hohe Vermögen häufig mit hohen Einkommen verbunden sind.³⁶

³⁶ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK-Economics AG, Ziff. 2.3.3, S. 29.

Zur Beurteilung der steuerstrategischen Ausgangslage ist die Position des Kantons Solothurn im interkantonalen Steuerwettbewerb zentral. Das Benchmarking des Solothurner Steuerbelastungsmonitors zeigt eine deutliche strukturelle Asymmetrie zwischen Einkommen und Vermögen.

Tabelle 12:

Die Steuerbelastung des Kantons Solothurn wird mit anderen Kantonen verglichen, einerseits mit der (gewichteten) Gesamtheit aller 26 Kantone und andererseits mit den (gleichgewichteten) vier Vergleichskantonen (AG, BE, BL, LU).³⁷

	Gewichteter Durchschnitt aller 26 Kantone = 100	Gewichteter Durchschnitt Vergleichskantone (AG, BE, BL, LU) = 100
Einkommenssteuerbelastung	132	116
Vermögenssteuerbelastung	75	82

³⁷ Solothurner Steuerbelastungsmonitor 2026, BAK-Economics AG, Ziff. 2.2.1., S. 8 und Ziff. 2.3.1., S. 22

Das Benchmarking zeigt, dass die Steuerbelastung im Kanton Solothurn beim Einkommen rund 32 % über dem gewichteten Schweizer Durchschnitt liegt. Werden lediglich die vier Vergleichskantone herangezogen, vermindert sich die Mehrbelastung auf 16 %, da keine «Tiefsteuernkantone» mit dabei sind. Ganz anders sieht es bei der Vermögenssteuer aus; hier liegt die Belastung 25 % unter dem Schweizer Durchschnitt und 18 % unter den Vergleichskantonen. Die effektive Vermögenssteuerbelastung liegt noch tiefer, da die Katasterwerte deutlich tiefer liegen als in den übrigen Kantonen. Die seit Jahren ausstehende Anpassung der Katasterwerte hat dazu geführt, dass Grundstücke und Liegenschaften steuerlich deutlich zu tief erfasst werden. Damit wird ein wesentlicher Teil des Vermögenssteuersubstrats nicht sachgerecht abgebildet. Die Vermögenssteuer weist deshalb nicht nur eine geringe Belastung auf, sondern sie beruht zugleich auf einer ineffizienten und zu schmalen Bemessungsgrundlage. Dies schwächt ihre fiskalische Wirkung und ist auch unter den Gesichtspunkten der Systematik und Gleichmässigkeit der Besteuerung unbefriedigend.

Das Benchmarking macht somit eine strukturelle Schiefelage deutlich: Einkommen wird überdurchschnittlich stark besteuert, während Vermögen unterdurchschnittlich stark besteuert wird. Diese Diskrepanz ist sowohl ökonomisch als auch politisch problematisch. Für die Mehrheit der Bevölkerung sind Steuern auf Erwerb- und Renteneinkommen das zentrale steuerpolitische Thema. Andere Steuerarten betreffen sie nur punktuell oder indirekt. Für Standortentscheidungen von Fachkräften, Familien und Erwerbstätigen ist primär die Einkommensbesteuerung relevant. Der Kanton Solothurn ist steuerlich dort teuer, wo die Standortwirkung am grössten ist und dort günstig, wo die Wirkung geringer ist. Diese strukturelle Fehlgewichtung ist strategisch falsch, erklärt einen wesentlichen Teil der steuer-

strategischen Ausgangslage und unterstreicht die Notwendigkeit einer Systemkorrektur.

Die Vermögensbesteuerung trägt mit rund 3 % Anteil am Gesamtsteueraufkommen nur marginal zur Finanzierung des kantonalen Finanzhaushaltes bei. Zurückzuführen ist dies auf ein ineffizientes Steuersystem. Grund für diese Ineffizienz sind eine zu schmale Bemessungsgrundlage und die viel zu tiefen Katasterwerte. Vor diesem Hintergrund ist die Vermögensbesteuerung nicht isoliert, sondern als Bestandteil eines konsistenten Gesamtkonzepts von Einkommen- und Vermögensbesteuerung zu gestalten. Die Vermögensbesteuerung ist so weiterzuentwickeln, dass sie einen stabilen Beitrag zur Gegenfinanzierung leistet, die steuerliche Gesamtbelastung systemisch austariert und die Standortattraktivität nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Vergleich mit den anderen Kantonen sollte hier den Massstab vorgeben. Eine Erhöhung der Vermögenssteuer sollte sich wie bei der Einkommenssteuer am Durchschnitt der Kantone bzw. am Durchschnitt der Vergleichsgruppe orientieren.

9.7.2. Finanzielle Auswirkung einer moderaten Erhöhung der Vermögenssteuer

Die seit Jahren viel zu tiefen Katasterwerte im Kanton Solothurn führen zu einer generell viel zu tiefen Bemessungsgrundlage beim steuerbaren Vermögen. Die zu tiefe Bemessungsgrundlage in Kombination mit einem unterdurchschnittlichen Vermögenssteuertarif führt dazu, dass im Kanton Solothurn der Anteil der Vermögenssteuererträge am Gesamtsteueraufkommen mit 3 % marginal ist.

Eine Erhöhung der Vermögenssteuertarife ohne eine gesetzeskonforme Bewertung der Liegenschaften ergibt wenig Sinn, da Bewertung der Liegenschaften einen gewichtigen Teil der Bemessungsgrundlage darstellt. Wenn man die heutigen Katasterwerte beibehält, führt eine moderate Erhöhung der Tarifstufen kaum zu signifikanten Mehrerträgen. Werden hingegen die Katasterwerte auf ein gesetzeskonformes Niveau korrigiert, betragen die Mehrerträge aus der Vermögenssteuer bei einer moderaten Erhöhung des Vermögenssteuertarifs um durchschnittlich bis zu 0.25 Promille³⁸ rund CHF 11.9 Mio. der einfachen Staatssteuer. Die korrekte Bemessung der Steuerwerte von Liegenschaften würde beim Kanton unter Anwendung des heutigen Vermögenssteuertarifs bereits zu Mehrerträgen von schätzungsweise rund CHF 42 Mio. führen. Würde der Vermögenssteuertarif gegenüber dem heutigen Tarif moderat um 0.25 Promille im Durchschnitt erhöht, würden Mehrerträge von schätzungsweise rund CHF 54 Mio. resultieren (zum Revisionsbedarf der Katasterwerte siehe Ziff.11.2 hiernach). Bei den Gemeinden führt diese kombinierte Massnahme von Revision der Katasterschätzung und moderater Erhöhung der Vermögenssteuer zu Mehreinnahmen von gesamthaft rund CHF 61 Mio. (in Anwendung des durchschnittlichen Gemeindesteuerfusses von 117 %).

38

Der hier vorgeschlagene Vermögenssteuertarif erhöht die Vermögenssteuerbelastung gegenüber heute ab CHF 0.5 Mio. um 0.3 Promille und ab CHF 3 Mio. um 0.25 Promille.

9.7.3. Erhöhung der Vermögenssteuer im Vergleich mit anderen Kantonen

Für die vorliegende Berechnung einer moderaten Vermögenssteuererhöhung wurde ein Tarif verwendet, der mit einer maximalen durchschnittlichen Steuerbelastung von 1.55 Promille zu einer höheren Steuerbelastung von rund 0.25 Promille gegenüber dem heutigen Vermögenssteuertarif führt. Der heutige Tarif besteuert das Vermögen im Durchschnitt mit maximal 1.3 Promille.

Tabelle 13:

Die Tarifvariante führt zu einer maximalen durchschnittlichen Steuerbelastung von 1.55 Promille gegenüber heute 1.3 Promille, wobei die moderate Anpassung erst ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 greift.

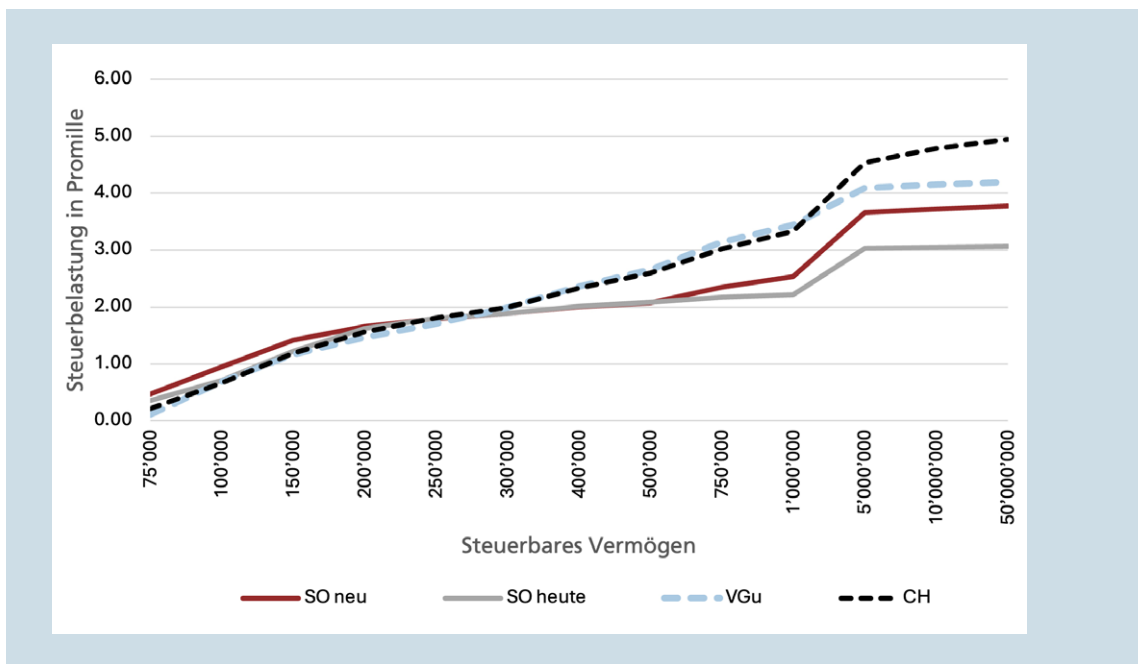
Steuersatz	Vermögen
1.0 Promille	Von den ersten 500'000;
1.3 Promille	von den nächsten 500'000;
1.7 Promille	von den nächsten 1'000'000;
1.8 Promille	von den nächsten 1'000'000;
1.55 Promille	über 3'000'000

Das folgende Diagramm zeigt die Vermögenssteuerbelastung mit dem heutigen Tarif und der hiervoor dargestellten Tarifvariante im Vergleich mit dem Schweizer Durchschnitt und dem ungewichteten Durchschnitt der Vergleichsgruppe, bestehend aus den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Landschaft und Luzern (VGu).

Ledige ohne Kinder

Abbildung 10:

Das Diagramm zeigt die Vermögenssteuerbelastung über das steuerbare Vermögen bei nicht verheirateten steuerpflichtigen Personen anhand des heutigen Tarifs sowie der Tarifvariante.



Wie unter Ziff. 5.4.1.2 hiervoor festgestellt, liegt die Vermögenssteuerbelastung des Kantons Solothurn heute im nationalen Vergleich im Gesamtindex auf 75 und im Vergleich mit der Vergleichsgruppe (Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Luzern) auf 82 Punkten.

Die hier dargestellte moderate Erhöhung der Vermögenssteuer hat erwartungsgemäss Auswirkung auf den Gesamtindex.

	Gewichteter Durchschnitt aller 26 Kantone = 100	Gewichteter Durchschnitt Vergleichskantone (AG, BE, BL, LU) = 100
Vermögenssteuerbelastung heute	75	82
Vermögenssteuerbelastung nach moderater Erhöhung	86	94

Tabelle 14:

Die Steuerbelastung des Kantons Solothurn wird mit anderen Kantonen verglichen, einerseits mit der (gewichteten) Gesamtheit aller 26 Kantone und andererseits mit den (gleichgewichteten) vier Vergleichskantonen (AG, BE, BL, LU). Die Tabelle zeigt die Position des Kantons Solothurn im Gesamtindex heute und bei einer Erhöhung der Vermögenssteuerbelastung um durchschnittlich rund 0.25 Promille.

Dem Vergleich kann entnommen werden, dass selbst bei einer Erhöhung der Vermögenssteuer die Vermögenssteuerbelastung im Kanton Solothurn immer noch unter dem Schweizer Durchschnitt bzw. unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone liegt. Diese Massnahme ist folglich kohärent mit den steuerstrategischen Zielen.

9.7.4. Abschaffung der Ertragswertberechnung

Die Ertragswertberechnung (sog. Durchschnittsberechnung; § 67 Abs. 3 StG) sieht Folgendes vor: Wenn die Summe der Erträge aus Wertpapieren, Forderungs- und Beteiligungsrechten in der Steuerperiode - kapitalisiert zu dem am Ende der Steuerperiode geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen - niedriger als der Verkehrswert ist, gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert. Die Bestimmung bezweckt die vermögenssteuerliche Entlastung für ertragslose oder ertragschwache Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte. Mit anderen Worten soll bei derartigen Vermögenswerten zwecks Festsetzung des Vermögenssteuerwertes nicht pauschal auf den Verkehrswert, sondern auf einen Durchschnittswert zwischen Ertrags- und Verkehrswert abgestellt werden.

Die Abschaffung der Ertragswertberechnung war bereits in einer früheren Teilrevision des Steuergesetzes vorgesehen (RRB Nr. 2015/284). Die damalige Teilrevision wurde indessen vom Kantonsrat mit Beschluss vom 6. Mai 2015 als Ganzes zurückgewiesen (RG 0017/2015). Am 22. März 2023 hat der Kantonsrat den Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern (A 0165/2022) erheblich erklärt. Mit der im Rahmen der Steuerstrategie vorgeschlagenen Aufhebung von § 67 Abs. 3 des Steuergesetzes wird der parlamentarische Auftrag aufgenommen.

Die Regelung erscheint heute aus mehreren Gründen nicht mehr als angemessen. Erstens zählt der Kanton Solothurn bei der Vermögenssteuer bereits zu den vergleichsweise günstigen Kantonen (vgl. Ziff. 5.4.1.2 hiervor). Selbst mit einer moderaten Erhöhung läge die Vermögenssteuer des Kantons Solothurn weiterhin unter dem Schweizer Durchschnitt (vgl. Ziff. 9.7.3 hiervor). Zweitens hat die gemilderte Dividendenbesteuerung dazu geführt, dass personen- und familienbezogene Kapitalgesellschaften heute deutlich häufiger Dividenden ausschütten als früher. Damit hat das frühere Problem ertragschwacher oder ertragsloser Beteiligungen – der zentrale Anwendungsfall der Ertragswertberechnung – wesentlich an Bedeutung verloren. Drittens bestehen für Minderheitsbeteiligungen mit unzureichender Rendite bereits Bewertungsmilderungen (vgl. Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008, Rz. 61 ff). Eine Sondermilderung bei der Bewertung einzelner Vermögenswerte lässt sich vor diesem Hintergrund nicht mehr sachlich rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass die Ertragswertberechnung im Vollzug erheblichen administrativen Mehraufwand verursacht. Da kaum andere Kantone ein vergleichbares Verfahren kennen, muss die Ertragswertberechnung für die Belange der Steuerauscheidung zunächst eliminiert und anschliessend wieder eingerechnet werden. Überdies sind unverzinsliche Forderungen aus der Ertragswertberechnung auszuklammern. Diese Umstände führen zu einer zusätzlichen Komplexität im Veranlagungsverfahren. Die Aufhebung von § 67 Abs. 3 des Steuergesetzes ist deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Steuerrechts und des Vollzugs zu begrüssen.

Darüber hinaus trägt die Massnahme dazu bei, die Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer zu verbreitern. Indem künftig einheitlich auf den Verkehrswert abgestellt wird, stärkt die Aufhebung die Systematik der Vermögensbesteuerung, verbessert deren Gleichmässigkeit und erhöht die Transparenz der Bewertung. Die Rechtsgleichheit unter den steuerpflichtigen Personen wird gefördert, weil die bisherige Sonderbehandlung bestimmter Vermögenswerte entfällt und alle Wertchriften nach denselben Grundsätzen bewertet werden.

In fiskalischer Hinsicht kann die Abschaffung der Ertragswertberechnung einen Mehrertrag von bis zu CHF 1 Mio. bewirken. Dieser Effekt ist im Gesamtrahmen der Steuerstrategie 2030 als begrenzt, aber positiv zu würdigen. Im Ergebnis ist die Abschaffung der Ertragswertberechnung sinnvoll. Sie beseitigt eine überholte Sonderregel, verbreitert die Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer, vereinfacht das System und leistet einen kleinen zusätzlichen Ertragsbeitrag. Im Gesamtgefüge der Steuerstrategie 2030 ist sie jedoch als sekundäre Einzelmassnahme und nicht als prioritäres Kernelement einzuordnen.

9.8. Inzidenzanalyse: Auswirkungen der Massnahmen

Die diskutierten Massnahmen wirken unterschiedlich auf die steuerpflichtigen Personen, wobei insbesondere die Kombination der Massnahmen zu untersuchen und einer Inzidenzanalyse zu unterziehen ist. In Ziff. 9.6.5 wurde zuerst festgestellt, dass die Position des Kantons Solothurn bei der Einkommenssteuerbelastung im Vergleich mit anderen Kantonen bereits mit den Tarifvarianten A und B verbessert werden könnte. Die Tarifvarianten A und B würden bereits eine moderate Senkung der Steuerbelastung bewirken. Eine deutliche Verbesserung kann mit den Tarifvarianten C und D erreicht werden, die nochmals weitergehende Senkungen bewirken würden. Auf der anderen Seite wurde anschliessend in Ziff. 9.7 der Vermögenssteuertarif diskutiert. Hier ist die Position des Kantons Solothurn dank einer im Vergleich mit anderen Kantonen unterdurchschnittlichen Belastung sehr gut. Allerdings kann der tiefe Vermögenssteuertarif keine kompetitive Wirkung erzielen, solange die Einkommenssteuerbelastung deutlich überdurchschnittlich und somit nicht kompetitiv ist. Vorgeschlagen wird eine signifikante Senkung der Einkommenssteuerbelastung sowie eine moderate Erhöhung des Vermögenssteuertarifs. Letztere in Kombination mit der rechtlich korrekten Festsetzung der Katasterwerte, denn nur so trägt die Vermögenssteuer den notwendigen Beitrag zu einem austarierten Steuersystem bei. Die gesetzeskonforme Festlegung der Steuerwerte von Liegenschaften und Grundstücken stellt eine im Kanton Solothurn längst fällige Korrektur der Bemessungsgrundlage und somit keine tarifliche Massnahme dar.

9.8.1. Inzidenz bei fünf Beispielfällen

Die Auswirkung der Massnahmen soll nachfolgend anhand von fünf beispielhaften Besteuerungsfällen, die für die steuerpflichtigen Personen im Kanton Solothurn repräsentativ sind, aufgezeigt werden. Das nicht repräsentative Fallbeispiel 5 untersucht die Wirkung der Massnahmen auf Steuerpflichtige in weit überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnissen. Zur Berechnung wird einheitlich auf einen Staatssteuerfuss von 104 %, auf den gewichteten Durchschnittssteuersatz³⁹ bei den Gemeinden von 114.6 % sowie bei den Kirchgemeinden von 17.5 % abgestellt.

³⁹ Gewichtet = gewichtet nach der Anzahl steuerpflichtiger Personen in den einzelnen Gemeinden bzw. Kirchgemeinden.

Fall 1: Ledige Person ohne Kinder, 45 Jahre alt

Max ist ledig, hat keine Kinder, ist 45 Jahre alt, erwerbstätig und verfügt über ein Bruttoeinkommen von CHF 80'000. Er ist Eigentümer eines Einfamilienhauses, das mit einer Hypothek von CHF 500'000 belehnt ist und einen Katasterwert von CHF 170'000 hat. Max verfügt weiter über bewegliches Vermögen⁴⁰ von CHF 65'000.

Table 15:
Die Tabelle zeigt die Einkommenssteuerbelastung (in CHF) von Max für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten sowie die Entlastung gegenüber heute.

	Heutiger Tarif	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Einkommenssteuer	11'710	10'221	9'924	9'671	9'325
Entlastung		1'489	1'786	2'039	2'385

	Bew. Vermögen	Haus Katasterwert	Hypothek	Sozialabzug	Steuerbares Vermögen	Vermögenssteuer
Heute	65'000	170'000	-500'000	-60'000	-325'000	0
Nach Revision Katasterwerte	65'000	850'000	-500'000	-60'000	355'000	838
Nach Erhöhung Vermögenssteuer	65'000	850'000	-500'000	-60'000	355'000	838

Table 16:
Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Max für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).

⁴⁰ Das bewegliche Vermögen umfasst alle Vermögenswerte, die keine unbeweglichen Güter (Immobilien, Grundstücke) sind. Dazu zählen körperliche Sachen (wie Fahrzeuge, Maschinen, Bargeld, Edelmetalle usw.) sowie unkörperliche Rechte (wie Wertpapiere, Bankguthaben, Forderungen usw.).

	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Netto-Entlastung	651	948	1'201	1'547

Table 17:
Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Max für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.

Aufgrund des sehr tiefen Steuerwerts seiner Liegenschaft und der Hypothek von CHF 500'000 bezahlt Max heute keine Vermögenssteuern. Die Erhöhung des Katasterwerts führt dazu, dass Max über ein steuerbares Vermögen verfügt. Dies hat zur Folge, dass er neu Vermögenssteuern bezahlen müsste. Die moderate Erhöhung des Vermögenssteuertarifs betrifft Max hingegen nicht, da diese erst ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 wirkt.

Stellt man die Vermögenssteuer, die Max neu bezahlen müsste, der Entlastung durch die Senkung der Einkommenssteuer gegenüber, zeigt sich, dass Max netto zwischen CHF 651 (Tarif A) und CHF 1'547 (Tarif D) steuerlich entlastet würde.

Fall 2: Ledige Person ohne Kinder, 50 Jahre alt

Karin ist 50 Jahre alt, hat keine Kinder, ist erwerbstätig und verfügt über ein Bruttoeinkommen von CHF 150'000. Sie ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses mit einem Katasterwert von CHF 220'000. Das Haus ist mit einer Hypothek von CHF 600'000 belehnt. Weiter verfügt sie über bewegliches Vermögen von CHF 150'000.

Tabelle 18:

Die Tabelle zeigt auch bei Karin eine deutliche Entlastung (in CHF) bei den Einkommenssteuern für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde bei allen vier Tarifvarianten.

	Heutiger Tarif	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Einkommenssteuer	27'493	23'674	22'841	22'357	22'245
Entlastung		3'819	4'652	5'136	5'248

	Bew. Vermögen	Haus Katasterwert	Hypothek	Sozialabzug	Steuerbares Vermögen	Vermögenssteuer
Heute	150'000	220'000	-600'000	-60'000	-290'000	0
Nach Revision Katasterwerte	150'000	1'100'000	-600'000	-60'000	590'000	1'393
Nach Erhöhung Vermögenssteuer	150'000	1'100'000	-600'000	-60'000	590'000	1'457

Tabelle 19:

Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Karin für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).

	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Netto-Entlastung	2'362	2'995	3'679	3'791

Tabelle 20:

Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Karin für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.

Wie im vorangegangenen Beispiel bewirkt die Revision der Katasterwerte und die damit verbundene Erhöhung des Steuerwerts von Karins Liegenschaft, dass sie neu Vermögenssteuer bezahlen muss. Heute ist dies trotz ihres überdurchschnittlichen Vermögens nicht der Fall. Die Erhöhung des Vermögenssteuertarifs führt bei Karin zu einem geringfügig höheren Vermögenssteuerbetrag (+ 4.5 %).

Stellt man auch in diesem Beispiel die signifikanten Entlastungen bei der Einkommenssteuer dem Vermögenssteuerbetrag gegenüber, zeigt sich hier netto eine noch stärkere Entlastung von 8.6 % bis rund 13.84 %. Die Netto-Entlastung in absoluten Zahlen beträgt CHF 2'362 (Tarif A) bis CHF 3'791 (Tarif D).

Fall 3: Verheiratete mit zwei Kindern

Sandra und Christoph sind verheiratet, haben zwei Kinder und zusammen ein Bruttoeinkommen von CHF 150'000. Sie sind Eigentümer eines Eigenheims mit einem Katasterwert von CHF 170'000, welches mit CHF 500'000 belehnt ist. Weiter verfügen sie über bewegliches Vermögen von CHF 50'000.

Tabelle 21:

Die Tabelle zeigt auch bei Sandra und Christoph eine deutliche Entlastung (in CHF) bei den Einkommenssteuern für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde bei allen vier Tarifvarianten.

	Heutiger Tarif	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Einkommenssteuer	16'927	14'857	14'390	13'960	13'559
Entlastung		2'070	2'537	2'967	3'368

	Bew. Vermögen	Haus Katasterwert	Hypothek	Sozialabzug	Steuerbares Vermögen	Vermögenssteuer
Heute	50'000	170'000	-500'000	-140'000	-420'000	0
Nach Revision Katasterwerte	50'000	850'000	-500'000	-140'000	260'000	614
Nach Erhöhung Vermögenssteuer	50'000	850'000	-500'000	-140'000	260'000	614

Tabelle 22:

Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Sandra und Christoph für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).

	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Netto-Entlastung	1'456	1'923	2'353	2'754

Tabelle 23:

Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Sandra und Christoph für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.

Wenig überraschend bezahlen Sandra und Christoph heute keine Vermögenssteuern. Der Katasterwert, der weit unter dem Verkehrswert der Liegenschaft liegt, führt in Kombination mit der Hypothekarschuld zu einem deutlich negativen steuerbaren Vermögen. Die Revision der Katasterwerte erhöht den Steuerwert der Liegenschaft auf CHF 850'000. Jetzt resultiert aufgrund des positiven steuerbaren Vermögens eine Vermögenssteuer von CHF 614. Die Anpassung der Vermögenssteuer hat hier keine Wirkung, da das steuerbare Vermögen nicht grösser als CHF 500'000 ist.

Im Ergebnis zeigt sich auch hier eine deutliche Netto-Entlastung für die Familie mit zwei Kindern von 8.6 % bis 16.2 %. Die Netto-Entlastung in absoluten Zahlen beträgt CHF 1'456 (Tarif A) bis CHF 2'754 (Tarif D).

Fall 4: Verheiratetes Rentnerpaar

Heidi und Moritz sind verheiratet, beide 75 Jahre alt und haben zusammen ein Renteneinkommen von CHF 100'000. Sie wohnen in ihrem eigenen Haus, das mit einem Katasterwert von CHF 170'000 bewertet ist. Sie verfügen zudem über bewegliches Vermögen von CHF 240'000. Speziell ist, dass das Haus von Heidi und Moritz nicht (mehr) belehnt ist. Die beiden haben über die Jahre die Hypothek auf ihrem Haus komplett amortisiert.

Tabelle 24:

Die Tabelle zeigt bei Heidi und Moritz eine Entlastung (in CHF) bei den Einkommenssteuern für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde bei allen vier Tarifvarianten mit und ohne Eigenmietwert (EMW).

	Heutiger Tarif	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Einkommenssteuer mit EMW	16'892	14'829	14'363	13'933	13'534
Entlastung		2'063	2'529	2'959	3'358
Einkommenssteuer ohne EMW	13'640	11'999	11'609	11'236	10'965
Entlastung gegenüber heute mit EMW		4'893	5'283	5'656	5'927

	Bew. Vermögen	Haus Katasterwert	Hypothek	Sozialabzug	Steuerbares Vermögen	Vermögenssteuer
Heute	240'000	170'000	0	-100'000	310'000	732
Nach Revision Katasterwerte	240'000	850'000	0	-100'000	990'000	2'337
Nach Erhöhung Vermögenssteuer	240'000	850'000	0	-100'000	990'000	2'684

Tabelle 25:

Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Heidi und Moritz für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).

	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Netto-Entlastung mit EMW	111	577	1'007	1'406
Netto-Entlastung ohne EMW	2'941	3'331	3'704	3'975

Tabelle 26:

Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Heidi und Moritz für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde mit und ohne Eigenmietwert (EMW) zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.

Im Unterschied zu den vorangegangenen Beispielen müssen Heidi und Moritz bereits heute Vermögenssteuern bezahlen. Die Revision der Katasterwerte, die bei diesem Beispiel den Steuerwert der Liegenschaft von CHF 170'000 auf CHF 850'000 markant erhöht, führt zu einer deutlich höheren Vermögenssteuer. Der Steuerbetrag erhöht sich aufgrund des höheren Vermögenssteuertarifs weiter auf CHF 2'684 gegenüber heute CHF 732, womit bei der Vermögenssteuer eine Mehrbelastung von CHF 1'952 resultiert. Trotz der höheren Vermögenssteuer zeigt sich netto auch in diesem Beispiel eine steuerliche Entlastung. Ist diese bei Tarif A mit CHF 111 noch gering (0.6 %), steigt sie kontinuierlich an und erreicht bei Tarif D CHF 1'406 (8 %).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Heidi und Moritz stark von der Abschaffung des Eigenmietwerts profitieren werden. Aktuell resultiert für sie aus dem Eigenmietwert ein steuerbares Einkommen von CHF 13'600 (Katasterwert von 170'000 x 10 % :/. Pauschalabzug von 20 %). Dieses wird nach Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung nicht mehr besteuert. Auf der anderen Seite können Heidi und Moritz inskünftig weder Liegenschaftskosten noch Hypothekarzinsen steuerlich zum Abzug bringen. Letzteres ist in diesem Fall kein Thema mehr, da die beiden die Hypothek amortisiert haben. Aber auch Liegenschaftskosten können sie bereits heute nicht mehr im grossen Umfang abziehen, da sie nur noch wenig ins Haus investieren. Die Steuerentlastung erhöht sich bei allen Tarifvarianten im Vergleich zum heutigen Tarif massiv: Beim Tarif A auf netto CHF 2'941 (16.7 %) bis zu netto CHF 3'975 (22.6 %) beim Tarif D.

Fall 5: Double Income No Kids (DINK)

Nicole und Carlo, beide 40 Jahre alt, sind verheiratet, haben keine Kinder und sind beide erwerbstätig mit überdurchschnittlichem Einkommen. Zusammen verfügen sie über ein Bruttoeinkommen von CHF 400'000. Sie sind eben erst zugezogen und wohnen in einem grosszügigen Neubau, der mit einem Katasterwert von CHF 260'000 bewertet ist. Weiter verfügen sie über bewegliches Vermögen von CHF 700'000. Schulden haben sie keine.

Tabelle 27:

Die Tabelle zeigt für Nicole und Carlo eine signifikante Entlastung (in CHF) bei den Einkommenssteuern für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde bei allen vier Tarifvarianten.

	Heutiger Tarif	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Einkommenssteuer	82'178	70'358	67'342	65'904	65'690
Entlastung		11'820	14'836	16'274	16'488

	Bew. Vermögen	Haus Katasterwert	Hypothek	Sozialabzug	Steuerbares Vermögen	Vermögenssteuer
Heute	700'000	260'000	0	-100'000	860'000	2'030
Nach Revision Katasterwerte	700'000	1'300'000	0	-100'000	1'900'000	5'336
Nach Erhöhung Vermögenssteuer	700'000	1'300'000	0	-100'000	1'900'000	6'327

Tabelle 28:

Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Nicole und Carlo für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).

	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Netto-Entlastung	7'523	10'539	11'977	12'191

Tabelle 29:

Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Nicole und Carlo für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.

Bei diesem Beispiel ist nicht nur die Höhe von Einkommen und Vermögen überdurchschnittlich, sondern auch die Höhe der konkret anfallenden Vermögenssteuern. So wurde angenommen, dass keine Schulden vorhanden sind, um mit hohen Vermögenssteuerbeträgen kalkulieren zu können.

Da sich die Entlastung bei den Einkommenssteuern derart stark auswirkt, resultiert trotz höheren Vermögenssteuern eine markante Netto-Entlastung zwischen 9 % und 14.5 %. Die Netto-Entlastung in absoluten Zahlen beträgt CHF 7'523 (Tarif A) bis CHF 12'191 (Tarif D).

Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie stark die Einkommenssteuerentlastung gerade für hohe Einkommen wirkt und die Standortattraktivität stärkt.

9.8.2. Systemkorrektur in der Gesamtbelastung: Erkenntnisse aus der Inzidenzanalyse

Die fünf Beispielfälle zeigen, dass die Massnahmen auf die Entlastung beim Erwerbs- und Renteneinkommen ausgerichtet sind und eine Mehrbelastung über die Vermögenssteuer primär via Korrektur der Katasterwerte wirkt. In allen Fällen übersteigt die Entlastung bei den Einkommenssteuern (inkl. Wegfall der Personalsteuer und Wegfall des Eigenmietwerts) die zusätzliche Vermögenssteuerbelastung deutlich. Selbst dort, wo aufgrund revidierter Katasterwerte erstmals Vermögenssteuer anfällt (Beispielfälle 1–3), resultiert netto eine Entlastung. Bei Eigentümern mit amortisierter Hypothek (Beispielfall 4) wird die höhere Vermögenssteuer durch Tarifentlastung und Wegfall der Besteuerung des Eigenmietwerts nicht nur kompensiert, sondern überkompensiert. Bei sehr hohen Einkommen (Beispielfall 5) ist die Nettoentlastung trotz markant höherer Vermögenssteuer besonders ausgeprägt.

Insgesamt stützt die Inzidenzlogik die strategische Ausrichtung: Systemkorrektur zugunsten standortrelevanter Einkommen bei gleichzeitiger (moderater) Gegenfinanzierung über eine verbreiterte, rechtskonforme Vermögensbemessungsgrundlage.

9.9. Fazit: Zielerreichung und Wirkung der Einkommenssteuerentlastungen

Die Einkommenssteuerentlastungen adressieren den unter Ziff. 7.1 identifizierten steuerstrategischen Handlungsbedarf zielgerichtet. Sie setzen genau in jenen Einkommenssegmenten an, die für die Standortattraktivität des Kantons Solothurn sowie für die Dynamik des Steuersubstrats entscheidend sind – insbesondere bei Fachkräften, Familien und Haushalten mit mittleren und höheren Einkommen. Durch die Abflachung der Progression und die spürbare Reduktion der Durchschnittsbelastung wird der bestehende Wettbewerbsnachteil gegenüber den Referenzkantonen substantiell verringert.

9.10. Besteuerung von Kapitaleistungen aus der 2. und 3. Säule

9.10.1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn werden Kapitaleistungen aus der 2. Säule und der Säule 3a gesondert vom übrigen Einkommen besteuert (§ 47 StG). Der Kanton wendet eine Reduktion des ordentlichen Tarifs auf ein Viertel ($\frac{1}{4}$) an. Dies entspricht dem Ansatz, den Art. 11 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes vorgibt: Die Kantone mildern die Steuerbelastung bei Kapitaleistungen aus Vorsorge, können dies aber auf eigene Weise ausgestalten. Im interkantonalen Vergleich ergibt sich für den Kanton Solothurn gemäss ESTV-Daten (Steuerrechner 2024) eine effektive Steuerbelastung von 5.54 % auf einem Kapitalbezug von CHF 1 Mio. (Kantonshauptort, ledige Person ohne Kinder, Alter 65).

Damit befindet sich der Kanton Solothurn im Mittelfeld der Schweizer Kantone. Er belastet Kapitaleistungen aus der 2. Säule und der Säule 3a höher als die Kantone Schaffhausen (3.39 %), Nidwalden (3.44 %), oder Zug (3.98 %), aber tiefer als die Kantone Aargau (6.51 %), Bern (7.43 %) oder Zürich (8.86 %). Die Solothurner Tarifgestaltung enthält keinen Mindestsatz.

Kanton	Methode	Tarif	Steuerlast bei CHF 1 Mio.	Rang
Schaffhausen	Reduktion vom ord. Tarif	1/5 (kein Mindestsatz)	3.39 %	tief
Nidwalden	Reduktion vom ord. Tarif	1/4, Mindestsatz	3.44 %	–
Zug	Progressiver Spezialtarif	Mindestsatz	3.98 %	–
Solothurn	Reduktion vom ord. Tarif	1/4 (kein Mindestsatz)	5.54 %	–
Luzern	Reduktion vom ord. Tarif	1/3, Mindestsatz	6.06 %	–
Thurgau	Proportionaler Spezialtarif	–	6.07 %	mittel
Aargau	Reduktion vom ord. Tarif	3/10, Mindestsatz	6.51 %	–
Basel-Landschaft	Progressiver Spezialtarif	Maximalsatz	7.26 %	–
Bern	Progressiver Spezialtarif	–	7.43 %	–
Zürich	Reduktion des satzbestimmenden Einkommens	1/20, Mindestsatz	8.86 %	hoch

Tabelle 30:

Die Besteuerung von Kapitaleistungen aus der 2. und 3. Säule des Kantons Solothurn im Vergleich mit anderen Kantonen.

Quelle: Botschaft zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (EP 27) vom 19.09.2025, BBl 2025 3067, Tabelle 58; ESTV-Steuerrechner 2024; Belastung im Kantonshauptort, ledige weibliche Person ohne Kinder, Alter 65

Die vorliegend empfohlene substanzielle Senkung des Einkommenssteuertarifs wirft die Frage auf, ob die Besteuerung bei den Kapitalbezügen aus Vorsorge im Rahmen der Steuerstrategie zu prüfen wäre. Wird der ordentliche Einkommenssteuertarif nämlich deutlich gesenkt, nimmt ohne weitere Anpassung auch die Belastung der Kapitalbezüge aus der Vorsorge zusätzlich ab. Dies würde eine bereits heute stark privilegierte Besteuerung weiter verstärken und wäre sachlich nur begrenzt zu rechtfertigen. Dabei ist festzuhalten, dass die nachgelagerte Besteuerung der 2. Säule und der Säule 3a das Vorsorgesparen bereits wirksam fördert. Eine zusätzlich starke tarifliche Privilegierung des Kapitalbezugs gegenüber dem Rentenbezug ist deshalb namentlich bei hohen Kapitaleistungen systematisch nur eingeschränkt begründbar.

9.10.2. Handlungsbedarf und steuerstrategische Einordnung

Die Senkung des Einkommenssteuertarifs würde automatisch auch zu einer Senkung der bereits privilegierten Besteuerung von Kapitaleistungen aus der Vorsorge führen. Für den Kanton Solothurn spricht deshalb einiges dafür, die Besteuerung von Kapitaleistungen aus der Vorsorge im Falle einer deutlichen Einkommenssteuertarifsenkung mitzudenken. Im Vordergrund steht dabei nicht eine eigenständige steuerstrategische Priorität, sondern die Wahrung der Systemkohärenz innerhalb des Gesamtpakets. Zu prüfen wäre insbesondere, ob die heutige pauschale Besteuerung zu einem Viertel des ordentlichen Tarifs durch einen eigenständigen, progressiv ausgestalteten Tarif ersetzt werden soll. Ein solches

Modell würde es erlauben, die steuerliche Privilegierung beizubehalten, gleichzeitig aber zu vermeiden, dass sehr hohe Kapitalbezüge zusätzlich und pauschal von einer allgemeinen Tarifsenkung profitieren.

Die Steuerliche Umfeldanalyse zeigt, dass der Kanton Solothurn einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Rentnerinnen und Rentnern sowie eine unterdurchschnittliche Präsenz hoher Einkommen und hoher Vermögen aufweist⁴¹. Damit ist das Ertragspotenzial einer stärkeren Besteuerung sehr hoher Kapitalbezüge begrenzt, während die Massnahme politisch und standortpolitisch sensibel sein kann. Hinzu kommt das Risiko, dass mobile Haushalte im Umfeld der Pensionierung auf tarifliche Verschärfungen reagieren und wegziehen könnten.

Im Ergebnis rechtfertigt es sich, eine Anpassung der Besteuerung von Kapitalleistungen aus der 2. und 3. Säule nicht als vorrangige Einzelmassnahme, sondern als flankierende Korrekturmassnahme im Zusammenhang mit der Senkung des Einkommenssteuertarifs zur Umsetzung zu empfehlen. Im Vordergrund steht die Einführung eines eigenen progressiven Tarifs. Dieser sollte die bestehende Privilegierung respektieren, kleinere und mittlere Kapitalleistungen möglichst schonen und allfällige Mehrbelastungen auf hohe Bezüge beschränken.

41

Steuerliche Umfeldanalyse
Kanton Solothurn, BAK
Economics AG, Ziff. 3.2.1,
S. 26 und Ziff. 3.3.1, S. 34

10. Handlungsfeld 2: Unternehmen

10.1. Ausgangslage

Die Bemessung des steuerbaren Gewinns ist im Steuerharmonisierungsgesetz weitgehend abschliessend geregelt. Sowohl die zum Reingewinn zählenden Einkünfte als auch die zulässigen Abzüge sind für die Kantone grösstenteils vorgegeben.

Die Gewinnermittlung folgt dem Massgeblichkeitsprinzip: Der steuerbare Gewinn der juristischen Person entspricht dem handelsrechtlichen Jahresgewinn, vorbehaltlich ausdrücklich gesetzlich geregelter Korrekturen. Dieses Prinzip gewährleistet eine einfache und administrativ effiziente Steuererklärung im internationalen Vergleich.

Die auf den 1. Januar 2020 erfolgte Umsetzung der STAF und die entsprechende kantonale Umsetzungsvorlage, welche am 9. Februar 2020 von der Stimmbevölkerung gutgeheissen worden war, führte zu einer etappierten Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes auf 4.4 %. Zugleich wurde der vormalige Zweistufen-Tarif durch einen einstufigen (linearen) Tarif ersetzt.

Eine erste Umsetzungsvorlage unter dem Titel «Vorwärtsstrategie», welche insbesondere eine noch deutlichere Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes auf 3 % vorsah, war zuvor in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 abgelehnt worden.

Die maximale Ausnutzung der neu im Bundesrecht vorgesehenen STAF-Elemente wurde in der umgesetzten Vorlage beibehalten:

- Patentbox: Die Einführung der Patentbox war für die Kantone obligatorisch. Der Umfang der Entlastung bis zu maximal 90 % kann jedoch von den Kantonen selber festgelegt werden. Mit der Solothurnischen Umsetzungsvorlage wurde dieser Rahmen vollständig ausgeschöpft.

- Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung: Die Einführung erhöhter Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E-Aufwendungen) ist für die Kantone freiwillig. Die Höhe des Überabzugs bis zu maximal 50 % bestimmen die Kantone selbst. Mit der Solothurnischen Umsetzungsvorlage wurde dieser Rahmen ebenfalls vollständig ausgeschöpft.
- Entlastungsbegrenzung: Die gesamte steuerliche Ermässigung aus den genannten Erleichterungen darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags (Beteiligungsabzug). Schliesslich dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren. Der Kanton Solothurn schöpft die maximale Entlastungsbegrenzung nach bundesrechtlicher Vorgabe ebenfalls vollständig aus.

Mit der Umsetzung der STAF erfuhren Unternehmen im Kanton Solothurn eine deutliche Steuersenkung. Für nicht forschungsintensive Unternehmen liegt die Steuerbelastung, bezogen auf das Steuerjahr 2025 und abhängig vom Gemeindesteuerfuss, zwischen 13.61 % und 16.47 %. Sie ist mit einer mittleren effektiven Steuerbelastung von rund 15.3 % zwar nahe am aber nicht unter dem Durchschnitt aller Kantone.

Insbesondere für sehr forschungsintensive Unternehmen, welche stark von den STAF-Elementen profitieren können, sinkt die Steuerbelastung bis auf rund 10.2 % und liegt damit im vorderen Drittel aller Kantone. Für diese Unternehmen konnte mit der kantonalen Umsetzungsvorlage STAF das in der Standortstrategie 2030 definierte Ziel einer unter dem Durchschnitt aller Kantone liegenden Steuerbelastung erreicht und übertroffen werden.

Der Kanton Solothurn verfügt damit im interkantonalen Vergleich über eine weiterhin wettbewerbsfähige steuerliche Positionierung für juristische Personen. Die effektive Gewinnsteuerbelastung bewegt sich in einem attraktiven Rahmen und erlaubt es ansässigen Unternehmen, ihre Standortentscheidungen langfristig und mit Planungssicherheit zu treffen.

Mit der Umsetzung der STAF per 1. Januar 2020 wurde eine tiefgreifende Reform in der Unternehmensbesteuerung umgesetzt. Diese Anpassungen entfalten ihre volle Wirkung erst mittel- bis längerfristig. Eine erneute strategische Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt würde die notwendige Konsolidierungs- und Evaluationsphase verkürzen. Es ist sachgerecht, zunächst die nachhaltigen Effekte der bestehenden Regelungen auf Steuersubstrat, Investitionen und Standortattraktivität weiter zu beobachten. Zudem sollen die jüngsten internationalen Entwicklungen – insbesondere die Auswirkungen der Einführung der schweizerischen Ergänzungssteuer auf Basis der OECD-Mindeststeuer – mitberücksichtigt werden. Welchen Einfluss diese neuen Regulierungen auf Standortmassnahmen entwickeln, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen. Absehbar ist aber ein verstärktes Zusammenwirken von steuerlichem Umfeld mit weiteren nicht-fiskalischen Standortfaktoren, wie einem attraktiven Arbeitsmarkt, moderner Infrastruktur, hoher Rechtssicherheit und attraktivem Umfeld für Innovation. Ein abwartender Ansatz ermöglicht es, Konstanz und Rechtssicherheit in der Gegenwart sicherzustellen und künftig gestützt auf eine eingehende Evaluation eine umfassende Standortförderungsstrategie zu entwickeln.

Im Gegensatz zum Handlungsfeld 1 (Natürliche Personen) drängen sich weitergehende steuersenkende Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt im Handlungsfeld 2 (Unternehmen) nicht auf.

10.2. Massnahmen

10.2.1. Massnahmen OECD-Mindeststeuer

Das Inclusive Framework der OECD mit mehr als 140 Mitgliedstaaten, zu welchen auch die Schweiz zählt, hat im Oktober 2021 Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Das OECD/G20-Projekt gliedert sich in zwei Säulen:

- In der Säule 1 sollen die geltenden internationalen Bestimmungen über die steuerliche Zuteilung von Gewinnen grosser Unternehmensgruppen angepasst werden (Marktstaatbesteuerung). Unternehmen mit über EUR 20 Mia. Jahresumsatz und über 10 % Gewinnmarge sind vom Anwendungsbereich erfasst. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde die Säule 1 zwar publiziert, weitergehende Umsetzungsschritte erfolgten aber nicht.
- In der Säule 2 wird eine Mindestbesteuerung von 15 % für Gewinne international tätiger Unternehmensgruppen, die den Schwellenwert von EUR 750 Mio. Umsatz erreichen, eingeführt.

Mit einer neuen Verfassungsnorm wurde der Bund ermächtigt, das OECD/G20-Projekt umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgte durch den Bundesrat in einem ersten Schritt mittels einer vorübergehenden Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023, welche gemäss den Übergangsbestimmungen zu Art. 129a der Bundesverfassung innert sechs Jahren durch ein Bundesgesetz abgelöst werden soll. Die Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer kommen zu 75 % den Standortkantonen und zu 25 % dem Bund zu.

Im Kanton Solothurn ist nicht mit materiellen Einnahmen aus der schweizerischen Ergänzungssteuer zu rechnen. Dies aufgrund der im Kanton aktuellen Gewinnbesteuerung juristischer Personen von im Regelfall über 15 % und wegen der geringen Anzahl betroffener Unternehmen. Ob und inwieweit die minimale Besteuerungshöhe von 15 % zu einer Annäherung der Steuersätze von Niedrigsteuereckantonen an das Niveau des Kantons Solothurn führen wird, ist zu beobachten. Bei gleichbleibenden Verhältnissen ist zu erwarten, dass der Kanton Solothurn einerseits von leicht höheren Einnahmen aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) profitieren könnte, weil die Ergänzungssteuer die zu berücksichtigenden Fiskaleinnahmen bei stärker betroffenen Kantonen erhöht und die im NFA zu erreichende Mindestausstattung dadurch steigt. Andererseits könnte sich auch der Standortwettbewerb weiter verstärken, wenn diese Einnahmen in anderen Kantonen zur Schaffung fiskalischer oder nicht-fiskalischer Standortvorteile eingesetzt werden können.

Gesamthaft führt die Einführung der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen aber nicht zu unmittelbaren und/oder substanziellen Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Kantons Solothurn und damit auch nicht auf die vorliegende Steuerstrategie 2030.

10.2.2. Massnahmen Unternehmensnachfolge bei der Schenkungssteuer

Bei der Unternehmensnachfolge von privat gehaltenen Kapitalgesellschaften sind die veräussernden Personen aus verschiedenen Gründen oftmals bereit, auf eine Maximierung des Verkaufserlöses zu verzichten. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn eine familieninterne Nachfolge angestrebt wird, um den Charakter des Unternehmens als Familienbetrieb zu erhalten. Oder wenn die ehemalige Eigentümerschaft möchte, dass das Unternehmen durch die aus seiner Sicht geeignetste Nachfolgeperson, beispielsweise einen ehemaligen Mitarbeitenden, weitergeführt wird.

Verzichtet eine veräussernde Person aber auf einen Teil des Verkaufserlöses, stellt sich die Frage, ob in diesem Umfang eine Schenkung vorliegt. Gerade bei Unternehmensnachfolgen kann – je nach Wert der Unternehmensanteile – die hierbei anfallende Schenkungssteuer schnell eine sechsstellige Höhe erreichen und so die eigentliche Nachfolge verunmöglichen oder die erwerbende Person zum Weiterverkauf des Unternehmens bzw. zu einer anderen Lösung zwingen. Um dies zu verhindern, kennen viele Kantone im Bereich der Schenkungssteuer spezifische Regelungen zur Unternehmensnachfolge. Da Schenkungen in der direkten Linie ohnehin steuerbefreit sind (vgl. § 236 Abs. 1 lit. b StG), entfalten solche Regelungen in der Praxis insbesondere dann ihre Wirkung, wenn das Unternehmen durch entfernte Verwandte oder ehemalige Geschäftspartner weitergeführt werden soll. So reduziert beispielsweise der Kanton Bern die Schenkungssteuer um 100 %, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, soweit die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist und der steuerrechtliche Wohnsitz im Kanton Bern ist. Vorausgesetzt wird, dass die übertragene Beteiligung mindestens 40 % beträgt (Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Bern ESchG; BSG 662.1). Daneben kennen auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Nidwalden, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt und Zürich ähnliche Regelungen, wobei die Höhe der Reduktion und die Anforderungen an den Empfänger und an die Quote der Beteiligungen variieren.

Demgegenüber kennt der Kanton Solothurn bisher keine solche Regelung. Die in § 236 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes enthaltene Ausnahme von der Schenkungssteuerpflicht für Unternehmensstiftungen für Zuwendungen von Beteiligten findet in der Praxis keine Anwendung mehr. Mit der Einführung einer Regelung für Unternehmensnachfolgen bei der Schenkungssteuer könnte die Nachfolge von Unternehmen im Kanton erleichtert und damit auch die Standortattraktivität des Kantons gestärkt werden. Da es sich hierbei um Einzelfälle handelt, sind keine nennenswerten Steuerausfälle zu erwarten.

11. Handlungsfeld 3: Gegenfinanzierungen

11.1. Steuern auf Liegenschaften

11.1.1. Ausgangslage

Als unbewegliches Vermögen unterstehen Liegenschaften der Vermögenssteuer (siehe Ziff. 11.2 hiernach). Daneben gibt es im Zusammenhang mit Liegenschaften weitere kantonale Steuern, mit welchen der Besitz und/oder der Kauf und Verkauf von Liegenschaften besteuert wird. Dies sind die Grundstückgewinnsteuer, die Handänderungssteuer und die Liegenschaftssteuer. Während die Grundstückgewinnsteuer durch die Kantone erhoben werden muss (obligatorische Steuer), dürfen die Kantone frei über die Einführung einer Handänderungs- oder Liegenschaftssteuer entscheiden (Art. 3 BV). Auch bei der Ausgestaltung dieser Steuern und deren Erhebung geniessen die Kantone Gestaltungsspielraum, wobei die Grundstückgewinnsteuer teilweise harmonisiert ist (vgl. Art. 12 StHG). Der Kanton Solothurn kennt derzeit eine Grundstückgewinnsteuer sowie eine Handänderungssteuer, nicht aber eine Liegenschaftssteuer.

11.1.2. Strategien und Massnahmen

Im Kanton Solothurn könnte einerseits eine Liegenschaftssteuer eingeführt werden. Als weitere Massnahme könnte andererseits die Art und Weise, wie die Handänderungssteuern und die Grundstückgewinnsteuer erhoben werden, verändert oder an andere Kantone angeglichen werden.

11.1.2.1. Einführung Liegenschaftssteuer

Bei der Liegenschaftssteuer ist zu unterscheiden zwischen der heute in gewissen Kantonen bereits bestehenden Liegenschaftssteuer sowie der besonderen Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften. Diese könnte künftig im Rahmen der Umsetzung des Bundesbeschlusses über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften eingeführt werden.

Bei der heutigen Liegenschaftssteuer handelt es sich um eine jährliche Abgabe bei Besitz von Grundeigentum (sog. Objektsteuer). Sie wird auf dem Bruttowert der Liegenschaft berechnet, ohne Berücksichtigung der Schulden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person ist dabei nicht massgebend. Die Liegenschaftssteuer wird je nach Kanton nur bei natürlichen Personen, nur bei juristischen Personen oder bei natürlichen und juristischen Personen erhoben. Die Liegenschaftssteuer wird zusätzlich zur Vermögensbesteuerung der natürlichen Personen bzw. zur Kapitalbesteuerung der juristischen Person veranlagt, welche die Liegenschaft als Vermögenswert zumindest netto bereits erfassen. Derzeit kennen rund dreizehn Kantone eine Liegenschaftssteuer für natürliche Personen, wobei die Liegenschaftssteuer je nach Ausgestaltung nur vom Kanton, nur von den Gemeinden oder auch von beiden Staatsebenen erhoben wird.⁴² So erhebt beispielsweise der Kanton Thurgau von den natürlichen und juristischen Personen eine Liegenschaftssteuer von 0.5 Promille auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Jahr 2024 erzielte er dadurch Steuereinnahmen von knapp CHF 36 Mio., wovon 57 % (CHF 20.5 Mio.) an die Gemeinden fielen.⁴³ Die Einführung einer Liegenschaftssteuer im Kanton Solothurn würde zwingend einer Volksabstimmung unterliegen, da hierfür eine Änderung der Kantonsverfassung notwendig wäre (Art. 132 Abs. 3 KV). Die Einführung einer Liegenschaftssteuer hängt massgeblich



42

Eine Übersicht hierzu führt die ESTV, abrufbar unter folgendem Link: <https://www.estv2.admin.ch/stpl/smliegenschaftssteuern-de-fr.pdf>.

43

Hinweis: Das Thurgauer Stimmvolk hat sich in der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 mit rund 69 % der Stimmen für eine Abschaffung der Kantonalen Liegenschaftssteuer ausgesprochen. Die Umsetzung erfolgt per 1. Januar 2029.

davon ab, ob sich die Solothurner Gemeinden für diese konkrete Gegenfinanzierungsmassnahme aussprechen.

Die Möglichkeit zur Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer bietet den Kantonen bzw. Gemeinden ein fiskalisches Instrument, jene Einkommenssteuern, die wegen der Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung wegfallen, (teilweise) zu kompensieren. Damit die Liegenschaftssteuer erhoben werden darf, muss es sich bei der Liegenschaft um eine Zweitliegenschaft handeln, die zudem überwiegend selbstgenutzt wird. Bei dieser neuen besonderen Liegenschaftssteuer handelt es sich ebenfalls um eine Objektsteuer. Ihre Einführung ist vorwiegend in Kantonen mit einer hohen Anzahl an Zweitliegenschaften, wie beispielsweise Graubünden oder Bern, geplant. Weil der Kanton Solothurn kaum über Zweitliegenschaften verfügt, ist die Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer nicht zweckmässig.

11.1.2.2. Änderung Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine Rechtsverkehrssteuer. Besteuert wird der Übergang eines dinglichen Rechtes an Grundstücken von einer Person auf eine andere, in der Regel somit der Verkauf eines Grundstücks. Handänderungssteuern sind schweizweit nicht harmonisiert, es gibt daher zahlreiche kantonale Unterschiede. Handänderungssteuern werden in der Schweiz mehrheitlich von den Kantonen und vereinzelt auch von den Gemeinden erhoben, nicht aber vom Bund. Die Kantone Zürich, Uri, Glarus, Zug und Schaffhausen kennen keine Handänderungssteuer, sondern lediglich eine Grundbuchgebühr. Der Kanton Aargau kennt ebenfalls keine (klassische) Handänderungssteuer, aber er erhebt auf grundbuchlichen Vorgängen nebst den Kanzlei- und Grundbuchgebühren eine Grundbuchabgabe als Gemengsteuer.

Auch die Bemessungsgrundlage unterscheidet sich. Die Handänderungssteuer wird teilweise auf dem Verkaufspreis, teilweise auf dem Steuerwert (oder dem höheren der beiden Werte) oder auf dem Verkehrswert erhoben. Im Kanton Solothurn erhebt nur der Kanton eine Handänderungssteuer. Sie beträgt 2.2 % vom Verkehrswert eines Grundstücks und ist von der erwerbenden Person zu bezahlen.

Es gibt im Kanton Solothurn mehrere Gründe für die Befreiung von Handänderungssteuern (§ 207 Abs. 1 lit. a-g StG). In der Praxis am häufigsten ist die Steuerbefreiung wegen ausschliesslich und dauernd selbst genutztem Wohneigentum (§ 207 Abs. 1 lit. g StG). Diese geht auf die am 29. November 2009 angenommene Volksinitiative «Willkommen im Kanton Solothurn – Ja zur steuerfreien Handänderung von selbst genutztem Wohneigentum» zurück. Sie ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Auch andere Kantone kennen eine solche oder ähnliche Steuerbefreiung, aber es gibt kantonale Unterschiede. So ist im Kanton Bern die Steuerbefreiung auf den ersten CHF 800'000 des Kaufpreises möglich. In Kantonen, in welchen die Handänderungssteuer (auch) von der veräussernden Person zu bezahlen ist, kann das Geschäft von der Steuer befreit werden, wenn der Erlös zum Erwerb einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft verwendet wird. So beispielsweise im Kanton Basel-Landschaft, wo die Steuer von der veräussernden Person und von der erwerbenden Person je zur Hälfte geschuldet ist.

In einigen Fällen ist die Befreiung von der Handänderungssteuer nicht möglich. Dies beispielsweise beim Kauf eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung, die vermietet wird. Dann fällt es der erwerbenden Person mitunter nicht leicht, die Handänderungssteuer allein zu bezahlen, insbesondere wenn sie ihre finanziellen Mittel durch den Kauf der Liegenschaft ausgeschöpft hat. Dieses

Problem wird entschärft, wenn die Handänderungssteuer nach dem Vorbild des Kantons Basel-Landschaft zwischen der erwerbenden Person und der veräussernden Person aufgeteilt wird.

11.1.2.3. Reform der Grundstückgewinnsteuer

Im Handlungsfeld der Gegenfinanzierungen sind insbesondere jene Steuerbereiche zu prüfen, in denen der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich heute eine zurückhaltende oder sachlich nicht mehr überzeugende Belastung aufweist. Dazu gehört die Grundstückgewinnsteuer in besonderem Masse. Die Grundstückgewinnsteuer knüpft an die Veräusserung einer Liegenschaft an. Gegenstand der Besteuerung ist jedoch nicht der Eigentumswechsel als solcher, sondern der dabei realisierte Wertzuwachs. In der Schweiz bestehen zwei Systeme der Grundstückgewinnbesteuerung. Im monistischen System unterliegen sämtliche Grundstückgewinne der Grundstückgewinnsteuer, einschliesslich jener von juristischen Personen; diese Steuer wirkt dort exklusiv. Im dualistischen System werden demgegenüber nur Grundstückgewinne aus dem Privatvermögen natürlicher Personen mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst, während Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen der ordentlichen Einkommenssteuer bzw. bei juristischen Personen der Gewinnsteuer unterliegen. Der Kanton Solothurn verfügt, wie die Mehrheit der Kantone, über ein dualistisches System.

Die heutige Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer im Kanton Solothurn weist mehrere Besonderheiten auf, die in ihrer Kombination zu einer im interkantonalen Vergleich auffallend tiefen Steuerbelastung führen. Erstens ist der Grundstückgewinnsteuertarif nach geltendem Recht an den Einkommenssteuertarif gekoppelt (§ 58 Abs. 1 StG). Dies hat zur Folge, dass Grundstückgewinne unter CHF 12'400 steuerfrei bleiben, dass der Tarif progressiv ausgestaltet ist und dass jede Änderung des Einkommenssteuertarifs unmittelbar auch die Grundstückgewinnsteuer verändert. Zweitens kennt der Kanton Solothurn mit der Rentensatzbesteuerung gemäss § 58 Abs. 3 des Steuergesetzes eine schweizweite Besonderheit, welche die Besteuerung in bestimmten Fällen von Alter oder Invalidität erheblich reduziert oder sogar vollständig entfallen lässt. Drittens setzt der Kanton Solothurn Art. 12 Abs. 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes, wonach kurzfristig realisierte Grundstückgewinne stärker zu belasten sind, im Unterschied zu zahlreichen anderen Kantonen nicht oder jedenfalls nicht sachgerecht um. Während beispielsweise die Kantone Bern, Zürich, Basel-Landschaft oder Luzern bei sehr kurzer Besitzesdauer Zuschläge von 50 % und mehr vorsehen, fehlt im Kanton Solothurn ein vergleichbares Korrektiv.

Die heutige Ausgestaltung ist steuerstrategisch in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen erzielt der Kanton Solothurn bei der Grundstückgewinnsteuer deutlich tiefere Erträge als vergleichbare Kantone. Einschliesslich des Gemeindeanteils beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2024 auf rund CHF 24 Mio., während der hinsichtlich Bevölkerungszahl vergleichbare Kanton Thurgau Erträge von fast CHF 90 Mio. erzielte. Dieser Unterschied lässt sich nicht allein mit strukturellen Unterschieden erklären, sondern deutet wesentlich auf eine zu zurückhaltende Ausgestaltung der Steuer hin. Zum anderen ist die heutige Systematik mit Blick auf die beabsichtigte Senkung der Einkommenssteuer nicht kohärent. Solange die Grundstückgewinnsteuer an den Einkommenssteuertarif gekoppelt bleibt, führt jede Entlastung bei der Einkommenssteuer automatisch auch zu einer Entlastung bei der Grundstückgewinnsteuer. Gerade dies wäre im Kanton Solothurn sachlich nicht vertretbar, weil in diesem Bereich kein standortpolitischer Entlastungsbedarf besteht, sondern vielmehr ein klarer Korrekturbedarf.

Hinzu kommt, dass die Grundstückgewinnsteuer aus finanz- und standortpolitischer Sicht besonders geeignet ist, einen Beitrag zur Gegenfinanzierung zu leisten. Im Unterschied zu periodisch erhobenen Steuern auf Einkommen oder mobile Bemessungsgrundlagen knüpft sie an unbewegliches Vermögen an. Belastungsverschiebungen in diesem Bereich lösen daher tendenziell weniger Ausweichreaktionen aus als Steuererhöhungen bei mobilen Steuerfaktoren. Gerade im Rahmen der Steuerstrategie 2030, die den Kanton Solothurn für Fachkräfte, Familien und einkommensstarke Haushalte attraktiver machen will, erscheint es sachgerecht, einen Teil der Gegenfinanzierung über einen Bereich sicherzustellen, in dem die Steuerbasis immobil ist und die heutige Belastung unterdurchschnittlich ausfällt.

Aus diesen Gründen ist die Grundstückgewinnbesteuerung im Kanton Solothurn zwingend zu reformieren. Erforderlich ist zunächst die Schaffung eines eigenständigen Grundstückgewinnsteuertarifs, der nicht mehr an den Einkommenssteuertarif gekoppelt ist. Nur so kann verhindert werden, dass die politisch gewollte Senkung der Einkommenssteuer zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Mitentlastung von Grundstückgewinnen führt. Ein eigenständiger Tarif schafft die notwendige steuerpolitische Steuerbarkeit, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine am spezifischen Steuerobjekt ausgerichtete, systematisch konsistente Belastung. Gleichzeitig ist die heutige Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer inhaltlich an das Niveau und die Struktur anderer Kantone anzugleichen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung einer sachgerechten stärkeren Belastung kurzfristiger Grundstückgewinne im Sinne von Art. 12 Abs. 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes sowie eine Überprüfung jener solothurnischen Sonderregeln, die zu einer im interkantonalen Vergleich nicht mehr überzeugenden Privilegierung führen.

Eine solche Reform bedeutet nicht, dass sämtliche bestehenden Begünstigungen aufgehoben werden müssen. Auch künftig kann der Kanton Solothurn bei langer Besitzesdauer eine im Vergleich milde Belastung vorsehen und damit dem Gedanken Rechnung tragen, dass langfristig gebundenes Wohneigentum anders zu beurteilen ist als kurzfristig realisierte Wertsteigerungen. Entscheidend ist hingegen, dass die Grundstückgewinnsteuer insgesamt wieder systematisch, rechtsgleich und finanzpolitisch tragfähig ausgestaltet wird. Eine Angleichung an andere Kantone eröffnet dem Kanton Solothurn die Möglichkeit, nennenswerte Mehrerträge zu erzielen und damit einen substanziellen Beitrag zur Gegenfinanzierung der Einkommenssteuerreform zu leisten, ohne die eigentliche steuerstrategische Stossrichtung zu torpedieren.

11.1.3. Auswirkungen

Grundsätzlich führen Steuererhöhungen auf unbeweglichem Vermögen zu weniger Wanderungsbewegungen als die Erhöhung bei Steuern auf beweglichem Vermögen. Anzumerken bleibt aber, dass zu viele Änderungen im Bereich der Steuern auf Liegenschaften zu Unverständnis in der Bevölkerung führen können, zumal der Kanton Solothurn eine vergleichsweise hohe Wohneigentumsquote aufweist.

Für den Fall, dass der Kanton Solothurn ebenfalls eine Liegenschaftssteuer einführen würde, lassen sich die Mehreinnahmen nur ungefähr abschätzen, weil die genauen Verkehrswerte der Liegenschaften nicht bekannt sind. Im Jahr 2024 betrug die Versicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) CHF 106.9 Mia. Würde diese zu 0.5 Promille besteuert, ergäbe dies jährliche Einnahmen von CHF 53.4 Mio.

Wird die Handänderungssteuer künftig zwischen der erwerbenden Person und der veräussernden Person aufgeteilt, wäre zudem mit Mehreinnahmen von rund CHF 5.5 Mio. zu rechnen. Dabei würde die veräussernde Person 1 % der Handänderungssteuer von total 2.2 % übernehmen, ohne Möglichkeit einer Steuerbefreiung beim Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohnheim.

Eine Änderung bei der Grundstückgewinnsteuer führt je nach Ausgestaltung des Tarifs sowie sonstigen Parametern zu unterschiedlichen Ergebnissen. Würde der Kanton Solothurn denselben Tarif wie der Kanton Zürich anwenden, beliefen sich die Erträge (Kanton und Gemeinden) auf rund CHF 65 Mio. (Anteil des Kantons somit rund CHF 30 Mio.).

11.2. Handlungsbedarf Katasterschätzung

11.2.1. Ausgangslage

Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen vor, dass das Vermögen und damit auch Grundstücke zum Verkehrswert zu bewerten sind (Art. 14 Abs. 1 StHG). Eine diesbezügliche Ausnahme (Ertragswertbemessung) besteht nur für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Art. 14 Abs. 2 StG). Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung eine Bewertung von Liegenschaften für die Vermögenssteuer, die sich in einer Bandbreite von 70 bis 100 % des Verkehrswertes bewegt, als bundesrechts- und verfassungskonform akzeptiert (Urteil des Bundesgerichts 2C_682/2009 vom 8. April 2010 betr. den Kanton Zürich). Nicht zulässig wäre hingegen eine tiefere Bewertung.

Im Kanton Solothurn werden Grundstücke im Vermögen zum Katasterwert versteuert. Die heutigen Katasterwerte beruhen noch immer auf dem Stichtag 1. Januar 1970 und werden auf dieses Datum hin zurückgerechnet. Dies führt dazu, dass die Katasterwerte heute bloss noch einen Bruchteil der effektiven Verkehrswerte abbilden. In der Regel sind es weniger als 20 %. Damit verletzt der Kanton Solothurn systematisch und seit langem Bundesrecht. Indem die Katasterschätzung im letzten halben Jahrhundert stehen geblieben ist, wird die Entwicklung der Grundstückspreise längst nicht mehr berücksichtigt. Zudem müssen diese veralteten Werte aufwendig von der Abteilung Katasterschätzung des Kantonalen Steueramtes ermittelt werden.

Weiter führen die tiefen Katasterwerte zu einer Bevorteilung der Hauseigentümerschaft gegenüber der Mieterschaft bei der Vermögensbesteuerung, was der Gleichbehandlung im Steuerrecht zuwiderläuft.

Beispiel: Max hält ein Bankguthaben von CHF 200'000 und verfügt daher, abzüglich Freibetrags von CHF 60'000, über ein steuerbares Vermögen von CHF 140'000. Er zahlt also jährlich Vermögenssteuern, und zwar rund CHF 143 Staatssteuern und CHF 150 Gemeindesteuern. Kauft er sich nun mit seinem Guthaben von CHF 200'000 sowie einer Hypothek von CHF 800'000 eine Liegenschaft, die CHF 1 Mio. kostet und einen Katasterwert von CHF 200'000 aufweist, beträgt sein steuerbares Vermögen inkl. Freibetrag künftig CHF - 660'000 und er zahlt folglich keine Vermögenssteuern mehr. Dies, obschon sich sein Vermögen durch den Hauskauf nicht verändert hat, vielmehr hat er lediglich seine Vermögenswerte umgeschichtet.

11.2.2. Massnahmen

Aufgrund des offensichtlichen Handlungsbedarfs steht die Totalrevision der Katasterschätzung seit einigen Jahren aktuell wieder auf der politischen Agenda. Anfangs des Jahres 2022 sowie im Herbst des Jahres 2023 wurden je eine Vernehmlassung über die Vorlage durchgeführt. Als allgemeine Stossrichtung sah diese vor, dass sie sowohl beim Kanton wie auch bei den Gemeinden zu keinen Mehr- oder Mindereinnahmen führen sollte. Dieses Ziel sollte insbesondere durch eine moderate Ausgestaltung der Katasterwerte sowie eine deutliche Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer stattfinden. Abgesehen von den finanziellen Auswirkungen traf das vom Regierungsrat vorgeschlagene, deutlich einfachere System auf breite Zustimmung. Die Katasterwerte sollen auf nachvollziehbare Weise durch eine Kombination von Landwert und Gebäudewert nach einer so genannten hedonischen Bewertung (d.h. der Wert einer Immobilie wird anhand von vergleichbaren Liegenschaften ermittelt) berechnet werden.

Im Zuge der Arbeiten an der Totalrevision der Katasterschätzung zeichnete sich bald ab, dass die seit Jahrzehnten auf Bundesebene diskutierte Abschaffung der Eigenmietwerte bald erneut zu einer Abstimmung gelangen sollte. Weil die Totalrevision der Katasterschätzung eng mit dem Eigenmietwert verknüpft ist, wurde die Vorlage bis zur Abstimmung über den Eigenmietwert zurückgestellt. Indem der Eigenmietwert nun per 1. Januar 2029 entfallen wird (siehe Ziff. 6.1 hiervor), hat sich die Ausgangslage für die Totalrevision der Katasterschätzung geändert. Gerade bei einkommensschwachen Haushalten, bei welchen der Eigenmietwert einen wesentlichen Teil zum steuerbaren Einkommen beitrug, wird sich die Steuerbelastung durch die Abschaffung des Eigenmietwertes deutlich verbessern. Im Vergleich zum Eigenmietwert ist die Steuerbelastung durch den Katasterwert nur untergeordnet, auch weil der Kanton Solothurn eine vergleichsweise tiefe Vermögenssteuer aufweist und weil Hypothekarschulden weiterhin vom Katasterwert abgezogen werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass die Katasterschätzung revidiert würde.

Beispiel: Beläuft sich im vorerwähnten Beispiel von Max der Katasterwert der Liegenschaft nicht auf CHF 200'000, sondern entspricht dem Kaufpreis von CHF 1 Mio., beträgt sein steuerbares Vermögen auch nach dem Hauskauf CHF 140'000 (CHF 1 Mio. Katasterwert abzgl. Hypothek von CHF 800'000 abzgl. Freibetrag von CHF 60'000). Er zahlt damit jährlich Vermögenssteuern von rund CHF 300 für Kanton und Gemeinden, wie dies auch vor dem Liegenschafts Kauf der Fall war.

Die bisherigen Vorlagen zur Totalrevision der Katasterschätzung sahen vor, dass die Katasterwerte moderat ausfallen sollten. Ziel war es, diese auf 70 % der Verkehrswerte festzusetzen. Mit der nunmehr geänderten Ausgangslage sollte dieses Ziel aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht mehr weiterverfolgt werden. Liegenschaften sollten vielmehr innerhalb der von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen Bandbreite von 70 bis 100 % des Verkehrswerts besteuert werden.

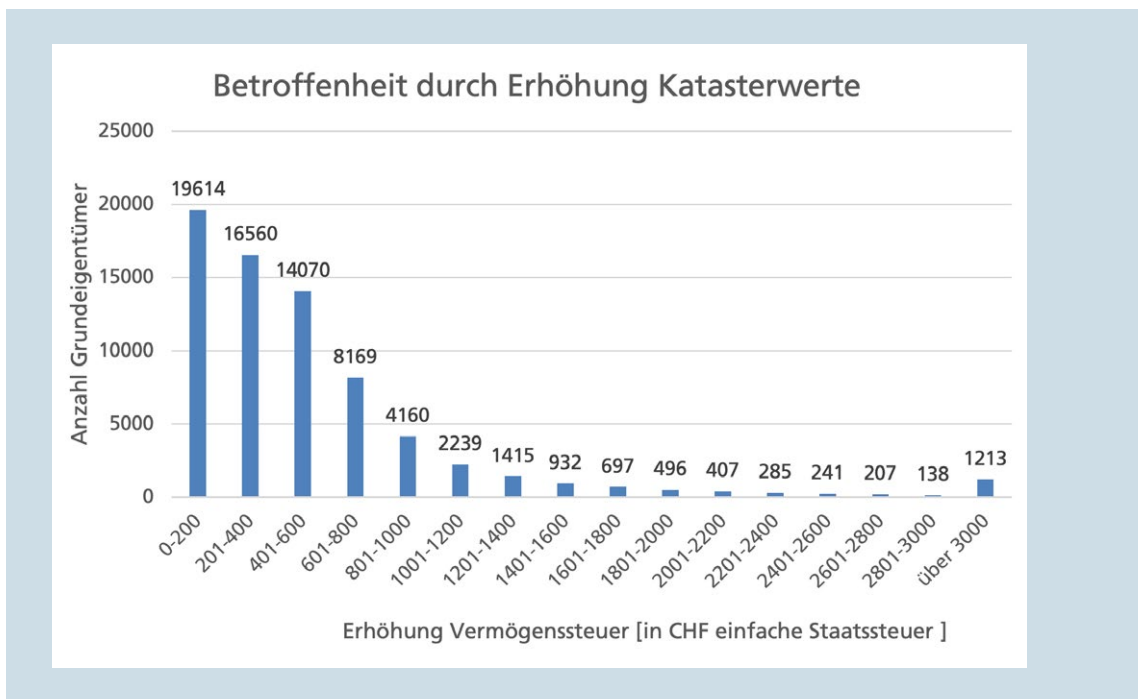
11.2.3. Auswirkungen

Das Kantonale Steueramt hat die Erhöhung der Katasterwerte auf das Niveau der aktuellen Verkehrswerte simuliert. Es ist mit Mehreinnahmen von CHF 42 Mio. beim Kanton und CHF 47 Mio. bei den Gemeinden zu rechnen.

Nachfolgende Grafik zeigt die Betroffenheit der total etwas über 70'000 steuerpflichtigen Personen mit Grundeigentum. Bei 36'000 steuerpflichtigen Personen oder 51.1 % der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen steigt die einfache Vermögenssteuer um weniger als CHF 400. Mit zunehmendem Anstieg der Vermögenssteuer nimmt auch die Anzahl der Betroffenen stark ab.

Abbildung 11:

Das Diagramm zeigt die Anzahl der von der Erhöhung der Katasterwerte betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und das Ausmass der daraus folgenden höheren Vermögenssteuer.



Eine einfache Vermögenssteuer von CHF 200 entspricht einer Staatssteuer von CHF 208 und einer Gemeindesteuer von CHF 234. Somit fallen zwar viele Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die bislang keine Vermögenssteuern zahlten, künftig in die Vermögenssteuerpflicht. Ihre Vermögenssteuer erhöht sich aber in aller Regel nur geringfügig. Nur bei 1213 Personen steigt die einfache Vermögenssteuer um über CHF 3'000, d.h. ihre Staats- und Gemeindesteuern steigen um über CHF 6'630.

11.3. Status quo Nebensteuern

Zu den Nebensteuern zählen die nur vom Kanton erhobene Handänderungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Nachlasstaxe. Da diese Steuern keinen harmonisierungsrechtlichen Vorgaben unterliegen, sind sie kantonal sehr unterschiedlich ausgestaltet. So ist der Kanton Solothurn beispielsweise mittlerweile der einzige Kanton, der eine Nachlasstaxe kennt. Dies macht einen interkantonalen Vergleich schwierig (zur Handänderungssteuer siehe Ziff. 11.1.2.2 hiervor).

Die meisten Kantone kennen – wie der Kanton Solothurn auch – eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Ausgenommen sind einzig die Kantone Obwalden und Schwyz. Der Kanton Luzern erhebt keine Schenkungssteuer, jedoch werden Schenkungen innert fünf Jahren vor dem Tod mit der Erbschaftssteuer belegt. Als klassische Schwestersteuern sind Erbschafts- und Schenkungssteuern in Bezug auf Steuersatz und allfällige Freibeträge häufig gleich ausgestaltet. Da die Kantone

aber frei bei der Ausgestaltung sind, sind interkantonale Unterschiede häufig. Eine Übersicht über die Vergleichsgruppe der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Luzern und Solothurn ergibt folgendes Bild:

Kanton		Ehegatte	Kinder	Konkubinats-/Lebenspartner	Nicht Verwandte	Bemerkungen
AG	Steuersatz in %	0	0	9	32	
	Freibetrag	–	–	–	–	
BE	Steuersatz in %	0	0	15	40	
	Freibetrag	–	–	12'000	12'000	
BL	Steuersatz in %	0	0	15	30	
	Freibetrag	–	–	30'000	10'000	
LU	Steuersatz in %	0	0	0	40 ¹	¹ Nur Erbschaften und Schenkungen 5 Jahre vor Tod
	Freibetrag	–	100'000	–	–	
SO	Steuersatz in %	0 ²	0 ²	15 ²	30 ²	² Pro Nachlass (zusätzlich) 0.8 bis 1.2 % Nachlasssteuer
	Freibetrag	–	–	15'200 ³	15'200 ³	³ Nur bei der Schenkungssteuer

Quelle: In Anlehnung an Pascal Hinny, Steuerrecht 2026, Zürich/Genf 2026, S. 2252 f.

Tabelle 31:

Übersicht über die Erbschafts- und Schenkungssteuertarife der Vergleichsgruppe (AG, BE, BL, LU und SO).

Der Vergleich zeigt, dass der Kanton Solothurn im Vergleich zu den anderen Kantonen keine wesentlich tieferen Steuersätze je Tarifgruppe aufweist. Nur die Kantone Bern und Luzern weisen bei Nicht-Verwandten einen um 10 % höheren Steuertarif, ausmachend 40 %, auf. Die Freibeträge bei den Konkubinats- und Lebenspartnern sowie Nicht-Verwandten fallen im interkantonalen Vergleich eher überdurchschnittlich aus, wobei die Kantone Aargau und Luzern für diese Tarifgruppen gar keine Freibeträge kennen. Dem ist schlussendlich anzufügen, dass der Kanton Solothurn als einziger Kanton noch eine Nachlasssteuer kennt.

Im Jahr 2025 beliefen sich die Steuereinnahmen im Kanton Solothurn durch die Nebensteuern auf folgende Beträge: Handänderungssteuer CHF 34.6 Mio., Erbschaftssteuer CHF 24.1 Mio., Nachlasssteuer CHF 9.1 Mio., Schenkungssteuer CHF 3.3 Mio. Da es sich nicht um periodische Steuern handelt, können die Steuereinnahmen jährlich stark schwanken.

12. Handlungsfeld 4: Flankierende Massnahmen

12.1. Ausgangslage und Einordnung

Die Steuerstrategie des Kantons Solothurn beschränkt sich nicht auf fiskalische Massnahmen im engeren Sinn. Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit wird nicht allein durch Tarife, Bemessungsgrundlagen und gesetzliche Regelungen bestimmt. Von wesentlicher Bedeutung sind auch jene Rahmenbedingungen ausserhalb des Steuerrechts, welche die Entwicklung des Steuersubstrats sowie die Attraktivität des Kantons als Wohn-, Arbeits- und Investitionsstandort beeinflussen. Die Steuerliche Umfeldanalyse für den Kanton Solothurn zeigt, dass für die Entwicklung der Kantonsfinanzen nicht nur die Steuerbelastung, sondern ebenso die Struktur der Bemessungsgrundlagen und jene Faktoren massgebend sind, welche deren Entwicklung prägen⁴⁴. Flankierende Massnahmen sind deshalb ein eigenständiger Bestandteil der steuerstrategischen Gesamtsicht.

44

Steuerliche Umfeldanalyse
Kanton Solothurn 2026,
BAK-Economics AG, Ziff. 5,
S. 45.

12.2. Von der Standortstrategie 2030 abgeleitete Handlungsbereiche

Ausgangspunkt ist die festgestellte strukturelle Ausgangslage des Kantons Solothurn: Der deutliche Wettbewerbsnachteil bei der Besteuerung von natürlichen Personen, insbesondere bei mittleren und höheren Einkommen (vgl. Ziff. 7.1 hiervor). Gleichzeitig macht die strategische Gesamtsynthese der Steuerstrategie 2030 deutlich, dass Steuerpolitik als Teil einer umfassenden Standortpolitik zu verstehen ist und mit der Standortstrategie 2030 sowie der Digitalisierungsstrategie SO!Digital abgestimmt werden muss. Eine effiziente, digitale und dienstleistungsorientierte Steuerverwaltung wird dabei ausdrücklich als integraler Bestandteil der Standortattraktivität verstanden. Es ergeben sich dabei sechs Handlungsbereiche, welche die in der vorliegenden Steuerstrategie definierten strategischen Ziele (siehe Ziff. 8.3 hiervor) unterstützen.

1. **Sicherung und bessere Ausschöpfung des Fachkräftepotenzials**
Die Standortstrategie 2030 bezeichnet die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte als zentrale Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons. Steuerliche Entlastungen bei natürlichen Personen können ihre Wirkung nur dann voll entfalten, wenn der Kanton gleichzeitig als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort für Fachkräfte und Familien wahrgenommen wird. Daraus ergeben sich flankierende Massnahmen insbesondere in den Bereichen Bildung, Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Kinderbetreuung und Arbeitsmarktintegration.
2. **Wohnen, Lebensqualität und Wohnstandortentwicklung**
Die Standortstrategie 2030 betont den Anspruch, den Kanton Solothurn sowohl als Wirtschaftsstandort wie auch als attraktiven Wohn- und Lebensraum weiterzuentwickeln. Sie verweist darauf, dass Wohnangebote, Bildungsangebote, Kinderbetreuungsangebote, Freizeit- und Kulturmöglichkeiten für die Gewinnung hoch qualifizierter Arbeitskräfte zunehmend an Bedeutung gewinnen. Steuerstrategisch bedeutet dies, dass tarifliche Entlastungen durch Massnahmen ergänzt werden müssen, welche die tatsächliche Wohnattraktivität erhöhen. Dazu gehören namentlich die Förderung eines qualitativ guten und differenzierten Wohnangebots, die Stärkung der Standortqualität in den

Gemeinden sowie die bessere Sichtbarmachung der Lebensqualität des Kantons.

3. Weiterentwicklung der wirtschaftsrelevanten Infrastruktur und der Standortbedingungen

Die Steuerliche Umfeldanalyse zeigt, dass die Entwicklung des Steuersubstrats eng mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Branchenstruktur, der Beschäftigung und dem Wachstumspotenzial verbunden ist⁴⁵. Die Standortstrategie 2030 nennt in diesem Zusammenhang insbesondere Infrastruktur, Verkehrs- und Energieanbindung, Arbeitskräftepotenzial und Ressourcenverfügbarkeit als wesentliche harte Standortfaktoren. Daraus folgt, dass flankierende Massnahmen auch in einer vorausschauenden Raum- und Infrastrukturpolitik, in der Sicherung guter Erreichbarkeit sowie in der Bereitstellung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen für Investitionen liegen müssen. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Unternehmen wachsen, zusätzliche Wertschöpfung entsteht und sich das Steuersubstrat nachhaltig verbreitert.

45

Steuerliche Umfeldanalyse Kanton Solothurn 2026, BAK-Economics AG, Ziff. 5, S. 45.

4. Förderung von Innovation, Bestandespflege und Unternehmensentwicklung

Die Standortstrategie 2030 misst der Betreuung bereits angesiedelter Unternehmen, der Stärkung der Innovationskraft und der Förderung von Wachstum künftig grössere Bedeutung bei. Die Steuerliche Umfeldanalyse zeigt, dass die Entwicklung der Bemessungsgrundlagen juristischer Personen stark von der wirtschaftlichen Dynamik der Unternehmen und Branchen abhängt⁴⁶. Daraus ergibt sich ein Bedürfnis für flankierende Massnahmen in der aktiven Bestandespflege, in der Unterstützung von Innovation und Vernetzung sowie in der Reduktion administrativer Hürden für Unternehmen. Diese Massnahmen sollen die fiskalische Steuerstrategie ergänzen, indem sie nicht bei den Steuersätzen ansetzen, sondern bei den strukturellen Voraussetzungen für zusätzliche Gewinne, Einkommen und Arbeitsplätze.

46

Steuerliche Umfeldanalyse Kanton Solothurn 2026, BAK-Economics AG, Ziff. 2.2, S. 9 ff.

5. Modernisierung von Verwaltung und Vollzug

Die Standortstrategie 2030 hält fest, dass zu einem attraktiven Standort auch eine effiziente, transparente und bürgernahe Verwaltung gehört. Im Bereich Finanzen und Steuern wird eine dienstleistungsorientierte Steuerverwaltung gefordert, welche den Einsatz digitaler Instrumente ausbaut und die Belastung für steuerpflichtige Personen möglichst geringhält. Die Steuerstrategie 2030 konkretisiert diesen Ansatz mit den Leitlinien der Digitalisierungsstrategie SO!Digital (siehe Ziff. 5.6.3 hiervor). Flankierende Massnahmen betreffen insbesondere den Ausbau digitaler Dienstleistungen, die Vereinfachung von Verfahren, die Reduktion administrativer Belastungen sowie die Stärkung von Datenschutz, Informationssicherheit und Vertrauen. Eine leistungsfähige Steuerverwaltung ist damit nicht nur eine Vollzugsfrage, sondern selbst ein Standortfaktor.

6. Standortpromotion und strategische Kommunikation

Die Standortstrategie 2030 sieht vor, die Stärken des Kantons Solothurn gezielter sichtbar zu machen und den Standort überzeugend zu positionieren. Fiskalische Massnahmen können ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn die verbesserten Rahmenbedingungen im Standortwettbewerb wahrgenommen werden. Eine kohärente Positionierung des Kantons Solothurn gegenüber Fachkräften, Familien, Unternehmen und Investoren ergänzt die materiellen Steuerentlastungen und unterstützt deren standortpolitische Wirkung.

12.3. Die drei Funktionen der flankierenden Massnahmen

In der Gesamtschau erfüllen flankierende Massnahmen drei Funktionen: Erstens erweitern sie die Steuerstrategie 2030 zu einer integrierten Standortstrategie. Zweitens erhöhen sie die Wirksamkeit der fiskalischen Massnahmen. Drittens stärken sie die langfristige finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons, indem sie auf die strukturelle Entwicklung des Steuersubstrats einwirken. Flankierende Massnahmen sind damit kein Nebenbereich der Steuerstrategie, sondern ein notwendiger Ergänzungsbereich zu den steuerrechtlichen Massnahmen. Erst im Zusammenwirken von fiskalischen und nicht-fiskalischen Hebeln können die steuerstrategischen Ziele (siehe Ziff. 8.3 hiervor) erreicht werden.

13. Umsetzung

13.1. Vom Regierungsrat zur Umsetzung empfohlene Massnahmen

Gestützt auf die in der vorliegenden Steuerstrategie 2030 dargestellten Analysen und Erkenntnisse beabsichtigt der Regierungsrat, die nachfolgend aufgeführten Massnahmen zur Umsetzung weiterzuverfolgen. Diese unterstützen die steuerstrategischen Ziele des Kantons Solothurn insgesamt am besten.

Die überdurchschnittliche Belastung insbesondere bei mittleren und höheren Einkommen schwächt die Attraktivität des Kantons Solothurn im interkantonalen Wettbewerb und beeinträchtigt die Entwicklung des Steuersubstrats. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb in erster Linie Massnahmen, die auf eine substanzielle Verbesserung der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen ausgerichtet sind.

Gleichzeitig zeigt die Steuerstrategie 2030, dass eine solche Verbesserung nur dann nachhaltig ist, wenn sie in ein kohärentes Gesamtsystem eingebettet wird. Der Regierungsrat erachtet deshalb auch jene Massnahmen als notwendig, welche die bestehende Fehlgewichtung zwischen Einkommens- und Vermögensbesteuerung korrigieren, die Bemessungsgrundlagen sachgerechter ausgestalten und die finanzielle Tragfähigkeit der Steuerstrategie 2030 stärken. Hinzu kommen Massnahmen, welche die Kohärenz, Transparenz und Effizienz des Steuersystems verbessern, sowie punktuelle Anpassungen bei der Besteuerung von Unternehmen und flankierende Massnahmen ausserhalb des materiellen Steuerrechts.

Das weitere Vorgehen bei der Umsetzung dieser Massnahmen wird im nachfolgenden Kapitel 14 dargestellt.

Massnahme	Handlungsfeld / Kapitel	Rechtsgrundlage
Einkommenssteuer senken: Einführung Tarif D	Natürliche Personen / Kapitel 9.3 und 9.6.4	§ 44 Abs. 1 StG
Abschaffung Personalsteuer	Natürliche Personen / Kapitel 9.4	§ 73 StG
Abschaffung Rentnerabzug	Natürliche Personen / Kapitel 9.5	§ 43 Abs. 1 lit. f StG
Vermögenssteuer erhöhen	Natürliche Personen / Kapitel 9.7	§ 72 StG
Abschaffung Ertragswertberechnung	Natürliche Personen / Kapitel 9.7.4	§ 67 Abs. 3 StG
Spezialtarif für Besteuerung Kapitaleleistungen aus 2. und 3. Säule schaffen	Natürliche Personen / Kapitel 9.10.2	§ 47 StG
Revision Schenkungssteuer: Unternehmensnachfolge	Besteuerung von Unternehmen / Kapitel 10.2.2	§ 236 StG
Einführung kommunale Liegenschaftssteuer	Gegenfinanzierung, Liegenschaftssteuer / Kapitel 11.1.2.1	Rechtsgrundlage muss erst geschaffen werden. (Revision von Art. 132 KV)
Revision Handänderungssteuer	Gegenfinanzierung, Änderung Handänderungssteuer / Kapitel 11.1.2.2	§ 205 ff. StG
Erhöhung Grundstückgewinnsteuer / Schaffung Spezialtarif	Gegenfinanzierung, Revision Grundstückgewinnsteuer / Kapitel 11.1.2.3	§ 48 ff. StG
Revision Katasterschätzung	Gegenfinanzierung, Revision Katasterschätzung / Kapitel 11.2	§ 64 StG

Tabelle 32:
Zur Umsetzung empfohlene Massnahmen.

13.2. Nicht zur Umsetzung empfohlene Massnahmen

In der vorliegenden Steuerstrategie 2030 thematisierte, aber vom Regierungsrat nicht zur Umsetzung empfohlene Massnahmen werden in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Massnahme	Handlungsfeld / Kapitel	Rechtsgrundlage
Besteuerung Kapitalbezug aus 2. und 3. Säule erhöhen	Natürliche Personen / Kapitel 9.10.2	§ 47 StG
Tarifliche Massnahmen Gewinnsteuer	Besteuerung von Unternehmen / Kapitel 10	§ 97 Abs. 1 StG
Tarifliche Massnahmen Kapitalsteuer	Besteuerung von Unternehmen / Kapitel 10	§ 107 Abs. 1 StG
Nachlasssteuer	Gegenfinanzierung, Status quo Nebensteuern / Kapitel 11.3	§ 217 StG
Erbschaftssteuer	Gegenfinanzierung, Status quo Nebensteuern / Kapitel 11.3	§ 223 StG
Schenkungssteuer	Gegenfinanzierung, Status quo Nebensteuern / Kapitel 11.3	§ 223 StG

Tabelle 33:
Nicht zur Umsetzung empfohlene Massnahmen.

13.3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen von steuerlichen Massnahmen sind schwer abschätzbar. Die vorliegend präsentierten Zahlen sind das Ergebnis von Simulationen mit den aus der Steuerperiode 2023 verfügbaren Steuerdaten. Die Simulationen zeigen die Wirkung einer Massnahme unter Verwendung echter, möglichst aktueller Veranlagungsdaten auf den Steuerertrag. Es handelt sich um eine statische Betrachtungsweise. Es versteht sich von selbst, dass es sich bei dieser Methode nur um eine Annäherung an die tatsächlichen Auswirkungen handeln kann, da sie einen möglichen Bevölkerungszuwachs oder konjunkturelle Entwicklungen nicht berücksichtigt.

Weiter ist zu bedenken, dass steuerliche Massnahmen auch dynamische Effekte verursachen können. Sie können Verhaltensänderung bei den steuerpflichtigen Personen bewirken oder auch neues Steuersubstrat anziehen. Bei der vorliegenden Steuerstrategie stehen solche Effekte denn auch im Fokus der Massnahmen. Eine signifikante Senkung der Einkommenssteuerbelastung soll den Kanton Solothurn als Wohnort attraktiver machen und zusätzliches Steuersubstrat anziehen. Die dynamischen Effekte sind jedoch kaum bezifferbar, weshalb hier darauf verzichtet wird. Umso mehr ist die Beobachtung der strategischen Massnahmen während einer bestimmten Zeitdauer wichtig, damit daraus Schlüsse für die Weiterentwicklung der Steuerstrategie 2030 gezogen werden können.

Tabelle 34:

Übersicht über die Massnahmen und deren finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden.

* Unter Anwendung des Steuerfusses von 104 % beim Kanton und des durchschnittlichen Steuerfusses von 117 % bei den Einwohnergemeinden.

** Die Festsetzung der Personalsteuer ist in den Gemeinden sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb sich die Beträge deutlich unterscheiden; einige Gemeinden erheben keine Personalsteuer.

*** Dieser Betrag zeigt das Potential einer kommunalen Liegenschaftssteuer bei ihrer vollen Ausschöpfung. Die Kompetenz, eine Liegenschaftssteuer zu erheben, würde bei den Gemeinden liegen. Jede Gemeinde könnte autonom darüber entscheiden, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben will oder nicht.

Massnahme	Handlungsfeld / Kapitel	Finanzielle Auswirkung in CHF Mio.	
		Kanton*	Gemeinden*
Einkommenssteuer senken: Tarifvariante A	Natürliche Personen / Kapitel 9.6.1	- 82	- 92
Einkommenssteuer senken: Tarifvariante B	Natürliche Personen / Kapitel 9.6.2	- 108	- 122
Einkommenssteuer senken: Tarifvariante C	Natürliche Personen / Kapitel 9.6.3	- 119	- 133
Einkommenssteuer senken: Tarifvariante D	Natürliche Personen / Kapitel 9.6.4	- 125	- 141
Abschaffung Personalsteuer	Natürliche Personen / Kapitel 9.4	- 7	- 10 **
Abschaffung Rentnerabzug	Natürliche Personen / Kapitel 9.5	+ 5	+ 6
Vermögenssteuer erhöhen	Natürliche Personen / Kapitel 9.7	+ 12	+ 14
Abschaffung Ertragswertberechnung	Natürliche Personen / Kapitel 9.7.4	+ 1	+ 1
Revision Schenkungssteuer: Unternehmensnachfolge	Besteuerung von Unternehmen / Kapitel 10.2.2	Nicht bezifferbar	0
Erhöhung Grundstückgewinnsteuer	Gegenfinanzierung, Revision Grundstückgewinnsteuer / Kapitel 11.1.2.3	+ 30	+ 35
Revision Katasterschätzung	Gegenfinanzierung, Revision Katasterschätzung / Kapitel 11.2	+ 42	+ 47
Einführung kommunale Liegenschaftssteuer	Gegenfinanzierung, Liegenschaftssteuer / Kapitel 11.1.2.1	0	+ 53***
Revision Handänderungssteuer	Gegenfinanzierung, Änderung Handänderungssteuer / Kapitel 11.1.2.2	+ 5.5	0

14. Weiteres Vorgehen

14.1. Umsetzungslogik und Etappierung

Die vorliegende Steuerstrategie 2030 legt die Vision, die strategischen Ziele, die Handlungsfelder und die wesentlichen Massnahmen dar. Sie zeigt auf, mit welchen Reformschritten die steuerpolitischen Ziele des Kantons erreicht werden sollen. Damit bildet sie die Grundlage für eine transparente, fundierte und politisch nachvollziehbare Diskussion über die Weiterentwicklung der kantonalen Steuerpolitik. Die Steuerstrategie 2030 versteht sich als strategischer Orientierungsrahmen. Sie ist keine Botschaft zu einem konkreten Gesetzesentwurf und nimmt die späteren gesetzgeberischen Entscheide nicht vorweg.

Die in der Steuerstrategie 2030 dargestellten Analysen und Untersuchungen zeigen, dass der grösste steuerstrategische Handlungsbedarf bei der Besteuerung natürlicher Personen besteht. Der Kanton Solothurn weist hier insbesondere bei mittleren und höheren Einkommen einen deutlichen Wettbewerbsnachteil auf. Gleichzeitig zeigt die Steuerstrategie 2030, dass eine wirksame Verbesserung dieser Ausgangslage nur dann nachhaltig erreicht werden kann, wenn die Entlastung bei der Einkommensbesteuerung mit einer sachgerechten Gegenfinanzierung sowie mit flankierenden Massnahmen verbunden wird. Die Umsetzung der Strategie setzt deshalb ein austariertes Gesamtpaket voraus.

Für das weitere Vorgehen ist jedoch entscheidend, dass die vom Regierungsrat vorgesehenen Reformschritte nicht als voneinander unabhängige Einzelelemente, sondern als abgestimmtes Gesamtpaket verstanden werden. Die tarifliche Entlastung bei den natürlichen Personen bildet zwar das Kernstück der Steuerstrategie 2030. Ihre Wirkung kann sich jedoch nur entfalten, wenn sie mit den vorgesehenen Massnahmen zur Gegenfinanzierung und mit den flankierenden Massnahmen in eine kohärente Umsetzungslogik eingebettet wird. Die Gegenfinanzierungsmassnahmen sind dabei nicht als blosser Kompensation zu verstehen, sondern als zwingende Investition in die steuerliche und finanzielle Zukunftsfähigkeit des Kantons. Sie schaffen die Voraussetzung dafür, dass die angestrebte Systemkorrektur finanzpolitisch tragfähig umgesetzt und die strategischen Ziele ab 2030 erreicht werden können.

Eine selektive Umsetzung einzelner Massnahmen wäre demgegenüber nicht zielführend. Würden nur entlastende Elemente umgesetzt, würde die notwendige finanzielle Tragfähigkeit fehlen. Würden umgekehrt nur Gegenfinanzierungsmassnahmen realisiert, ohne die Belastung bei den natürlichen Personen substantiell zu senken, bliebe der steuerstrategische Hauptzweck unerreicht. Nur wenn die Massnahmen in ihrem Zusammenhang geplant, politisch beurteilt und etappiert umgesetzt werden, kann die Steuerstrategie ihre beabsichtigte Wirkung entfalten.

14.2. Gegenfinanzierung als Voraussetzung

Wenn die Einkommenssteuer ab 2030 spürbar gesenkt werden soll, müssen die dafür erforderlichen finanziellen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden. Im Zentrum der Gegenfinanzierung stehen dabei insbesondere die Revision der Katasterschätzung sowie der Grundstückgewinnsteuer. Hinzu kommen weitere Massnahmen. Diese Reformen schaffen nicht bloss zusätzliche Erträge, sondern sie korrigieren zugleich systematische Schwächen des geltenden Steuerrechts.

Gerade die Katasterschätzung ist im Kanton Solothurn seit Jahrzehnten sachlich und rechtlich unzureichend ausgestaltet. Die Aktualisierung der Katasterwerte ist deshalb nicht nur fiskalisch bedeutsam, sie ist auch aus Gründen der Rechtsgleichheit, der Steuergerechtigkeit und der Bundesrechtskonformität geboten. Die Steuerstrategie 2030 zeigt, dass in einer sachgerechten Neubewertung der Liegenschaften ein erhebliches finanzpolitisches Potenzial liegt, das mithelfen soll, die Entlastung bei der Einkommenssteuer auf eine tragfähige Grundlage zu stellen.

Daraus ergibt sich die Umsetzungsreihenfolge der Steuerstrategie 2030: Die Reformen zur Gegenfinanzierung müssen zeitlich vorgezogen werden, damit ihre Wirkung rechtzeitig eintreten kann. Dies gilt in besonderem Mass für die Revision der Katasterschätzung. Sie soll spätestens auf den 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden. Nach einer Umsetzungsphase von zwei Jahren sollen die neuen Katasterwerte ab dem Jahr 2030 besteuert werden; zuvor wird per 1. Januar 2029 die Besteuerung des Eigenmietwerts aufgehoben. Nur wenn dieser Schritt rechtzeitig erfolgt, kann die Revision der Katasterschätzung zur Finanzierung der ab 2030 angestrebten Einkommenssteuerentlastung beitragen. Dasselbe gilt im Grundsatz für die weiteren gegenfinanzierenden Reformen, insbesondere für die Revision der Grundstückgewinnsteuer. Die angestrebte Entlastung bei der Einkommenssteuer und die Gegenfinanzierung sind somit nicht unabhängig voneinander zu betrachten, sondern bilden wie erwähnt ein sachlich und zeitlich abgestimmtes Gesamtpaket.

14.3. Roadmap der Umsetzung

Die zeitliche Staffelung der Umsetzung trägt dieser Logik Rechnung.

- Im Jahr 2026 unterbreitet der Regierungsrat die Steuerstrategie 2030 dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.
- Im Jahr 2027 müssen Botschaft und der Entwurf für eine Teilrevision des Steuergesetzes sowie der Beschluss zur Beschaffung der für die Umsetzung der Katasterschätzung notwendige Erweiterung der Steuerlösung NEST vorbereitet und beschlossen werden; soweit erforderlich, ist eine Volksabstimmung durchzuführen.
- Per 1. Januar 2028 soll die Revision der Katasterschätzung in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig soll die operative Umsetzung der Neubewertung und die Einführung der neuen Software beginnen.
- Per 1. Januar 2029 wird sodann die Reform im Zusammenhang mit dem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung umgesetzt.
- Auf das Jahr 2030 hin soll schliesslich der neue Einkommenssteuertarif zusammen mit den weiteren Gegenfinanzierungsmassnahmen als eigentliches Gesamtpaket in Kraft gesetzt werden.

Diese Roadmap macht deutlich, dass die Steuerstrategie 2030 auf eine Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit ab 2030 ausgerichtet ist. Sie zeigt den strategischen Weg dorthin auf, indem sie die Reformen in eine sachgerechte Reihenfolge bringt. So wird vermieden, dass die steuerpolitische Zielsetzung von 2030 von ungelösten Finanzierungsfragen überlagert wird.

14.4. Einordnung der Individualbesteuerung

In die Umsetzungslogik einzubeziehen ist zudem die Individualbesteuerung gemäss Bundesrecht. Die Steuerstrategie 2030 geht davon aus, dass dieser Reformschritt ab 2032 wirksam wird und dann die Umsetzung des Bundesrechts, die Inkraftsetzung eines neuen Einkommenssteuertarifs sowie die Abschaffung des bisherigen Splitting-Modells erforderlich machen wird. Die Individualbesteuerung liegt damit ausserhalb des unmittelbaren strategischen Zeithorizonts der Steuerstrategie. Gleichwohl ist sie schon heute mitzudenken. Der Kanton Solothurn muss auch nach 2032 steuerlich wettbewerbsfähig bleiben. Die Steuerstrategie setzt mit der Empfehlung, einen Drei-Stufen-Tarif einzuführen, ein bewusstes Signal für eine vorgängige Verbesserung der steuerlichen Position des Kantons, ohne die spätere bundesrechtlich vorgegebene Neuordnung vorwegzunehmen (siehe Ziff. 6.2.3 f. hiervor).

14.5. Schlussbetrachtung

Insgesamt zeigt die vorliegende Steuerstrategie nicht nur, welche Massnahmen aus steuerstrategischer Sicht angezeigt sind, sondern auch, in welcher Reihenfolge und in welchem zeitlichen Rahmen diese sachgerecht umgesetzt werden sollen. Die Umsetzung der Steuerstrategie erfolgt schrittweise, kohärent und finanzpolitisch verantwortungsvoll. Sie respektiert die institutionellen Verfahren, wahrt die gesetzgeberischen Zuständigkeiten und richtet die einzelnen Reformschritte konsequent auf das Ziel aus, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn ab 2030 substantiell zu verbessern. Mit der Steuerstrategie 2030 legt der Regierungsrat die Basis für eine moderne Steuerpolitik, die den Kanton Solothurn als Ort zum Leben, Arbeiten und Investieren attraktiver macht. Und er setzt klare Rahmenbedingungen, welche die finanzielle Zukunft des Kantons nachhaltig sichern.

15. Anhang

15.1. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtindex der Einkommensbelastung 2025 vs. 2024.	13
Abbildung 2: Einkommensbelastung nach Einkommensklassen 2025.	15
Abbildung 3: Gesamtindex Vermögensbelastung 2025 vs. 2024.	16
Abbildung 4: Vermögensbelastung nach Vermögensklassen 2025.	18
Abbildung 5: Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften 2025 vs. 2024.	19
Abbildung 6: Die Progression des Steuertarifs wird in der Tarifvariante A gegenüber dem heutigen Tarif abgeflacht.	42
Abbildung 7: Die Progression des Steuertarifs wird in der Tarifvariante B gegenüber dem heutigen Tarif abgeflacht.	46
Abbildung 8: Die Progression des Steuertarifs wird in der Tarifvariante C gegenüber dem heutigen Tarif abgeflacht.	49
Abbildung 9: Die Progression des Steuertarifs wird in der Tarifvariante D gegenüber dem heutigen Tarif abgeflacht.	53
Abbildung 10: Das Diagramm zeigt die Vermögenssteuerbelastung über das steuerbare Vermögen bei nicht verheirateten steuerpflichtigen Personen anhand des heutigen Tarifs sowie der Tarifvariante.	60
Abbildung 11: Das Diagramm zeigt die Anzahl der von der Erhöhung der Katasterwerte betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und das Ausmass der daraus folgenden höheren Vermögenssteuer.	80

15.2. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einkommensbelastung nach Einkommensklassen 2025 – Tabellen.	14
Tabelle 2: Vermögensbelastung nach Vermögensklassen 2025 – Tabellen.	17
Tabelle 3: Übersicht über die Steuerabzüge und ihre kantonalrechtlichen Grundlagen.	23
Tabelle 4: Die Tarifstufen des geltenden Einkommenssteuertarifs nach § 44 Abs. 1 Steuergesetz in Gegenüberstellung zur Tarifvariante A mit einer gegen oben zunehmenden Reduktion der Steuersätze von 10 bis 15 %.	41
Tabelle 5: Die Tabelle zeigt die Unterschiede in der Einkommenssteuerbelastung auf das jeweilige Bruttoeinkommen (Einkommenssteuern von Kanton mit 104 %, Gemeinde mit 114.6 % und Kirchgemeinde mit 17.5 %) von Tarifvariante A gegenüber dem heutigen Tarif.	41
Tabelle 6: Die Tarifstufen des geltenden Einkommenssteuertarifs nach § 44 Abs. 1 Steuergesetz in Gegenüberstellung zur Tarifvariante B mit einer gegen oben zunehmenden Reduktion der Steuersätze von 12 bis 20 %.	44
Tabelle 7: Die Tabelle zeigt die Unterschiede in der Einkommenssteuerbelastung auf das jeweilige Bruttoeinkommen (Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde) von Tarifvariante B gegenüber dem heutigen Tarif.	44
Tabelle 8: Die Tarifstufen des heutigen Einkommenssteuertarifs nach § 44 Abs. 1 Steuergesetz in Gegenüberstellung zur Tarifvariante C mit einer gegen oben zunehmenden Reduktion der Steuersätze von 12 bis 22 %.	48
Tabelle 9: Die Tabelle zeigt die Unterschiede in der Einkommenssteuerbelastung auf das jeweilige Bruttoeinkommen (Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde) von Tarifvariante C gegenüber dem heutigen Tarif.	48

Tabelle 10: Die Tarifstufen des geltenden Einkommenssteuertarifs nach § 44 Abs. 1 Steuergesetz in Gegenüberstellung zur Tarifvariante D mit nur drei Tarifstufen.	51
Tabelle 11: Die Tabelle zeigt die Unterschiede in der Einkommenssteuerbelastung auf das jeweilige Bruttoeinkommen (Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde) von Tarifvariante D gegenüber dem heutigen Tarif.	51
Tabelle 12: Die Steuerbelastung des Kantons Solothurn wird mit anderen Kantonen verglichen, einerseits mit der (gewichteten) Gesamtheit aller 26 Kantone und andererseits mit den (gleichgewichteten) vier Vergleichskantonen (AG, BE, BL, LU).	58
Tabelle 13: Die Tarifvariante führt zu einer maximalen durchschnittlichen Steuerbelastung von 1.55 Promille gegenüber heute 1.3 Promille, wobei die moderate Anpassung erst ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 greift.	60
Tabelle 14: Die Steuerbelastung des Kantons Solothurn wird mit anderen Kantonen verglichen, einerseits mit der (gewichteten) Gesamtheit aller 26 Kantone und andererseits mit den (gleichgewichteten) vier Vergleichskantonen (AG, BE, BL, LU). Die Tabelle zeigt die Position des Kantons Solothurn im Gesamtindex heute und bei einer Erhöhung der Vermögenssteuerbelastung um durchschnittlich rund 0.25 Promille.	61
Tabelle 15: Die Tabelle zeigt die Einkommenssteuerbelastung (in CHF) von Max für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten sowie die Entlastung gegenüber heute.	63
Tabelle 16: Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Max für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).	63
Tabelle 17: Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Max für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.	63
Tabelle 18: Die Tabelle zeigt auch bei Karin eine deutliche Entlastung (in CHF) bei den Einkommenssteuern für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde bei allen vier Tarifvarianten.	64
Tabelle 19: Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Karin für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).	64
Tabelle 20: Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Karin für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.	64
Tabelle 21: Die Tabelle zeigt auch bei Sandra und Christoph eine deutliche Entlastung (in CHF) bei den Einkommenssteuern für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde bei allen vier Tarifvarianten.	65

Tabelle 22: Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Sandra und Christoph für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).	65
Tabelle 23: Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Sandra und Christoph für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.	65
Tabelle 24: Die Tabelle zeigt bei Heidi und Moritz eine Entlastung (in CHF) bei den Einkommenssteuern für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde bei allen vier Tarifvarianten mit und ohne Eigenmietwert (EMW).	66
Tabelle 25: Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Heidi und Moritz für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).	66
Tabelle 26: Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Heidi und Moritz für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde mit und ohne Eigenmietwert (EMW) zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.	66
Tabelle 27: Die Tabelle zeigt für Nicole und Carlo eine signifikante Entlastung (in CHF) bei den Einkommenssteuern für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde bei allen vier Tarifvarianten.	67
Tabelle 28: Die Tabelle zeigt die Vermögenssteuerbelastung von Nicole und Carlo für Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zum heutigen Tarif vor und nach einer Revision der Katasterwerte sowie die Vermögenssteuer nach einer Erhöhung der Tarifstufen mitsamt revidiertem Katasterwert (alle Angaben in CHF).	67
Tabelle 29: Die Tabelle zeigt die Netto-Entlastung (in CHF) von Nicole und Carlo für die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zu den unterschiedlichen Tarifvarianten nach einer Senkung des Einkommenssteuertarifs und einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs mitsamt revidiertem Katasterwert.	67
Tabelle 30: Die Besteuerung von Kapitaleistungen aus der 2. und 3. Säule des Kantons Solothurn im Vergleich mit anderen Kantonen.	69
Tabelle 31: Übersicht über die Erbschafts- und Schenkungssteuertarife der Vergleichsgruppe (AG, BE, BL, LU und SO).	81
Tabelle 32: Zur Umsetzung empfohlene Massnahmen.	85
Tabelle 33: Nicht zur Umsetzung empfohlene Massnahmen.	85
Tabelle 34: Übersicht über die Massnahmen und deren finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden.	86

Herausgeber

Finanzdepartement Kanton Solothurn

Rathaus
4509 Solothurn

© 2026, Kanton Solothurn